Reichsbürger und Staatsangehöriger

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
an der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von
Horst Beuster
Regierungsreferendar
aus Osnabrück

1939

Druck von Max Schmidt-Römhild, Lübeck

Dekan: Professor Dr. Weigmann.

1. Berichterstatter: Professor Dr. Höhn.

2. Berichterstatter: Professor Dr. Schmitt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1938.

Tag der Promotion: 28. Februar 1939.

Meinen Eltern

Einleitung.

Der Nationalsozialismus ist als Weltanschauung dazu berufen, das gesamte Leben des deutschen Volkes neu zu ordnen. Die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung bringt es mit sich, daß sämtliche Lebensfragen von Grund auf einer neuen Wertung unterzogen werden müssen. An hervorragender Stelle steht das Recht als die Lebensordnung eines Volkes. Hier ist es vor allem notwendig, die alten überkommenen Begriffe einer liberalen Dogmatik auf ihre heutige Bedeutung hin zu überprüfen und von einem neuen Ausgangspunkt aus das große Gebiet des Rechts zu behandeln.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit einer besonderen Frage des Staatsrechts, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung einer entscheidenden Lösung zugeführt worden ist.

Es soll hier gezeigt werden, daß der heutige Begriff des Reichsbürgers nichts mehr mit dem alten Begriff des Staatsbürgers zu tun hat, sondern nur von einer neuen Grundlage aus erfaßt werden kann und erst so seine Beziehung zum Staatsangehörigen findet.

Es wird daher im ersten Teil auf die bisher herrschende Auffassung eingegangen, um dann im zweiten Teil die heutige Rechtslage zu untersuchen.

Dabei mußten auch allgemeine staatsrechtliche Fragen erörtert werden; andererseits mußte eine Beschränkung erfolgen, sollte der Rahmen der Arbeit nicht gesprengt werden.

Jüdische Schriftsteller sind nur im ersten Teil dieser Abhandlung herangezogen worden. Gerade sie sind die geeignetsten Vertreter einer überwundenen Auffassung. Heute bauen wir unsere Rechtslehre ohne diese Fremden auf, denn wir wollen wieder zum arteigenen Denken zurückkehren.

Bei diesem großen Werk des Neuaufbaus der deutschen Rechtswissenschaft ein Baustein zu sein, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543927_0156

Gliederung.

Seite

I. Die Lage 1933 17

1. Die staatsrechtlichen Verhältnisse 17
   a) Der Begriff des Staatsangehörigen 17
   b) Die Erwerbs- und Verlustgründe 18
   c) Der Staatsbürger 19
   d) Die Reichs- und Landesangehörigkeit 19

2. Das nationalsozialistische Programm 20
   a) Die Erkenntnisse aus dem bestehenden Zustande 20
   b) Der Grundgedanke 22
   c) Das Problem 23
   d) Das Programm 23

II. Entwicklung der Gesetzgebung 26

1. Die vordringlichste Aufgabe 26
   a) Widerruf 26
   b) Aberkennung 27

2. Andere Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts 28
   a) Die Beseitigung der Landesangehörigkeit 28
   b) Die Ausschaltung des Reichsrats 28
   c) Die Beseitigung des Anspruchs auf Einbürgerung 29

3. Die grundsätzliche Neuregelung 30
   a) Die Deutsche Gemeindeordnung 30
   b) Das Reichsbürgergesetz 31
   c) Die Durchführungsbestimmungen 32

III. Auseinandersetzung mit der Dogmatik 35

1. Die Entwicklung zum Staatsangehörigen 35
   a) Die Untertanenstellung 35
   b) Der Begriff des Staatsbürgers 39
   c) Der Begriff des Staatsangehörigen 45
   d) Die Auffassung Jellineks 49
   e) Die Zeit seit Jellinek 50

2. Der rechtliche Inhalt der Staatsangehörigkeit im besonderen . 51
   a) Die Pflichten 52
   b) Die Rechte 52
   c) Die Grundrechte 53

Sei

IV. Unsere Rechtsauffassung 5
1. Der Reichsbürger 5
a) Reich und Volk 5
aa) Der Begriff des Reiches 5
bb) Der Begriff des Volkes 5
cc) Das Wesen der Gemeinschaft 5
b) Der Erwerb des Reichsbürgerrechts 6
aa) Die Voraussetzungen 6
bb) Die Verleihung 6
c) Der Verlust des Reichsbürgerrechts 6
d) Die vorläufige Reichsbürgerschaft 6
e) Der Inhalt der Reichsbürgerschaft 6
aa) Pflichten 7
bb) Rechte 7
cc) Die subjektiven öffentlichen Rechte 7
2. Der Staatsangehörige 7
a) Die Wandlung des Staatsbegriffes 7
b) Der Staatsangehörige als Mitglied des staatlichen Schutzverbandes 7
3. Der Jude 8
a) Das Problem 8
b) Die Stellung des Juden 8
V. Die Einzelfragen 9
1. Das öffentliche Amt 9
2. Die Stellung der Partei nach dem RBG. 9
a) Staat und Partei 9
b) Die Mitwirkung der Partei nach dem RBG. 9
c) Der Parteigenosse 10
3. Artverwandtes Blut 10
VI. Zusammenfassung des Ergebnisses 11
1. Reichsbürger und Staatsangehöriger in ihrem Verhältnis zueinander 11
2. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 11
3. Die rechtspolitischen Folgerungen 11

Schrifttum

(Die Abkürzungen der Zeitschriften sind die allgemein üblichen)

A. Die Vertreter der alten Lehre.

Ancillon, Friedrich. Über die Staatswissenschaft, Berlin 1820.

Ancillon, Friedrich. Über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. Berlin 1825.

Anschütz, Gerhard und Richard Thoma. Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Tübingen 1930.

Aretin, Joh. Christ., Freiherr von. Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Altenburg 1824.

Arndt, Adolf. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Auerbach, Leopold. Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung. Berlin 1871.

Bazille, Wilhelm und Reinhard Köstlin. Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Stuttgart 1902.

Behr, Stefan. Naturrecht und Grundrechte im Lichte des Systems und der Geschichte der Philosophie. Phil. Diss. Fürth 1926.

Behr, Wilhelm Joseph. Neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre. Bamberg und Würzburg 1816.

Binder, Julius. Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Leipzig 1907.

Bitter, Drews, Bill und Franz Hoffmann. Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Berlin und Leipzig 1928. 3. Auflage.

Bluntschli, J. G. Lehrbuch vom modernen Staat. Erster Teil: Allgemeine Staatslehre. Zweiter Teil: Allgemeines Staatsrecht. 6. Aufl., durchges. v. E. Loening, Stuttgart 1885.

Bluntschli, J. G. Geschichte der Neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. München und Leipzig 1881.

Borcke, Hans-Ulrich v. Die Forderungen des vierten Standes und ihre rechtliche Gestaltung in den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen der Weimarer Verfassung. Jur. Diss. Königsberg 1927.

Bornhak, Conrad. Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1909.

Brand, A. Das Beamtenrecht. 3. Aufl. Berlin 1928.

Brückner, Rudolf. Über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Gotha 1867.

Bühler, Ottmar. Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1914.

Cahn, Wilhelm. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. 4. Aufl. Berlin 1914.

Dittmar, W. Die Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 6. Januar 1843. Magdeburg 1862.

Dulige, Richard. Die individuelle Freiheit als Grundlage des deutschen Verwaltungsrechts. Diss. Hamburg 1933.

Eckhardt, Ernst. Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Breslau 1913.

Ehrlich, Kurt. Über Staatsangehörigkeit, zugleich ein Beitrag zur Theorie des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der subjektiven öffentlichen Rechte. Aarau 1930.

Elster, Ludwig, Ad. Weber u. Wieser. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1926. 4. Aufl. 7. Bd.
Elster, Alexander u. Fritz Stier-Somlo. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1926.
Engelhardt, G. Rechte und Pflichten der Staatsbürger. 5. Aufl. Berlin 1912.
Ernst, Werner. Der Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte. Diss. Rostock 1933.
Fichte, Joh. Gottl. Die Staatslehre oder über das Verhältnis des Urstaates zum Vernunftsreiche. Berlin 1820.
Finger, August. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches der Verfassung vom 11. 8. 1919. Stuttgart 1923.
Fischbach, Oskar Georg. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873. Berlin und Leipzig 1930. (Guttentagsche Samml. Nr. 82.)
Fleischmann, Max. Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 3. Bd. Tübingen 1914.
Frantz, Konstantin. Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1870.
Gerber, Karl Friedrich. Über öffentliche Rechte. Leipzig 1852.
Gerber, Karl Friedrich. Grundzüge des Deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.
Gierke, Otto. Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien in: Zeitsch. f. d. ges. Staatswissenschaft, 30. Jg. 1. u. 2. Heft, Tübingen 1874.
Gierke, Otto. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. u. 2. Bd., Berlin 1868 u. 1873.
Gierke, Otto. Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 7. Jg. herausg. v. G. Schmoller, 4. Heft. Lpzg. 1883.
Giese, Fr. Die Grundrechte. Tübingen 1905.
Gönner, Nikolaus Thaddäus. Teutsches Staatsrecht. Landshut 1804.
Grill, Aug. Lorenz. Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. 3. Aufl. München 1906.
Grotefend, G. A. Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.
Häberlin. Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter. Berlin 1797 (Neue Ausgabe).
Haenel, Albert. Die vertragsmäßigen Elemente der Deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873.
Haenel, Albert. Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.
Haller, Karl Ludwig von. Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur. Winterthur 1808.
Haller, Karl Ludwig von. Was sind Untertanenverhältnisse. Winterthur (?) 1814.
Haller, Karl Ludwig von. Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes. Winterthur 1816.
Hatschek, Jul. Deutsches und Preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. Neubearb. u. herausg. von Dr. Paul Kurtzig. 1. u. 2. Bd. Berlin 1930.
Helfritz, Franz. Grundzüge des Beamtenrechts. Berlin-Wien 1929.
Heyde, von der. Staats- und Ortsbürgerrecht. Magdeburg 1839.
Herre, Paul (unter Mitwirkung von Kurt Jagow). Politisches Handwörterbuch. Leipzig 1923.
Hippel, von. Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes, 1924.
Hoffmann, Ludwig. Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger. Zweibrücken 1830.
Hübner, E. A. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Untertan sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842. Liegnitz 1843.

Hufeland, Gottlieb. Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften zu Vorlesungen. 2. Ausgabe. Jena 1795.
Jellinek, Georg. System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. Br. 1892 und 2. Aufl. Tübingen 1905.
Jellinek, Georg. Allgemeine Staatslehre. Kiel-Berlin 1914. 3. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek.
Jellinek, Georg. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. München-Leipzig 1927, 4. Aufl.
Jellinek, Georg. Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. 1908.
Jordan, Silvester. Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Kassel 1831.
Keller, Robert von. Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Heidelberg 1933.
Kelsen, Hans. Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Tübingen 1911.
Kelsen, Hans. Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Tübingen 1922.
Kelsen, Hans. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925.
Kelsen, Hans. Staatsform und Weltanschauung (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiete der gesamten Staatswissenschaften. 96). Tübingen 1933.
Keltenborn, Karl von. Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht. Leipzig 1863.
Klüber, Johann Ludwig. Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1831.
Kormann. System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. 1910.
Kriegk, O. Staatsbürgertum. Berlin 1922.
Kuhn, Friedrich. Das Heimatsrecht oder die Lehre vom Domizil in den Preuß. Staaten. Quedlinburg-Leipzig 1839.
Laband, Paul. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen und Leipzig. 3. Aufl. 1902. 5. Aufl. 1911.
Leist, Justus Christoph. Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts. Göttingen 1803.
Liermann, Hans. Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart. Berlin-Bonn 1927.
Mack, Eugen. Grundrechte und Grundpflichten in der Deutschen Reichsverfassung, besonders Artikel 155. Rottenburg a. N. 1924.
Majer, J. Christoph. Allgemeine Einleitung ins Privatfürstenrecht überhaupt. Tübingen 1873.
Majer, J. Christoph. Teutsches weltliches Staatsrecht. Leipzig 1775.
Maurenbrecher, Romeo. Grundzüge des heutigen Deutschen Staatsrechts. 2. Abdruck. Frankfurt a. M. 1843.
Maurenbrecher, Romeo. Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankfurt a. M. 1839.
Meißner, Otto. Das Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. 2. Aufl. Berlin 1923.
Meyer, Georg, und Gerhard Anschütz. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. München und Leipzig 1914.
Mohl, Robert von. Das Deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
Moser, Johann Jakob. Von der Teutschen Untertanen Rechten und Pflichten. Frankfurt und Leipzig 1774.
Moser, Johann Jakob. Von der Landeshoheit der Teutschen Reichsstände überhaupt. Frankfurt und Leipzig 1773.
Moser, Freiherr von und Schlözer. Über die oberste Gewalt im Staate mit Anmerkungen eines Unparteiischen und ein Versuch über Staatsverbindung. Meißen 1794.
Nadolski, Franz. Die Unterscheidung und Einteilung der Grundrechte in der neuesten deutschen staatsrechtlichen Literatur. Danzig 1931. Jur. Diss.
Paul, J. G. Das Heimatsgesetz. Leipzig 1841.

Pechau, F. Handbuch über die Staats- und Ortsangehörigkeits- sowie Armenpflegegesetzgebung. Neustadt b. Magdeburg. 1855.
Pickhardt, M. Das rheinische Domizilrecht. Krefeld 1841.
Posse. Über das Staatseigentum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Leipzig und Rostock 1794.
Posse. Über das Einwilligungsrecht deutscher Untertanen in Landesveräußerungen. Jena 1786.
Pölitz, Karl Heinrich Ludwig. Das konstitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Leipzig 1831.
Pözl, Joseph. Bayrisches Staatsverfassungsrecht. Würzburg 1847.
Pütter, Johann Stephan. Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts. 2. Aufl. Göttingen 1768.
Pütter, Johann Stephan. Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777.
Rauchalles, Heinrich. Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Ansbach 1901.
Raumer, Friedrich von. Über die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 3. Aufl. 1861.
Rave, Jakob. Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigentums. Jena und Leipzig 1766.
Rehm, Hermann. Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. 1892.
Rönne, Ludwig von. Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 2. Aufl. Leipzig 1864.
Rotteck, Karl von. Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften. Stuttgart 1829.
Rotteck, Karl von und Karl Welcker. Das Staatslexikon. Altona 1848.
Sacher, Hermann. Staatslexikon. Freiburg i. Br. 1931. 5. Aufl.
Schleiermacher. Die Lehre vom Staat. Herausgegeben von A. Brandis. Berlin 1845.
Schmalz. Das deutsche Staatsrecht. Berlin 1825.
Schmitthenner, Friedrich. Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechts und der Nationalökonomie. 2. Aufl. Gießen 1839.
Schulze, Alfred. Das Reichsbeamtengesetz, Leipzig 1908, Juristische Handbibliothek. Bd. 276.
Schulze-Arning, August. Die Haupteigentümlichkeiten der Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung. Diss. Tübingen 1933.
Schulze, Hermann. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1. Buch. Das deutsche Landesstaatsrecht. Leipzig 1881.
Schwartz, Gustav. Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914 in Rechtsvergl. Abhandlungen. Herausgegeben von Heinrich Triepel und Martin Wolff. Berlin 1925.
Seuffert, Z. M. Von dem Verhältnis des Staates und der Diener des Staates. Würzburg 1793.
Sieber, H. Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. 2. Bd. Bern 1907.
Stengl, Karl, Freiherr von und Max Fleischmann. Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Tübingen 1914.
Stolz, Hermann. Die deutsche Staatsangehörigkeits- und Heimatsgesetzgebung nebst der preußischen Armenpflegegesetzgebung. Berlin 1872.
Struben, David Georg. Rechtliche Bedenken. 2. Aufl. Hannover 1772.
Tönnies, Ferdinand. Gemeinschaft und Gesellschaft. Berlin 1912. 2. Aufl.
Triepel, Heinrich. Virtuelle Staatsangehörigkeit in Abhandlg. zum Friedensvertrage, herausgegeb. von Dr. Josef Partsch und Dr. Heinr. Triepel, 1. Heft. Berlin 1921.
Thudichum, Friedrich. Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.

Weiß, Eduard. System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843.
Westphalen, Fürstenberg, Eduard. Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas. Wien 1935.
Wiesmann, Richard. Treueid und Treupflicht der Untertanen im deutschen Staatsrecht. Marburg 1911.
Wolfstieg, Friedrich. Das Beamtenreichsrecht. Berlin 1921.
Wolpert, Ernst. Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern. Jur. Diss. Erlangen 1933.
Zachariä, Karl Salimo. Vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1839.
Zoepfl, Heinrich. Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts. Heidelberg 1841.
Zorn, Philipp. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin u. Leipzig 1880.

B. Die Vertreter der neuen Lehre.

Hitler, Adolf. Mein Kampf. München 1930. 3. Aufl.
Allardt, Helmut. Das deutsche Volk als Gemeinschaft. Eine kritische Wertung der deutschen Staatslehre. Berlin 1935.
Bauer, Friedrich. Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft, Wesen und Inhalt, in: Der junge Rechtsgelehrte, S. 49 ff. 1936.
Dennewitz, Bodo. Das Ämterwesen der Behörden und der NSDAP. in RuPrVBl. S. 789 ff. 1934.
Eckhardt, Karl August. Recht oder Pflicht in: Deutsche Rechtswissenschaft, Heft 1/1936. Hamburg.
Feder, Gottfried. Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen. 66.—70. Aufl. München 1932. NS.-Bibl. Nr. 1.
Feder, Gottfr. Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. 7. Aufl. München 1932. NS.-Bibl. Nr. 35.
Feder, Gottfr. Die Juden. NS.-Bibl. Nr. 45. 2. Aufl. München 1933.
Fischbach, Oskar Georg. Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933. Berlin und Leipzig 1933. (Guttentagsche Sammlung Nr. 82 b.)
Fischbach, Oskar Georg. Die subjektiven öffentlichen Rechte der Beamten. DJZ. S. 841 ff. 1935.
Frank, Hans. Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
Frick. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in: DJZ. S. 1390 ff. 1935.
Friedrich. Die Juden im deutschen Rechtsleben der Vergangenheit und Gegenwart, in: Verwaltungsarchiv Bd. 41/1936, Heft 2.
Friedrichs, Karl. Mischblütige im Verwaltungsrecht, in: RuPrVBl. S. 109. 1936.
Fritsch, Theodor. Handbuch der Judenfrage. 32. Aufl. Leipzig 1933.
Gerber, Hans. Staatsrechtliche Grundlinien des Neuen Reiches. Tübingen 1933.
Goll, H. Einbürgerungspolitik früher und heute, in: Deutsche Verwaltung S. 1333 ff. 1934.
Günther, H. Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes. 3. Aufl. München 1933.
Gütt, Linden, Maßfelder. Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. München 1936.
Höhn, Reinhard. Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.
Höhn, Reinhard. Vom Wesen der Gemeinschaft. Berlin 1934.
Höhn, Reinhard. Staat als Rechtsbegriff, in: DR. S. 322. 1934.
Höhn, Reinhard. Das Gesetz als Akt der Führung, in: DR. S. 433 ff. 1934.
Höhn, Reinhard. Partei und Staat, in: DR. S. 474 ff. 1935.
Höhn, Reinhard. Der Führerbegriff im Staatsrecht, in: DR. S. 296 ff. 1935.

Höhn, Reinhard. Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson. Berlin 1935.
Höhn, Reinhard. Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hamburg 1935.
Höhn, Reinhard. Nationalsozialismus und Staatsrechtswissenschaft, in: Jugend und Recht. S. 247. 1935.
Höhn, Reinhard. Staatsangehöriger und Reichsbürger, in: DR. S. 20 ff. 1936.
Höhn, Reinhard. Otto von Gierke. Berlin 1936.
Höhn, Reinhard. Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, zugleich eine Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem des 19. Jahrhunderts. Hamburg 1936.
Höhn, Reinhard. Das subjektive öffentliche Recht und der neue Staat, in: Deutsche Rechtswissenschaft. Heft 1. Hamburg 1936.
Höhn, Reinhard. Volk, Staat und Reich, in: Volk im Werden. S. 370. 1936.
Hofacker. Die subjektiven öffentlichen Rechte, in: DJZ. S. 723. 1935.
Hofacker. Die subjektiven öffentlichen Rechte, in: Ztschr. f. d. freiwillige Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg. Nr. 1. 1935.
Hohlfeld, Andreas. Bemerkungen zum Begriff der Volksgenossenschaft, in: Jugend und Recht. S. 251. 1935.
Huber, E. R. Partei, Staat, Volk, in: DR. S. 309 ff.
Huber, E. R. Die Rechtsstellung des Volksgenossen erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung, in: Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. S. 438. 1936.
Huber, E. R. Verfassung. Hamburg 1937.
Huck, Hans Joachim. Grundrechte im neuen Deutschen Reich. Jur. Diss. Freiburg 1936.
Heintzeler. Die Nürnberger Rassengesetze und ihre Durchführung, in: Reich und Länder. S. 265 ff. 1935.
Hering. Der Widerruf der Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, in: Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl. S. 621 ff. 1933.
Herrfahrdt, H. Werden und Gestalt des Dritten Reiches. Berlin 1933.
Herrmann, Klaus. Das „öffentliche Amt" im heutigen deutschen Strafrecht, in: RuPrVBl. S. 790 ff. 1934.
Jerusalem, Franz W. Der Staat. Ein Beitrag zur Staatslehre. Jena 1935.
Julier. Die Einbürgerungsbestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der gegenwärtig anzuwendenden Fassung, in: Reichsverwaltungsblatt S. 422 ff. 1936.
Kaisenberg, Georg. Reichsbürgerrecht und Reichsangehörigkeit, in: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/1936 von Volkmar-Elster-Küchenhoff. Berlin und Leipzig 1936.
Kellmereit, Ewald. Die Neuordnung der Staatsangehörigkeit. Diss. Königsberg 1934.
Kerrl-Weidemann unter Mitwirkung von Strutz. Die deutsche Gemeindeordnung. 1. Aufl. Berlin 1935.
Koellreutter, O. Volk und Staat in der Verfassungskrise. Berlin 1933.
Koellreutter, O. Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
Koellreutter, O. Der deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.
Koellreutter, O. Deutsches Verfassungsrecht. Berlin 1935.
Koellreutter, O. Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat, in: RuPrVBl. S. 785 ff. 1935.
Koellreutter, O. Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.
Koellreutter, O. Der deutsche Reichsbürger, in: Reich und Länder. S. 137. 1936.
Konrad, Franz. Die persönliche Freiheit im nationalsozialistischen Deutschen Reich. Jur. Diss. München 1936.
Korte, Heinrich. Grundfragen der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Staaten, in: Internationale Abhandlungen. Hrgs. Dr. Herbert Kraus, Abhdl. 26. Berlin 1934.

Kraiß, Eberhard. Das klagbare subjektive öffentliche Recht im deutschen Führerstaat. Jur. Diss. Tübingen 1935.
Kröger, H. Hat das Reichsbürgergesetz Einfluß auf den Arierbegriff der Beamtengesetze von 1933, in: Reichsverwaltungsbl. S. 180 ff. 1936.
Krüger, Herbert. Öffentliches Amt und öffentliche Aufgabe, in: „Jugend und Recht". S. 74 ff. 1936.
Krüger. Volksgemeinschaft, Staat, subjektive Rechte, in: Deutsche Verwaltung. S. 37. 1935.
Krutsch, Hermann. Reichsangehörigkeit, Reichsbürgerrecht und öffentliches Amt, in: Deutsche Verwaltungsblätter. S. 547 ff. 1936.
Lichter, M., und Friedrich Knost. Deutsches und ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin 1935.
Lösener, B. Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit, in: RuPrVBl. S. 155 ff. 1934.
Lösener, B. Staatsangehörigkeit, in: NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
Lösener, B., und A. Knost. Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Berlin 1936.
Maßfeller. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in: JW. S. 3417 ff. 1935.
Maunz, Theodor. Die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: DR. S. 478/1935.
Meilicke, Heinz. Die Ausbürgerung, in: JW. S. 1916. 1933.
Meißner, Otto und G. Kaisenberg. Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.
Muth, Heinrich. Liberalismus und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: DR. S. 407 ff. 1936.
Muth, Heinrich. Das Reich als Rechtsbegriff und die deutsche Staatslehre, in: Volk im Werden S. 175. 1936.
Neesse, Gottfried. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Versuch einer Rechtsdeutung. Stuttgart 1935.
Nicolai, H. Die rassengesetzliche Rechtslehre, in: NS.-Bibl., Heft 39, München 1932.
Nicolai, H. Grundlagen der kommenden Verfassung. Berlin 1933.
Olczewski, H. Die Durchführung des Reichsbürgergesetzes und des Blutschutzgesetzes, in: Deutsche Rechtspflege. S. 55. 1936.
Olfenius, Karl. Die Lösung der Judenfrage im Dritten Reich. Langensalza-Berlin-Leipzig. 1937.
Pfundtner, Hans und R. Neubert. Das neue Deutsche Reichsrecht. Fortl. Lieferung.
Prel, Freiherr Max du. Partei und Staat, in: DR. S. 429. 1934.
Reuss. Partei und Staat im Dritten Reich, in: JW. S. 2314. 1935.
Richter, Bodo und Helm. Türpitz. Die Nürnberger Gesetze. Berlin 1935.
Rosenberg, Alfred. Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 12. Aufl. München 1933.
Rosenberg, Alfred. Blut und Ehre. 5. Aufl. München 1935.
Rosenberg, Alfred. Gestaltung der Idee. München 1936.
Rudolf. Nationalsozialismus und Rasse. NS.-Bibl., Heft 31, München 1931.
Saebisch, Edgar. Der Begriff der Staatsangehörigkeit. Diss. Jena 1935.
Schack, F. Zur Behandlung der fehlerhaften Verwaltungsakte im neuen Staat, in: RVBl. S. 226. 1936.
Schlempp, H. Das neue Reichsbürgerrecht, in: „Die Landgemeinde" S. 562 von 1935.
Schmitt, Carl. Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25jährigen Bestehen der Handelshochschule Berlin. Berlin 1931.
Schmitt, Carl. Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1933.
Schmitt, Carl. Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.

Schmitt, Carl. Der Rechtsstaat, in: NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
Schmitt, Carl. Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches. Hamburg 1936.
Schüler, Richard. Subjektives Recht und Selbstverwaltung. Diss. Göttingen 1935.
Seel, Hans. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. 2. Aufl. Berlin 1933.
Seydel, Helmut. Reichsbürgerrecht, Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, in: DR. S. 72 ff. von 1936.
Sommer, Walther. Die Nürnberger Gesetze, in: Deutsche Verwaltungsblätter. S. 537. 1935.
Steichele, Adalbert Karl. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934. München 1934.
Stuckart, Wilhelm. Die Nürnberger Rassengesetze, in: Deutsche Verwaltung. S. 321 ff. 1935.
Stuckart, Wilhelm. Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: DR. S. 557 von 1935.
Stuckart, Wilhelm und Hans Globke. Reichsbürgergesetz. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). München und Berlin 1936.
Sündermann, Helmut. Möller van den Bruck und die nationalsozialistische Revolution, in: Nationalsozialistische Parteikorrespondenz. Folge 125 von 1935.
Surèn-Loschelder. Die deutsche Gemeindeordnung. Berlin 1935.
Tartarin Tarnheyden, Edgard. Werdendes Staatsrecht. Greifswald 1934.
Wagner, Albrecht. Zur Entstehung und Bedeutung des Begriffs „Staatsbürger" in DJZ. S. 740. 1935.
Welte, Konrad. Die Staatsangehörigkeit. Jur. Diss. Freiburg 1935.
Wichert, Ernst. Beamtenreichsrecht nach dem Reichsgesetz vom 30. 6. 1933. Berlin 1934.
Wittich, Werner. Volk als Rechtsbegriff, in: DR. S. 325 ff. von 1934.
Zeitler-Bitter-v. Derschau. Die deutsche Gemeindeordnung. Berlin 1935.
Zimmerer, Helmut. Rasse, Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerschaft. Jur. Diss. Erlangen 1936.

I.

Die Lage 1933.

1. Die staatsrechtlichen Verhältnisse.

a) Der Begriff des Staatsangehörigen.

Der Begriff des Staatsangehörigen nimmt innerhalb des gesamten Staatsrechts einen großen Raum ein. In der Zeit vor 1933 betrachtete man den Staat als die Zusammenfassung von Staatsgebiet, Volk und Staatsgewalt. Man bezeichnete dies auch als die drei Elemente des Staates. Das Volk war die Summe der Staatsangehörigen. Genau so wie der Begriff des Staates eine Wandlung durchgemacht hat, hat sich auch im Laufe der Zeit der Begriff des Staatsangehörigen geändert. Dies wird im folgenden eingehend untersucht werden. Hier sei nur das Ergebnis dieser Entwicklung bis zur Zeit vor 1933 vorweggenommen.

Man betrachtete die Elemente des Staates als etwas Gegebenes und wandte sie auf jeden Staat an. Auch der Begriff des Staatsangehörigen lag durch die Wissenschaft und Gesetzgebung fest. Man verstand darunter die Zugehörigkeit zu einem Staate im allgemeinen. Teils wurde die Staatsangehörigkeit als Zustand aufgefaßt, teils wurde in ihr auch ein Rechtsverhältnis gesehen. Der Begriff war damit ohne jede Wertung in die Staatslehre übernommen, und man brachte ihn auf eine gemeinsame Ebene, um ihn so für jeden Staat anwenden zu können. Der Staatsangehörige war damit ein gegebener juristischer Begriff. Durch diese Neutralität des Staatsangehörigkeitsbegriffes wurde es möglich, jeden, der dem Staate zugehörte, ohne Unterschied der Rasse, als Staatsangehörigen zu behandeln. Gleichfalls war eine Unterscheidung hinsichtlich des Wertes der einzelnen Staatsangehörigen unbekannt.

Dementsprechend sind dann auch die Vorschriften über den Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit abgefaßt. Sie sind zu finden in dem Gesetz zum Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in der Fassung vom 22. Juli 1913[1]).

[1]) RGBl. I S. 583.

b) Die Erwerbs- und Verlustgründe.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz kennt verschiedene Erwerbsgründe. Es sind dies einmal solche familienrechtlicher Art. Hierhin gehören die Geburt (§ 4), Legitimation (§ 5) und Eheschließung (§ 6). Ein solcher Erwerb erfolgt ohne weiteres; es bedarf keiner weiteren Untersuchungen und Feststellungen mehr.

Die Verleihung kommt in zwei Formen vor, als Aufnahme und Einbürgerung. Unter Aufnahme versteht man die Verleihung der Landesangehörigkeit an andere Deutsche Die Voraussetzungen sind, daß der Deutsche eine Niederlassung im Inlande hat und kein Grund vorliegt, der nach dem Gesetz über die Freizügigkeit die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt (§ 7). Das sind vor allem Gründe wie Vorbestrafung und Unfähigkeit zum Erwerb des notdürftigen Lebensunterhaltes. Auf diese Aufnahme hat der Andersdeutsche einen Rechtsanspruch. Sie muß ihm gewährt werden, wenn die obigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Verleihung der Landesangehörigkeit an Reichsfremde heißt Einbürgerung oder Naturalisation. Die Einbürgerung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig (§ 8). Sie kann dann gewährt werden; es liegt also kein Rechtsanspruch des Ausländers oder des Staatenlosen vor. Diese Voraussetzungen sind nach dem Gesetz: Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, Führung eines unbescholtenen Lebenswandels, Vorhandensein einer Wohnung oder eines anderen Unterkommens und die Tatsache, daß der Betreffende imstande ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren. Die Einbürgerung darf aber erst erfolgen, wenn festgestellt wird, daß kein anderes Land Bedenken erhoben hat. Sonst entscheidet der Reichsrat (§ 9).

Es ist also schon hier festzustellen, daß irgendwelche Forderungen an die Rassereinheit und die Gesundheit nicht gestellt werden.

Ein ehemaliger Deutscher kann durch im Gesetz näher bestimmte Regelung die Wiedereinbürgerung verlangen (§ 13). Werden Ausländer von den Ländern im öffentlichen Dienst angestellt, so gilt dies für sie als Einbürgerung und für einen Deutschen als Aufnahme, falls nicht irgendwelche Vorbehalte gemacht werden (§ 14).

Entsprechend sind auch die Bestimmungen über den Verlust gehalten. Die Staatsangehörigkeit kann verloren gehen, wenn ein uneheliches Kind von einem Ausländer oder Andersdeutschen legitimiert wird (§ 17, Ziff. 5) oder wenn eine weibliche Staatsangehörige einen Ausländer oder Andersdeutschen heiratet (§ 17, Ziff. 6). Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert ferner die Staatsangehörigkeit, wenn er seinen Wohnsitz nicht mehr im Inlande hat und die Erwerbung auf seinen Antrag erfolgt ist (§ 25). Die Entlassung ist das Gegenstück zum staatlichen Verleihungsakt. Die kleine Entlassung entspricht der Aufnahme und

die große Entlassung der Einbürgerung. Die Aberkennung erfolgt, wenn ein Staatsangehöriger, der sich im Auslande aufhält, im Falle eines Krieges trotz Aufforderung nicht zurückkehrt oder wenn er ohne Erlaubnis der Landesregierung in ausländischen Staatsdienst getreten ist und einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet (§§ 27, 28). Die Bestimmungen über den Verlust bei Nichterfüllung der Wehrpflicht (§ 32) waren in der Republik gegenstandslos geworden. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist Sache des Reiches und nur auf Reichsfremde im Ausland beschränkt (§ 33 ff.).

c) Der Staatsbürger[2]).

In dem ganzen Gesetz ist das Wort Staatsbürger nicht zu finden. Man setzt den Staatsangehörigen dem Staatsbürger gleich, obwohl man sich über den Unterschied klar ist. So versteht man unter dem Staatsbürger in erster Linie den Träger von Rechten, während man beim Staatsangehörigen an seine Pflichten denkt[3]).

Die materielle Seite des Staatsangehörigkeitsbegriffes ist in der Weimarer Verfassung zu finden. Für die Wissenschaft ist diese Frage daher kein Problem gewesen, denn alle Staatsangehörigen haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

d) Die Reichs- und Landesangehörigkeit.

Etwas anderes bildet vielmehr den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, nämlich die Frage der Reichs- und Landesangehörigkeit. Nach dem Gesetz ist die Staatsangehörigkeit eine doppelte; man unterscheidet die Landesangehörigkeit in einem der Länder und die Reichsangehörigkeit. Alle Landesangehörigen sind ohne Ausnahme auch gleichzeitig Reichsangehörige. Dies ist die sogenannte mittelbare Reichsangehörigkeit. Daneben gibt es aber auch die unmittelbare Reichsangehörigkeit. Diese hat nicht zur Folge, daß der Betreffende auch gleichzeitig eine Landesangehörigkeit besitzt.

Der Ausländer und Staatenlose wird als Reichsfremder betrachtet. Unter Landesfremden versteht man denjenigen, der in einem deutschen Lande die Staatsangehörigkeit besitzt, aber nicht in allen Ländern. Daher ist er den anderen Ländern gegenüber fremd. Die überwiegende Meinung entschied sich dahin, daß als

[2]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen vor allem: Grill: Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Schwartz: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914; Cahn: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; Rauchalles: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit; und aus neuester Zeit: Lichter und Knost: Deutsches und ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht.

[3]) Schulze in Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Buch, S. 347 48.

das Primäre die Landesangehörigkeit anzusehen sei. Die Staatsangehörigkeit als solche sei keine doppelte, sondern sie löse nur zwei Wirkungen aus, die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem Staat und dem Reich[4]).

Dieses Problem konnte auch die Weimarer Republik nicht lösen, wie sie ja überhaupt an dem Gesetz wenig geändert hat[5]).

Der Weltkrieg und seine Folgen stellten auch das Staatsangehörigkeitsrecht vor schwierige Fragen. Völkerrechtlich war die Option in solchen Fällen vorgesehen, doch daran hielten sich die Feindbundmächte nicht. So hatte man z. B. auch den Elsaß-Lothringern dieses Recht versagt. Die Franzosen sahen sie als Franzosen an, und zwar mit rückwirkender Kraft vom Frankfurter Friedensvertrag 1871 an. Bis zur Beendigung des Weltkrieges hätte eine sogenannte virtuelle Staatsangehörigkeit bestanden. Triepel hat in einer eingehenden Untersuchung diese Behauptung widerlegt und damit das Gerede von einer virtuellen Staatsangehörigkeit zerstört[6]).

Die formellen Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes waren bis 1933 dieselben geblieben. In der Weimarer Republik wurde nur stärker das Individuum herausgestellt. Der Staatsangehörige war eine Einzelperson, die durch ein rechtliches Band mit den anderen verbunden war. Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde vom einzelnen aus betrachtet, und die Verfassung enthielt die einzelnen Rechte und Pflichten dieses Individuums. Man hielt sich streng an die geschriebene Verfassung, und die Wissenschaft verfiel in einen starren Positivismus.

2. Das nationalsozialistische Programm.

a) Die Erkenntnisse aus dem bestehenden Zustande.

Die Vorschriften über den Erwerb und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit boten für die damaligen Systemregierungen die beste Möglichkeit, ihnen willkommene Personen als Staatsangehörige einzubürgern. Nach Deutschland lockte viele das Fehlen der allgemeinen Wehrpflicht; auch bestanden in Deutschland gute soziale Einrichtungen. Die Ostgrenzen lagen ungeschützt offen, und die dort ansässigen und jetzt teilweise verfolgten Ostjuden kamen nun nach Deutschland. Es wurde ja nicht nach der Rasse gefragt und auch die Gesundheit nicht berücksichtigt. Das Wesentliche war, daß die Neueinzubürgernden dem Staate nicht zur Last in finanzieller Hinsicht fielen. Dieser Gesichtspunkt war besonders

[4]) Vgl. dazu Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. S. 245.
[5]) Gesetz vom 5. 11. 1923, RGBl. I S. 1077.
[6]) Virtuelle Staatsangehörigkeit, 1921.

ausschlaggebend. Dadurch zeigte sich die plutokratisch-kapitalistische Einstellung der Systemzeit am klarsten. Eine solche Anschauung ist mit der nationalsozialistischen Lehre völlig unvereinbar.

So wurden in Preußen in den Jahren 1922 bis 1933 allein 10 500 Ostjuden (einschließlich Angehörige) eingebürgert[7]). Hering schätzt die Zahl aller in Preußen von 1919 bis 1931 eingebürgerten Fremdstämmigen auf 15 500.

Diese wurden also Staatsangehörige und damit zugleich vollberechtigte Mitglieder der staatlichen Organisation; ihnen standen sämtliche Rechte, wie etwa die der Wahl und Abstimmung, zwangsläufig zu. Es erschien undenkbar, diese Rechte von dem Begriff des Staatsangehörigen zu trennen. Die einzige Möglichkeit war die strafrechtliche Verurteilung mit den Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Sonst aber konnte jeder eingebürgerte Fremdrassige gleichberechtigt an den Geschicken des Staates teilnehmen und sie beeinflussen. Die nationalsozialistische Bewegung erkannte schon bald diese Mißstände und sah alle Folgen für die Zukunft voraus.

Durch diese Überflutung mit Fremden wurden die deutschen Belange auf das schwerste geschädigt. Die Juden verstanden es nur allzugut, sich in kurzer Zeit in die maßgeblichen politischen und wirtschaftlichen Stellen zu setzen, um dann eine deutschfeindliche Politik zu treiben.

An dieser Stelle seien nur einige wenige Beispiele gegeben:
So waren 1925 in Preußen tätig[8])

a) In Handel und Verkehr (einschl. Gastwirtschaft und Schankgewerbe) von der Gesamtbevölkerung 15,3 %, von den Juden 49,7 %.
b) In der öffentlichen Verwaltung, Beamte der Rechtspflege, auch Heer und Marine von der Gesamtbevölkerung 2,3 %, von den Juden 0,7 %.
c) In Kirche, Gottesdienst, Rechtsprechung und in den freien Berufen von der Gesamtbevölkerung 2,0 %, von den Juden 4,3 %.

Diese Zahlen geben Aufschluß über den starken Anteil des Judentums bei verschiedenen Wirtschaftszweigen.

In Preußen waren nach der Volkszählung beispielsweise 6,9 v. H. aller selbständigen Apotheker, 17,9 v. H. aller selbständigen Ärzte, 4,8 v. H. aller selbständigen Künstler, 27 v. H. aller Rechtsanwälte, 4,6 v. H. aller Redakteure, 7,5 v. H. aller Schauspieler und 11 v. H. aller Regisseure Juden.

[7]) Nach Hering in RuPrVBl. S. 622. 1933.
[8]) Nach Fritsch, Handbuch der Judenfrage, S. 413.

Demgegenüber beträgt der Anteil des Judentums am Volksganzen nur 1 v.H. In Berlin waren die Verhältnisse noch weit ungünstiger, z. B. 50,2 v.H. jüdische Rechtsanwälte, 47,9 v.H. jüdische Ärzte usw.

Zu beachten ist dabei, daß diese Zahlen sich nur auf die Religionszugehörigkeit beziehen, in Wirklichkeit also noch höher sind[9]).

Der Nationalsozialismus ging auch bei Lösung dieser Frage von seinem Grundgedanken aus.

b) Der Grundgedanke.

Der Nationalsozialismus als weltanschauliche Bewegung greift selbstverständlich mit seiner Lehre auch in das Gebiet des Rechts, insbesondere in das des Staatsrechts hinüber.

Nationalismus bedeutet für uns die Größe, Sicherheit und Geschlossenheit des Volkes nach außen. Im Innern wollen wir die wahre Volksgemeinschaft als unseren Sozialismus verwirklichen. Diese beiden Begriffe, die sich früher als Schlagworte zweier fremder Welten gegenüberstanden, sind heute miteinander verschmolzen und sind Richtschnur für die Neuwerdung eines Volkes und Errichtung eines starken Reiches. Die Gemeinschaft steht im Vordergrund unseres gesamten Denkens und Handelns. Diese Gemeinschaft baut sich auf der Rasse auf. Diese Erkenntnis des Nationalsozialismus von der Bedeutung der Rassenfrage ist entscheidend. Die Rassenfrage muß daher auch Ausgangspunkt aller wissenschaftlichen Betrachtungen sein. Wir beurteilen heute den Menschen nach seinem Wert und seiner Leistung für die Volksgemeinschaft. Beides ist bedingt durch das Blut, denn kein Mensch kann anders sein, als die Natur es bestimmt hat. Eine Gleichheit aller Menschen kann es daher niemals geben. Der Begriff der Rasse ist am besten von Günther formuliert worden. Er sagt: „Eine Rasse stellt sich dar in einer Menschengruppe, welche sich durch die ihr eignende Vereinigung leiblicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen (in solcher Weise zusammengefaßten) Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt.“ Oder kürzer: „Eine Rasse ist also eine in sich erbgleiche Menschengruppe“[10]).

Die Rassenfrage ist auch nicht durch die Ausschaltung des Judentums gelöst, sondern fordert die ständige Reinerhaltung des deutschen Blutes und dessen Verbesserung. Dazu gehören auch die Fragen der Nachkommenschaft, der Erbpflege usw. Das Recht schafft die Ordnung für die Erfüllung dieser Aufgaben. Der Staat als Apparat der Führung hat sich dementsprechend in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen.

---

[9]) Nach V.B. vom 18. 7. 1933.
[10]) Kleine Rassenkunde, S. 11.

Der Staat soll als Mittel dienen. „Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen“ [11]). Dies bedeutet eine klare Absage an die Lehre vom Selbstzweck des Staates. Das Volk steht im Mittelpunkt, und der Staat erscheint dann als seine Form. Dieses Volk muß deshalb auch richtig geführt und der Staat richtig verwaltet werden.

c) Das Problem.

Das Problem für den Nationalsozialismus hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsrechts ist daher nicht wie früher die Reichs- und Landesangehörigkeit, sondern die Frage nach der Reinerhaltung des deutschen Blutes.

Das deutsche Volk bildet keine eigene Rasse, sondern setzt sich aus verschiedenen Rassen zusammen. Überdies ist durch die Einwanderung und falsche Einbürgerungspolitik in den letzten Jahren der Volkskörper von Fremdrassigen durchsetzt worden. Dies wurde bereits oben durch zahlreiche Beispiele belegt.

Eine deutsche Politik kann nur von denen gestaltet werden, die dieser Blutsgemeinschaft des deutschen Volkes angehören.

Man muß also eine Unterscheidung machen zwischen denen, die diesem Staate nur angehören, und denen, die politische Rechte ausüben dürfen, um so an den Geschicken des Staates teilzunehmen. Nur die besten Köpfe sollen in einem Volke führen und können es auf die Dauer auch. Nur derjenige, der dem Volke durch das Band des Blutes angehört, kann mit ihm fühlen, denken und handeln. Wer ein Urteil in politischen Dingen abgeben soll, muß also diesem Volke blutsmäßig angehören, andernfalls ist er dazu gar nicht in der Lage. Diese urteilsfähigen Schichten, und das ist die Mehrheit im Reiche, müssen daher eine besondere Stellung einnehmen. Sie müssen als Staatsbürger herausgehoben werden und haben sich dann auch entsprechend zu bewähren.

Für den Nationalsozialismus ist daher von jeher die Scheidung von Staatsangehörigen und Staatsbürgern notwendig gewesen.

d) Das Programm.

Diese Forderung hat schon in dem Parteiprogramm ihren Ausdruck gefunden. Die entsprechenden Punkte lauten[12]):

> „4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

[11]) Hitler in „Mein Kampf“, S. 433.

[12]) Entnommen Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen, S. 19/20.

5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.

6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig, welcher Art, gleich, ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksichten auf Charakter und Fähigkeiten.

7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.

8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.

9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.

10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen."

Diese Forderungen nehmen also einen großen Teil des Programms ein. Daraus ist schon die Bedeutung zu ersehen, die von Anfang an dieser Frage seitens der NSDAP. beigemessen wird.

Der Führer selbst hat in seinem Werk dieser Frage ein besonderes Kapitel gewidmet[13]). Wir wollen hier nur diesen Satz wiedergeben: „Denn der Staat muß einen scharfen Unterschied zwischen denen machen, die als Volksgenossen Ursache und Träger seines Daseins und seiner Größe sind, und solchen, die nur als ‚verdienende' Elemente innerhalb eines Staates ihren Aufenthalt nehmen" [14]), um dann noch später eingehend auf die grundlegenden Ausführungen des Führers zurückzukommen. Hier steht auch der Satz: „Es muß eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate."

Gottfried Feder, der das Programm erläutert hat, sagt dazu noch im einzelnen[15]): „Das Staatsbürgerrecht ist demnach nicht ein Ding, das jedem in Deutschland Geborenen in die Wiege gelegt wird, dieses Staatsbürgerrecht schließt vielmehr auch höchste sittliche Verpflichtungen gegenüber Staat und Volk in sich. Die Einhaltung

[13]) Mein Kampf, S. 488 ff.
[14]) a.a.O. S. 491.
[15]) Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, S. 58.

dieser Verantwortlichkeit gegen Staat und Volk muß aber auch dadurch geschützt werden, daß dieses Recht bei Unwürdigkeit wieder verloren werden kann.

Auf der anderen Seite wird die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes nicht etwa ein Gnadenakt sein, sondern ein Anspruch, den jeder fleißige brave Deutsche erheben kann, der sich der deutschen Volksgemeinschaft würdig erweist und der sich zur deutschen Schicksalsgemeinschaft bekennt. Wer seiner Wehr- und Arbeitsdienstpflicht genügt hat, wer als ehrbarer Arbeiter in seinem Berufe tätig ist, der hat Anspruch auf Verleihung des Staatsbürgerrechts."

Hier sind also schon in klarster Weise die Gedanken formuliert, die jetzt verwirklicht werden konnten.

Auch andere nationalsozialistische Schriftsteller haben schon vor der Machtübernahme diese Frage von ihrer grundsätzlichen Seite aus behandelt. So kommt Nicolai zu dem Begriff des Reichsbürgers, der von dem des Staatsangehörigen streng zu scheiden sei[16]).

Das Entscheidende ist die rassenmäßige Beurteilung bei dem Begriff des Staatsangehörigen und die Unterscheidung zwischen ihm und dem Staats- bzw. Reichsbürger. Es können nur diejenigen die politischen Rechte haben, die blutsmäßig zu dieser Gemeinschaft gehören und sich ihr verbunden fühlen.

Der Nationalsozialismus hatte schon vor der Machtübernahme ein fest umrissenes Programm und konnte dieses dann nach dem 30. Januar 1933 Schritt für Schritt in die Tat umsetzen.

[16]) Grundlagen der kommenden Verfassung, S. 28.

II.

Entwicklung der Gesetzgebung.

1. Die vordringlichste Aufgabe.

Es war klar, daß die nationalsozialistische Staatsführung nicht von heute auf morgen mit einem Schlage das ganze Staatsangehörigkeitsrecht neu ordnen konnte, um das Programm zu verwirklichen. Die zu lösenden Fragen waren viel zu schwierig, und erst nach und nach konnte dieses Rechtsgebiet neu gestaltet werden.

Zunächst waren die schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Es mußten alle diejenigen Personen ausgemerzt werden, die überhaupt nicht zum deutschen Volke gehörten und Deutschland schwer geschädigt hatten. Viele hatten es nach der Machtübernahme vorgezogen, sich in das Ausland zu begeben. Sie hetzten nun regelmäßig gegen das neue Reich. Auch hier galt es, dieser Hetze schnellstens zu steuern. Diesem Zweck dient das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933[17]). Es schuf die Möglichkeit, unerwünschte Einbürgerungen rückgängig zu machen und den Deutschen im Ausland, die gegen das neue Reich hetzten, die Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Hiervon ist dann auch weitgehendst Gebrauch gemacht worden. Die Liste der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen wurde jeweils im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht[18]).

a) Widerruf.

Es handelt sich dabei um die Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 stattgefunden hatten (§ 1 d. Ges.).

Wenn auch schon während des Krieges zahlreiche unerwünschte Einbürgerungen stattgefunden hatten, so waren doch die meisten erst nach dem Novemberumsturz erfolgt. Die Einbürgerung muß als nicht erwünscht angesehen werden, was die Behörde nach pflicht-

[17]) RGBl. I S. 480.
[18]) Vgl. z. B. die Nr. v. 23. 8. 1933, 24. 3. 1934, 1. 11. 1934, 8. 6. 1935.

mäßigem Ermessen zu entscheiden hat. Der Widerruf erstreckt sich auch auf alle diejenigen Personen, die durch diese Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, also z. B. durch Geburt oder Eheschließung.

Diese Bestimmungen sollten zuerst mit dem Ablauf von zwei Jahren außer Kraft treten, durch das Gesetz vom 10. Juli 1935[19]) wurde diese Frist aber bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 26. Juli 1935[20]) wird dann noch erklärt, daß sich die Beurteilung einer unerwünschten Einbürgerung nach völkisch-nationalen Grundsätzen richtet und im Vordergrund die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte stehen. Es kommen also für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere Ostjuden und Personen, die sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht haben oder in anderer Weise dem Wohle des Reiches geschadet haben, in Frage.

Es handelt sich bei dem Widerruf vor allem um eine Beurteilung des Verhaltens vor der Machtübernahme. Die Folgerungen aus dem jetzigen Verhalten können dagegen durch die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gezogen werden.

b) Aberkennung.

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann solchen Reichsangehörigen aberkannt werden, die sich im Ausland aufhalten und durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben oder einer Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat (§ 2). Demgemäß lautete auch die Begründung immer: „weil sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben[21])".

Wesentlich bei dieser Bestimmung ist, daß die Treuepflicht hier zu einer Rechtspflicht geworden ist und gegenüber dem Volk und nicht dem Staat zu beachten ist. Hierin ist vor allem das Gemeinschaftsdenken des Nationalsozialismus zum Ausdruck gekommen, wobei das Volk im Mittelpunkt seines gesamten Denkens und Handelns steht. In der Durchführungsverordnung ist diese Treuepflicht näher umschrieben, indem es dort heißt: „Ein der Treuepflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet, oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen versucht hat[22])".

[19]) RGBl. I S. 1015.
[20]) RGBl. I S. 538.
[21]) Siehe Anmerkung 18 auf S. 26.
[22]) DVO. I zu § 2, RGBl. I, 1933 S. 539.

Die Folge dieser Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit kann Beschlagnahme des Vermögens sein. Die Aberkennung erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die nächsten Angehörigen, sondern dies wird besonders entschieden. Diese Bestimmungen waren notwendig, weil man im Ausland keine polizeilichen Befugnisse ausüben kann. Das Reich schützte sich somit gegen den Einfluß der Fremdstämmigen. Auch in anderer Hinsicht wurde das bisherige Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich geändert.

2. Andere Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts.

Die staatsrechtliche Gesamtentwicklung seit dem 30. Januar 1933 zeigt das Werden des deutschen Einheitsstaates. Durch die Einsetzung der Reichsstatthalter wurde die Politik des Führers im gesamten Reichsgebiet sichergestellt. Die Eigenstaatlichkeit ist den Ländern genommen worden; der Reichsstatthalter als Beauftragter des Führers verkündet die Gesetze und bildet die Landesregierung. Schritt für Schritt wird die Reichsreform durchgeführt. In engem Zusammenhang steht damit das Staatsangehörigkeitsrecht, denn die Staatsangehörigkeit und ihre rechtliche Behandlung ist ein wesentlicher Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte. Vor 1933 war die Landesangehörigkeit das Primäre. Wenn jetzt das Reich grundsätzlich in allen wichtigen staatlichen Dingen den Vorrang beansprucht, muß auch die Staatsangehörigkeit zur Frage des Reiches werden und zu einer alleinigen Reichsangehörigkeit führen.

a) Die Beseitigung der Landesangehörigkeit.

Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches verloren die deutschen Länder vollends ihre bisherige Staatshoheit. Es war daher nur folgerichtig, wenn kurz darauf auch die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder aufgehoben wurde. Durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934[23]) ist die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern beseitigt und festgestellt worden, daß es nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) gibt. Damit ist das umstrittene Problem des Gesetzes geklärt. Es war stets eigenartig, wenn die Frage nach der Staatsangehörigkeit mit preußisch oder bayrisch beantwortet werden mußte. Heute ist auch in dieser Frage der Gedanke des einheitlichen Reiches verwirklicht worden.

b) Die Ausschaltung des Reichsrats.

Gleichzeitig ist der § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgehoben worden. Hierin war bestimmt worden, daß der

[23]) RGBl. I S. 85.

Reichsrat bei einer Einbürgerung zu entscheiden hat, wenn ein Land Bedenken gegen diese beabsichtigte Einbürgerung erhoben hatte. Jetzt bedarf es der Zustimmung des Ministers des Innern. Im übrigen treffen die Landesregierungen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und im Auftrage des Reiches.

Der Reichsrat ist später durch das Gesetz vom 14. Februar 1934[24]) aufgehoben worden. Soweit die Landesangehörigkeit von Bedeutung war, tritt an ihre Stelle die Niederlassung des Reichsangehörigen. Diese Ausschaltung des Reichsrats bei der Einbürgerung bildet den Anfang einer Neuregelung dieses staatlichen Hoheitsaktes.

c) Die Beseitigung des Anspruchs auf Einbürgerung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935[25]) ist der Anspruch auf Einbürgerung beseitigt worden und bestimmt, daß die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden haben (§ 1).

Gleichzeitig sind die betreffenden Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes außer Kraft gesetzt worden, die einen Einbürgerungsanspruch gewährten. Es waren dies die Einbürgerungsansprüche:

1. der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung die Reichsangehörigkeit besessen hatte (§ 10),
2. eines ehemaligen Reichsdeutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hatte (§ 11),
3. eines Ausländers, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hatte (§ 12),
4. eines ehemaligen Reichsdeutschen, der ohne eigenes Verschulden durch Verletzung der Wehrpflicht die Staatsangehörigkeit verloren hatte (§ 26 Abs. 3, Satz 2),
5. eines ehemaligen Reichsdeutschen, der nach früherem Staatsangehörigkeitsrecht die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hatte (§ 31),
6. eines ehemaligen Reichsdeutschen, der ohne eigenes Verschulden durch Verletzung der Wehrpflicht auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 32 die Reichsangehörigkeit verloren hatte (§ 32 Abs. 3) und
7. eines mit einem Diensteinkommen aus der Reichskasse im Reichsdienst angestellten Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hatte (§ 15 Abs. 2 und § 34)[26]).

[24]) RGBl. I S. 89.
[25]) RGBl. I S. 593.
[26]) Diese Zusammenstellung ist dem Kommentar Pfundtner-Neubert entnommen.

Auch dieses Gesetz ist dem Gedanken der Rassenpflege entsprungen, denn einen Anspruch hatten auch alle diejenigen, die rassisch nicht erwünscht oder nicht ganz erbgesund waren. Damit ist jetzt einer gesunden Bevölkerungspolitik die Bahn geebnet worden.

Alle diese Gesetze und Verordnungen sollten nur eine vorläufige Regelung bezwecken. Sie waren unumgänglich notwendig. Andererseits mußte das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich neu geregelt werden.

3. Die grundsätzliche Neuregelung.

Das Parteiprogramm hatte in klarster Weise die Gesichtspunkte einer Neuregelung herausgestellt. Es ergab sich daher die Forderung, bei neuen Gesetzen, besonders bei den Grundgesetzen des nationalsozialistischen Staates, diese Gesichtspunkte zu beachten. Wir finden daher in der Deutschen Gemeindeordnung die teilweise Verwirklichung dieser Programmpunkte.

a) Die Deutsche Gemeindeordnung.

Die Deutsche Gemeindeordnung unterscheidet zwischen Einwohnern und Bürgern. Diese Gegenüberstellung entspricht einer historischen Überlieferung. Sie kann nicht ohne weiteres auf die Unterscheidung zwischen Reichsbürger und Staatsangehörigen bezogen werden. Die Deutsche Gemeindeordnung vertritt den Gedanken der Selbstverwaltung. Eine wesentliche Bedingung für dieses Ziel ist die ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindemitglieder. Es leuchtet ein, daß nicht jeder ohne weiteres die Geschicke der Gemeinde mitbestimmen kann. Dazu gehört eine bestimmte Erfahrung, die nur durch längeres Wohnen und bei einem gewissen Mindestalter erworben werden kann. Die rassischen Voraussetzungen sind selbstverständlich auch notwendig. Darauf beruht der Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern[27]).

Einwohner ist demnach, wer in der Gemeinde wohnt, d. h. wer in der Gemeinde eine Wohnung hat (§ 5 der DGO. und der Erst. DVO.). Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt.

Das Bürgerrecht besitzen die deutschen Staatsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen (§ 19). Die Deutsche Gemeindeordnung griff also durch

[27]) Vgl. dazu Surèn-Loschelder, Deutsche Gemeindeordnung, S. 134 und 138, und die hier abgedruckte Einzelbegründung zu §§ 5 u. 19 d. G. Als wichtigste Literatur ist hierzu noch zu nennen: Kerrl-Weidemann und Zeitler-Dersch, Kommentar zur DGO.

diese Voraussetzung dem Reichsbürgergesetz vor. Daher wurde in der Ersten DVO. bestimmt, daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes jeder deutsche Staatsangehörige Bürger ist, der die anderen Voraussetzungen dieses § 19 der DGO. erfüllte (§ 7 der Erst. DVO.). Diese Bestimmung konnte dann nach Erlaß des Reichsbürgergesetzes wieder aufgehoben werden (§ 2 der Zw. DVO.). Daneben kennt die Gemeindeordnung das Ehrenbürgerrecht (§ 21). Außerdem werden hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete Bürger ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit ihrem Amtsantritt (§ 19). Selbstverständlich müssen sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Das Bürgerrecht erlischt durch Wegzug aus der Gemeinde, aber auch durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts (§ 20 DGO.).

Es wird verwirkt durch ehrenrührigen Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts oder der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Aberkennung nach besonderen Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung, so z. B., wenn ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus unwichtigem Grunde ablehnt, auf die Dauer bis zu sechs Jahren (§ 23 Abs. 2) oder wenn der Bürger die Verschwiegenheitspflicht bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verletzt (§ 24). Das Bürgerrecht ist eine Voraussetzung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 22 DGO.).

Der Bürger ist sogar zu dieser Tätigkeit verpflichtet (§ 5 DGO.).

Durch die Deutsche Gemeindeordnung wurde also schon versucht, im Sinne des Parteiprogramms die Voraussetzungen hinsichtlich des Staatsbürgerrechts miteinzubeziehen. Dies konnte aber erst endgültig verwirklicht werden, als der Begriff des deutschen Staatsbürgers festgelegt worden war.

Dies geschah in dem Reichsbürgergesetz.

b) Das Reichsbürgergesetz.

Auf dem Reichsparteitag der Freiheit wurde der Reichstag zusammengerufen und beschloß in der Sitzung vom 15. September 1935 das Reichsflaggengesetz, das Gesetz über das Reichsbürgerrecht und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre[28]).

Alle drei Gesetze gehören eng zusammen. Besonders bedeutsam ist, daß diese Gesetze vom deutschen Reichstag beschlossen wurden[29]).

Nach dem Ermächtigungsgesetz war lediglich das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 vom Reichstag beschlossen worden.

Der Führer schlug dem Reichstag diese Gesetze mit folgenden Worten vor: „Das erste und zweite Gesetz tragen eine Dankes-

[28]) RGBl. I S. 1146.

[29]) Sie wurden einstimmig angenommen, d. h. mit 649 Stimmen. Die Mitgliederzahl des Reichstags betrug damals 669; 20 Abgeordnete waren wegen Erkrankung und Verhinderung entschuldigt.

schuld an die Bewegung ab, unter deren Symbol Deutschland die Freiheit zurückgewonnen hat, indem es das Programm der Nationalsozialistischen Partei in einem wichtigen Punkt erfüllt.

Das dritte ist der Versuch der gesetzlichen Regelung eines Problems, das im Falle des abermaligen Scheiterns dann durch Gesetz zur endgültigen Lösung der Nationalsozialistischen Partei übertragen werden müßte. Hinter allen drei Gesetzen steht die Nationalsozialistische Partei und mit ihr und hinter ihr die deutsche Nation"[30]).

In seiner Begründung wies Reichstagspräsident Göring auf die Wichtigkeit dieser Gesetze hin und bezeichnete sie als Marksteine am Abschluß der ersten Aufbauperiode[31]).

Die beiden letzten Gesetze bilden hinsichtlich der Judenfrage eine Einheit. „Das Reichsbürgergesetz führt die politische Scheidung durch" und „das Blutschutzgesetz zieht die Trennung zwischen jüdischem und deutschem Blut in biologischer Hinsicht"[32]).

Das Reichsbürgergesetz besteht aus drei Paragraphen.

§ 1. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2. Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3 ermächtigt den Reichsminister des Innern, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die notwendigen Durchführungs- und auch Ergänzungsvorschriften zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung ist dann bald Gebrauch gemacht worden.

c) Die Durchführungsbestimmungen.

Da das Gesetz nur eine grundsätzliche Regelung gab, war der Erlaß von Durchführungsverordnungen alsbald notwendig. Besonders die Fragen des Juden und des Beamten waren näher zu klären.

---

[30]) V.B. Nr. 259/1935.
[31]) V.B. Nr. 260/1935.
[32]) Stuckart in Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes, S. 16.

Am 14. November 1935 ist die Erste Verordnung zu diesem Gesetz erschienen[33]). Sie bestimmt die vorläufige Reichsbürgerschaft und den Begriff des Juden.

Die Zweite Verordnung ist am 21. Dezember 1935 erschienen[34]) und befaßt sich mit den Fragen der Beamten, die auf Grund der ersten Durchführungsverordnung in den Ruhestand treten müssen. Außerdem sind noch fünf Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern veröffentlicht worden.

Der erste, am 4. Dezember 1935[35]) erschienen, behandelt die Befreiungsvorschriften, der zweite vom 9. Dezember 1935[36]) den Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand.

Auch der dritte Runderlaß vom 20. Dezember 1935[37]) befaßt sich mit dieser Frage.

Der vierte Runderlaß vom 21. Dezember 1935[38]), der zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischen Staatsminister erlassen worden ist, behandelt die Frage des Ausscheidens der jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes.

Der fünfte Runderlaß vom 29. Mai 1936[39]) regelt die Zulassung zu öffentlichen Ämtern.

Im Jahre 1938 sind noch fünf Verordnungen zum Reichsbürgergesetz ergangen, die die früheren Bestimmungen erweitern und teilweise abändern.

Die Dritte Verordnung ist am 14. Juni 1938[40]) erschienen und legt den Begriff des jüdischen Gewerbebetriebes fest. Ferner wird die Anlegung öffentlicher Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe angeordnet und die besondere Kenntlichmachung der jüdischen Geschäfte vorgesehen.

Ein dazu ergangener Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Juli 1938[41]) regelt das Verfahren bei der Anlegung der Verzeichnisse.

Nach der Vierten Verordnung vom 25. Juli 1938[42]) erlöschen die Bestallungen der jüdischen Ärzte mit dem 30. September 1938, und die Bestallung als Arzt wird für einen Juden ausgeschlossen.

Die Fünfte Verordnung vom 27. September 1938[43]) schließt die Juden vom Beruf des Rechtsanwalts aus.

[33]) RGBl. I S. 1333.
[34]) RGBl. I S. 1524.
[35]) MBliV. S. 1455.
[36]) MBliV. S. 1467.
[37]) MBliV. S. 1504.
[38]) MBliV. S. 1506.
[39]) MBliV. S. 755.
[40]) RGBl. I S. 627.
[41]) MBliV. S. 1152.
[42]) RGBl. I S. 969.
[43]) RGBl. I S. 1403.

Die Sechste Verordnung vom 31. Oktober 1938[14]) schließt die Juden vom Beruf des Patentanwalts aus.

Schließlich werden durch die Siebente Verordnung vom 5. Dezember 1938[15]) einige Bestimmungen der Ersten und Zweiten Verordnung hinsichtlich der Rechtsstellung der ausgeschiedenen jüdischen Beamten aufgehoben. Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 erhalten diese Beamten nur noch ein Ruhegehalt, das nach bestimmten Stichtagen neu festgesetzt worden ist.

Das Reichsbürgergesetz bedeutet die grundsätzliche Neuregelung eines in den letzten Jahrzehnten vergessenen Problems. Es ist Ausdruck einer neuen Rechtsanschauung und beseitigt zugleich die Auffassungen der alten Lehre.

Um die Bedeutung dieses Gesetzes richtig würdigen zu können, erscheint es erforderlich, sich noch einmal die alte Dogmatik zu vergegenwärtigen und die Entwicklung der überwundenen Lehre zu zeigen.

[14]) RGBl. I S. 1545.
[15]) RGBl. I S. 1751.

III.

Auseinandersetzung mit der Dogmatik.

1. Die Entwicklung zum Staatsangehörigen.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit bildet innerhalb des Staatsrechts eine der wichtigsten Fragen. Es ist daher auch erklärlich, daß sich dieser Begriff des Staates im Laufe der Zeit gewandelt hat. Will man also den Staatsangehörigkeitsbegriff in seiner politisch-historischen Entwicklung darstellen, so kann dies nur in engster Verbindung mit der Entwicklung des Staatsbegriffes überhaupt erfolgen.

Höhn hat in seiner eingehenden Untersuchung[46]) nachgewiesen, daß der Staat im souveränen Fürstenstaat einen reinen Machtapparat darstellte und sich dann schließlich zu einer selbständigen juristischen Persönlichkeit entwickelte.

An Hand dieses Entwicklungsganges läßt sich auch am besten die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsbegriffes darstellen. Wir werden dann sehen, wie neben den Untertanen der aktive Rechte fordernde Staatsbürger tritt. Beide Begriffe verbinden sich später zu einer Einheit, dem Staatsangehörigen. Dieser neu entstandene Begriff wird dann seit Jellinek ganz formal und positivistisch weitergeführt.

a) Die Untertanenstellung.

Im souveränen Fürstenstaat, wie wir ihn vor allem z. Z. der italienischen Stadtstaaten finden, stehen sich Fürst und Untertan gegenüber. Der Signore brachte zur Beherrschung der Untertanen seinen „stato" mit. Dieser stato war sein Machtapparat und auf ihn eingeschworen. Er war dazu da, seine Macht zu sichern und die Widerstände zu überwinden. Hierin prägt sich die reinste Form des Individualismus aus. Vertreter dieser Anschauung sind vor allem Machiavelli und Botero[47]). Machiavelli verwendet auch die

[46]) Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, 1935.

[47]) Vgl. dazu Höhn a.a.O. S. 37 ff.

Untertanen nur für seinen Zweck. Der Apparat muß auf jeden Fall erhalten werden. Die Untertanen müssen in Ruhe gehalten werden, um den Frieden und damit die Stellung des Fürsten nicht zu gefährden. Dieser in Italien entwickelte Staatsgedanke wurde durch Bodin in die französische Literatur eingeführt. Bodin legte dem Fürsten die Souveränität bei und machte ihn so von allen anderen unabhängig und sicherte ihm damit die einzigartige Stellung, die er sich errungen hatte. Auf der anderen Seite stehen die Untertanen. Unter den Untertanen besteht kein Unterschied mehr nach den alten Bindungen und Privilegien. Dem Fürsten gegenüber sind sie alle gleich in ihrer Untertänigkeit. Bodin sieht das Wesentliche der Republik in dem Verhältnis Fürst — Untertan. Der Fürst hat die göttlichen und natürlichen Gesetze zu beachten. Auch schweben Bodin noch einige lehnsstaatliche und korporative Auffassungen vor. Dies zeigt sich vor allem bei seinem Begriff des citoyen. Bodin geht von der Familie aus, und das Familienhaupt bildet mit den anderen eine Korporation, die cité. Im Gegensatz zum citoyen steht der bourgeois. Die citoyens sind von Geburt aus bevorrechtigte Bürger, während die bourgeois erst zu Bürgern gemacht worden sind. Durch die Republik sind aber diese Unterschiede weitgehendst verwischt worden[18]).

In Deutschland nahm die staatsrechtliche Entwicklung einen ähnlichen Verlauf. Am besten läßt sich dies im Brandenburgisch-Preußischen Staate zeigen. Der Große Kurfürst sah den Staat als reinen Apparat an. Bei Friedrich Wilhelm I. ist der Staat in erster Linie Apparat. Die kollektive Funktion ist jedoch sehr stark ausgeprägt. Der König erklärt, daß er nur für des Landes Wohlfahrt da sei. Es wirkten hier also stärker die gemeinschaftsmäßigen Bindungen. Bei Friedrich dem Großen laufen zwei Staatsbegriffe nebenher. Einmal handelt es sich um den von seinen Vorfahren überlieferten Machtapparat, zum anderen hat hier der Staat schon eine gewisse Eigengesetzlichkeit gewonnen. Bei Friedrich dem Großen machten sich die naturrechtlichen Einflüsse bereits bemerkbar. Die Staatsphilosophen des Naturrechts waren vor allem Hobbes, Pufendorf, Thomasius und Wolf. Sie sahen im Staat das Verhältnis Fürst—Untertanen. Dem Naturrecht ist besonders eigentümlich die Lehre vom Gesellschaftsvertrage. Die Entstehung des Staates wird auf einen Vertrag zwischen dem Volke und dem Herrscher zurückgeführt. Die Mitglieder dieser Korporation haben sich aber andererseits der Zwangsgewalt des Herrschers unterworfen und werden dadurch Untertanen des souveränen Fürsten. Hier liegt zugleich die Grundlage für den späteren Begriff des Staatsbürgers. Der angeblich von Natur aus freie Mensch hat sich freiwillig untergeordnet und damit zu erkennen gegeben, daß er andererseits ein eigenes Recht auf die Gestaltung des Zusammenlebens besitzt. Die naturrechtliche Lehre hat auf die späteren Staatsrechtler einen

[18]) Vgl. a.a.O. S. 51/52.

bedeutenden Einfluß ausgeübt. Dies wird später im einzelnen noch nachgewiesen, so z. B. bei der Formulierung Jordans. Wir haben uns bei diesen Feststellungen vor allem auf die Forschungen von Höhn gestützt. Im folgenden soll nunmehr bei den wichtigsten Schriftstellern vom Ende des 18. Jahrhunderts ab ihre Auffassung des Untertanenverhältnisses näher dargelegt werden.

Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte in Deutschland noch die sogenannte ältere patrimoniale Theorie, die den Fürsten als Eigentümer des Landes ansah. Moser ist ein Vertreter dieser Anschauung. Bei den Untertanen bedarf es keines besonderen Aufnahmeaktes. Wer in dem Staatsgebiete wohnte, unterstand auch ohne weiteres der Herrschaft des Fürsten und war damit Untertan. Auch kam es vor, daß jemand, der nur Grundstücke in diesem Staate besaß, ihm untertänig war. Dies nannte man die sogenannte reelle Untertänigkeit im Gegensatz zur personellen. Diese Unterscheidung kommt auch bei Johann Jakob Moser klar zum Ausdruck[49]). So sagt er darüber: „Einige seynd Unterthanen in Ansehung sowohl ihrer Person, als auch ihrer Güter, (aller, oder doch einiger;)

2. Andere seynd es nur in Ansehung ihrer Person;

3. Und noch andere nur in Ansehung ihrer Güter."

Unter Untertanen versteht Moser dann diejenigen, welche nicht unmittelbar unter dem Kaiser und Römischen Reich, sondern unter einem Reichsstand stehen[50]).

Die jüngere patrimoniale Theorie sieht den Fürsten als Eigentümer des Herrschaftsrechts über seine Untertanen an, d. h. die Landeshoheit war das Entscheidende. Rave ist ein Vertreter dieser neuen Theorie, die großenteils auf dem Naturrecht beruht. Er faßt den Staat inhaltlich als ein Herrscher—Untertanenverhältnis auf. In feinsinniger Weise hat Rave[51]) den Unterschied zwischen Oberherrschaft und Eigentum hinsichtlich der Untertanen dargelegt. Er verwahrt sich entschieden dagegen, daß man mit den Menschen als Sache verfahre, wie es mit Sklaven geschehe. Der Mensch sei vielmehr eine Persönlichkeit, und der Herrscher sei auf ihn angewiesen. Es sei seine Aufgabe, die Untertanen glücklich zu machen. Hierin kommt zum Ausdruck, daß die Untertanen anständig behandelt werden müssen, weil so der Herrscher selber die Vorteile davon hat. Der Herrscher hat andererseits nicht Eigentum an Land, sondern Oberherrschaft über das Land.

Die Untertanen teilte man in unmittelbare und mittelbare ein. Weiterhin unterschied man weltliche und geistliche Untertanen. Die weltlichen zerfielen wiederum in den Adel, neuen und alten, die Ritterschaft, die Grafen und die Gemeinen. Auch Körperschaften

[49]) Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 5.
[50]) a.a.O. S. 1.
[51]) Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigentums, S. 26 ff.

fielen unter diesen Untertanenbegriff, s. z. B. die Städte, Marktflecken und Dörfer sowie die Stiftungen, Ritterorden, Klöster und Universitäten[52]).

Die Erwerbsgründe waren in damaliger Zeit sehr einfach. Grundsätzlich war derjenige, der im Staatsgebiet wohnte, auch Untertan. Über die einzelnen Erwerbsgründe der Untertanenschaft ist bei den vorgenannten Schriftstellern sehr wenig zu finden. Man begnügte sich mit der Unterscheidung und setzte den Untertan voraus, ohne nach seinem Entstehen und den Erwerbsgründen zu fragen. Moser äußert sich etwas mehr darüber. Die Geburt ist immer ein Erwerbsgrund[53]). Auf der anderen Seite kann jemand einen Regenten freiwillig zu seinem Landesherrn annehmen. Hier ist auch schon der Grundsatz ausgeprägt, daß ein Ausländer bei Annahme eines Dienstes die Eigenschaft eines Untertans erwirbt.

Der Inhalt der Untertanenschaft ist von einem besonderen Gesichtspunkte aus zu betrachten. In sämtlichen Schriften dieser Zeit kommt klar das Verhältnis des Fürsten zu seinen Untertanen zum Ausdruck. Der Fürst steht an erster Stelle. Bei den Gliederungen der Lehrbücher ist es daher nicht weiter auffällig, wenn zuerst lange Abhandlungen über die Person des Fürsten erscheinen, um dann zum Schluß erst auf die Stellung des Untertanen einzugehen. Auch gibt es über den Fürsten sehr viele Einzelvorschriften, besonders über sein Privatrecht in Beziehung zu seiner staatsrechtlichen Stellung. Selten findet man aber in der damaligen Zeit besondere Schriften über den Untertan.

Moser sagt über das Kennzeichen eines Untertans folgendes: „Das Kennzeichen eines landesherrlichen Unterthanens ist, wann der Landesherr ihm in allen, oder doch den meisten und wichtigsten Rechten, welche zusammen die Landeshoheit ausmachen, zu befehlen hat“[54]). Neben dem Untertan kennt man auch noch den Landessassen, dieser steht erst unter einem Guts- oder Grundherrn, der auch die Gerichtsbarkeit besitzt. Der Untertan hatte Verpflichtungen dem Kaiser und seinem Landesherrn gegenüber. Dem Kaiser war er zur Treue und Gehorsam verpflichtet; dieser sicherte ihm andererseits auch seinen Schutz zu.

Weit wichtiger war das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und dem Untertan. Wenn auch von Freiheitsrechten gesprochen wird, die durch Herkommen oder besondere Verträge begründet sind, so kann der Landesherr diese doch jederzeit einschränken. Es waren eben keine natürlichen Rechte, sondern der Landesherr hatte sie zugebilligt und konnte deswegen jederzeit wieder über sie verfügen[55]). Die Stellung des Landesherrn war dabei entscheidend. Er allein bestimmte, wie weit er seinen Untertanen Rechte ge-

[52]) Vgl. Majer, Teutsches weltliches Staatsrecht, S. 109, III.
[53]) Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 3 ff.
[54]) a.a.O.
[55]) Vgl. dazu Moser a.a.O. S. 45 ff.

währen wollte, ohne daß darauf ein Rechtsanspruch der Untertanen bestand. Er konnte sie also jederzeit wieder rückgängig machen oder einschränken. Die Territorialgewalt erstarkte immer mehr, und der Landesherr versuchte auf diese Weise, die Hilfe seiner Untertanen bei diesem Kampfe zu erhalten.

Der Begriff des Bürgers hatte in damaliger Zeit eine wesentlich andere Bedeutung als heutzutage. Man verstand damals darunter vor allem den Stand neben dem Adel und dem Bauern. Moser bringt dies in seinem Werk ganz klar zum Ausdruck[56]).

Majer faßt dagegen die Untertänigkeit als bürgerlichen Gehorsam auf[57]). Doch ist auch Majer weit davon entfernt, hierin etwa den später erst entstandenen Gegensatz und neuen Begriff zu sehen. Er spricht auf der anderen Seite immer von den Untertanen, und die Bürger sieht er als die Gesamtbevölkerung des Staates an einschließlich des Fürsten. Dies kommt bei folgender Stelle zum Ausdruck[58]): „Alle und jede, so an der bürgerlichen Verfassung des Staates wirklichen Antheil haben, sind für die eigentlichen Bürger desselben zu halten. Sie haben aber daran nicht auf gleiche Art Antheil, und werden dahero in den Oberherren und die Unterthanen eingetheilt, deren jener mit derjenigen obersten Gewalt bekleidet ist, welche diese unterworfen sind."

Der Bürger wird in Beziehung zur naturrechtlichen Gesellschaft gesetzt, und die Untertanen bilden den Gegensatz zur Verkörperung der Oberherrschaft in der Person des Fürsten. Wesentlich ist auch hier, daß die Untertanen einer Person gegenüberstehen, nämlich ihrem Landesherrn und nicht dem Staat als juristischer Person. Die juristische Staatsperson war in der Staatslehre noch nicht vorhanden. In der Stellung des Untertanen trat aber bereits eine Änderung ein.

b) Der Begriff des Staatsbürgers.

Wenn auch Leist in seinem Lehrbuch[59]) noch die alte Einteilung zugrunde legt und somit das Herrscher — Untertanenverhältnis klar zum Ausdruck kommt, so ist doch bei ihm schon eine gewisse Änderung bemerkbar. Er füllt den größten Teil seines Werkes mit Abhandlungen über die Polizei aus. Der Untertan ist nicht mehr nur zur Erhaltung des Staatsapparates da, sondern der Herrscher kümmert sich immer mehr um ihn. Der Polizeistaat ist damit vorhanden. Leist unterscheidet auch zwischen Landesuntertanen und Landesbürgern. Beides ist nicht immer dasselbe[60]).

[56]) Moser, a.a.O. S. 460 ff.
[57]) Teutsches weltliches Staatsrecht I, S. 31.
[58]) a.a.O. S. 28.
[59]) Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts. 1803.
[60]) a.a.O. S. 50.

Viel stärker ist dieser Unterschied bereits bei Gönner ausgeprägt[61]).

Gönner[62]) stellt dem Herrscher die Untertanen gegenüber und hat folgende Definition für das Reichsbürgerrecht: Es ist „der Inbegriff von Gerechtsamen, welcher Einheimischen vor Fremden zukommt".

Das Reichsbürgerrecht begreift in sich:

1. Die Gemeinschaft an allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Staatsverbande nach der Einheit des deutschen Staates für alle Untertanen fließen,
2. Erbfähigkeit,
3. freier Handel.

Bei geborenen Deutschen kommen noch verschiedene andere Rechte hinzu. Der Erwerb[63]) erfolgt durch kaiserliche Verleihung; dazu gehört auch die Bekleidung eines Staatsamtes. Unmittelbare, also solche, die nicht einer Landeshoheit unterworfen sind, erwerben es durch Geburt, durch Erwerbung unmittelbarer Güter im Reich und drittens durch Aufnahme in verschiedenen von den Reichsgesetzen gebilligten Vereinen der Reichsglieder, z. B. die ritterschaftliche Genossenschaft.

Das Reichsbürgerrecht ist andererseits Folge der Aufnahme in einen Particuliarstaat. Es geht verloren durch Auswanderung und durch Erklärung in die Reichsacht. Damit ist auch ein Verlust des Bürgerrechts in den Territorialstaaten verbunden. Daneben gibt es die Landesuntertänigkeit. Diese wird erworben durch Aufnahme, steten Wohnsitz, Übernahme eines Staatsamtes oder durch Erwerbung unbeweglichen Vermögens. Es gibt auch ein Landesbürgerrecht. Gönner sagt darüber folgendes[64]): „Die Gemeinschaft aller aus dem Territorialvereine entspringenden Rechte wird Landesbürgerrecht genannt."

Dieses Landesbürgerrecht erzeugt besondere Vorrechte vor Fremden (Staatsämter, Freiheit von der Nachsteuer bei Erbschaften, im Ankauf unbeweglicher Güter).

Damit war also neben den Untertanen der Landesbürger getreten, wenn auch zunächst nur gegenüber dem Fremden. Er unterschied sich von ihm durch das Innehaben gewisser Rechte, die dem Untertanen nicht zustanden. Im übrigen war dies eine Folge der naturrechtlichen Lehre. Der Untertan war aber nach wie vor vorhanden; er stand im gleichen Verhältnis zum Fürsten wie vorher. Der Fürst blieb noch der Stärkere. Die Schriftsteller dieser Zeit befassen sich daher sehr eingehend mit diesen Fragen.

---

[61]) Teutsches Staatsrecht. 1804.
[62]) a.a.O. S. 58 ff.
[63]) a.a.O. S. 60.
[64]) a.a.O. S. 66.

Zachariä spricht in seinem umfangreichen Werk[65]) nur von den Rechten der Bürger, wie etwa dem Auswandern, Freiheit der Presse, Schutz gegen willkürliche Verhaftung. Nur auf Grund eines Gesetzes dürfen Dienste und Abgaben erfolgen sowie Beschränkung des Eigentums. Der Bürger hat das Recht, Bittschriften abzugeben und das Vereinigungs- und Versammlungsrecht.

Zachariä nennt die Tatsache, daß die Menschen einer äußeren Gewalt unterworfen sind, den Staat[66]). Ferner sagt er u. a.: „Das Wesen des Staatsvereins besteht in dem Gegensatz zwischen dem Herrscher und den Untertanen“[67]). Für Zachariä ist der Staat noch nicht juristische Person. Er ist aber schon einen Schritt über die bisherige Staatsauffassung hinausgegangen, indem er den Staat auf das Rechtsgesetz, auf etwas Höheres zurückführt[68]). Bemerkenswert ist vor allem, daß Zachariä in der Hauptsache vom Staat spricht, den er als eine Anstalt[69]) ansieht, wodurch der einzelne an der Herrschaft teilnehmen kann. Der Staatsbürger tritt also bereits dem Staat gegenüber. Die Verbindung zwischen Untertan und Staatsbürger ist bei Zachariä schon schwach angedeutet.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Jordan ein. Jordan hat sich eingehend mit Fragen der Staatsangehörigkeit befaßt. Der Staat in der Idee umfaßt das ganze Menschengeschlecht und daher sind alle einzelnen Menschen Untertanen, aber auch zugleich Mitinhaber der Staatsgewalt. Es besteht kein Rechtsverhältnis der Untertanen zur Staatsgewalt, da sie ja Mitinhaber derselben sind, sondern nur Rechte und Pflichten zwischen ihnen gegenseitig[70]).

Der Unterschied zwischen Staatsbürger und Untertan kommt bei ihm wie folgt zum Ausdruck[71]): „Er (der Staat) besteht daher wesentlich 1. aus der gemeinschaftlichen Obergewalt (Staatsgewalt), oder vielmehr deren Inhaber (Herrscher), 2. aus dem Volke, dessen einzelne Genossen in bezug auf den Verein Bürger und im Verhältnisse zur Staatsgewalt Untertanen heißen ...“

Für den Untertan hat er folgende Begriffsbestimmung[72]): „Untertan eines (wirklichen) Staates (subditus) heißt jeder, welcher die wirkliche Staatsgewalt desselben über sich anzuerkennen schuldig ist, somit, da sich diese über das ganze Staatsgebiet erstreckt, ein jeder, der sich auf diesem aufhält, ohne Herrscher oder als Repräsentant eines fremden Staates von der Untertänigkeit befreit zu sein (Exterritorialität).“

Bloß die Angehörigen des Volkes nennt er eigentliche Untertanen. Den Gegensatz bilden die Fremden, die uneigentlichen oder

---

[65]) Vierzig Bücher vom Staate, 2. Bd., S. 347.
[66]) a.a.O. 1. Bd. S. 88.
[67]) a.a.O. S. 101.
[68]) a.a.O. S. 91/92.
[69]) a.a.O. S. 25.
[70]) Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, S. 26 27.
[71]) a.a.O. S. 1 2.
[72]) a.a.O. S. 74.

zeitigen Untertanen oder die Schutzgenossen. „Nur die eigentlichen Untertanen stehen im Staatsverbande, mittels dessen sie sich gegenseitig ihre Rechte verbürgen und heißen in bezug auf dieses Gesamtbürgschafts- und Volksverbandsverhältnis auch Bürger (cives)[73])."

Jordan sieht das Wesen des Staates also noch nach wie vor in dem Verhältnis des Herrschers zum Untertanen. Aus der Menge der Untertanen heben sich die Bürger heraus. Nicht jeder Untertan ist auch zugleich Bürger. Beim Bürger liegt ein Aufnahmevertrag vor, während beim Untertan bloßer Aufenthalt genügt. Dieser Untertan ist der Fremde. Es ist ohne weiteres verständlich, daß nicht jeder, der im Staatsgebiet wohnt, auch gleiche staatsbürgerliche Rechte besitzt. Das Verhältnis des eigentlichen Untertanen zur Staatsgewalt ist damit enger geworden.

Das Untertanenverhältnis bedeutet die Leistung für die Gesamtheit und das Bürgerverhältnis Forderungen von der Gesamtheit[74]). Das Bürgerrecht wird durch Vertrag erworben und darf, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht verweigert werden. Es geht verloren durch Verbrechen oder durch freiwilligen Austritt.

Untertan und Bürger bestehen beide nebeneinander, sie beruhen aber auf verschiedenen Auffassungen. Auch die anderen Schriftsteller dieser Zeit kommen zu ähnlichen Ergebnissen.

Bei von Aretin macht sich aber eine Wandlung bemerkbar. Von Aretin ist der Vertreter der konstitutionellen Monarchie[75]). Er vertritt den Standpunkt des Rechtsstaates. Im Mittelpunkt steht die Verfassung, und die Staatsbürger müssen diese beobachten infolge des Verfassungseides[76]).

Über die Staatsbürger und Untertanen äußert sich von Aretin wie folgt: „Staatsbürger ist jeder vom Volke, der nebst dem Heimatrecht die gesetzliche Volljährigkeit erlangt hat, und überdies entweder durch Besitz oder Gewerb oder Amt im Lande ansässig ist. Die Staatsbürger im Verhältnis zum Staatsoberhaupt sind Staatsuntertanen. Sie haben im allgemeinen die Rechte, welche oben als Forderungen des demokratischen und aristokratischen Interesses angegeben wurden[77])."

An erster Stelle stehen hier also bereits die Rechte. Diese unterscheiden den Staatsbürger nicht nur vom Fremden, sondern auch von den anderen Untertanen, soweit sie nicht die oben angegebenen Voraussetzungen erfüllen. Der Staatsbürger ist zum Fordernden geworden, und die Verfassungsurkunde gewährt ihm diese Rechte. Der Fürst ist durch die Verfassung in den Hintergrund gedrängt worden. Der Untertanenbegriff ist nicht identisch mit dem Staatsbürger; bei diesem müssen noch ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

[73]) a.a.O. S. 74.
[74]) a.a.O. S. 76.
[75]) Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, 1824.
[76]) a.a.O. S. 233, 1. Bd.
[77]) a.a.O. S. 228.

Dieser Gedankengang ist auch bei Klüber zu finden.

Bei Klüber ist der Staat korporativer Verband und als solcher moralische Person. Die Entstehung wird auf die Verträge zurückgeführt. Die Untertanenschaft und die Majestät stehen sich als moralische Personen gegenüber, um sich wieder in einer moralischen Person, dem Staate zu einigen. Klüber konstruiert damit zwischen beiden Beziehungen, die sich dann auch in dem Unterschied von Untertanen und Staatsbürgern auswirken. Er sagt im einzelnen folgendes[78]): „Der Staat (civitas, res-publica) ist eine bürgerliche Gesellschaft, mit einem bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allseitiger Sicherheit." Auch hier erscheint wieder das Herrscher—Untertanen-Verhältnis. Über den Begriff der Untertanen äußert sich Klüber wie folgt[79]): „Untertanen heißen demnach die, welche unter der Bedingung rechtmäßiger Regierung, dem regierenden Subjekt zu staatsbürgerlichem Gehorsam verpflichtet sind. Über sich sieht der Staatsbürger nur das Staatsoberhaupt; neben sich nur Genossen; allesamt unter sich und mit jenen vereinigt, nur für den Staatszweck. Demnach besteht für alle Staatsgenossen Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten."

Dem Staatsoberhaupt steht das Volk als die Gesamtheit der Staatsbürger gegenüber[80]). Deshalb heißen die Staatsbürger wegen dieses Verhältnisses Untertanen. Über die Staatsbürger sagt Klüber dann weiter[81]): „Wesentlich ist in der Staatsgesellschaft nur ein Stand, derjenige der Staatsbürger. Bei diesem findet, nach allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen, eine gewisse Verschiedenheit des Einzelnen statt." Er betont immer wieder die Gleichheit aller Staatsbürger[82]). Aktivbürger sind diejenigen Staatsbürger, „denen ein Mitwirkungsrecht bei Bildung der Volksvertretung zukommt[82])". Der Staat ist auch bei Klüber noch nicht unsichtbare Persönlichkeit. Er bewegt sich daher in denselben Bahnen wie seine Vorgänger. Er unterscheidet sich aber mit von Aretin von den vorher erwähnten Schriftstellern dadurch, daß bei ihm der Begriff des Staatsbürgers nicht nur dem Fremden, sondern auch anderen Untertanen gegenüber gilt.

Die Staatsauffassung dieser Zeit ist systematisch dargelegt bei Maurenbrecher[83]). „Staat ist der zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, mit einer höchsten äußeren Gewalt im Innern bestehende, nach bestimmten Regeln eingerichtete Verein mehrerer Menschen, mit einem bestimmten Landesbezirk." Die wesentlichen Bestandteile dieser korporativen Vorstellung sind: Staatsgewalt, Staatsverfassung, Untertanen und Staatsgebiet. Mauren-

[78]) Öffentliches Recht d. Teutschen Bundes u. d. Bundesstaaten, S. 1.
[79]) a.a.O. S. 4/5.
[80]) a.a.O. S. 336.
[81]) a.a.O. S. 337.
[82]) a.a.O. S. 339.
[83]) Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 20/21.

brecher vertritt noch die Anschauung des Eigentums am Herrschaftsrecht. Bei Maurenbrecher kommt aber auch schon der Begriff des Staates als Anstalt auf[84]).

Die Unterscheidung zwischen Untertan und Staatsbürger kommt bei Pözl[85]) besonders deutlich zum Ausdruck.

Er betrachtet besonders die Verhältnisse in Bayern. Bisher war es der Wissenschaft überlassen geblieben, die Fragen der Staatsangehörigkeit näher zu klären. Nunmehr griff aber auch die Gesetzgebung ein und brachte teilweise Zusammenfassungen der bisherigen Bestimmungen oder Neuerungen.

Wegen der Wichtigkeit der bayrischen Bestimmungen soll im folgenden der Wortlaut der betreffenden Abschnitte wiedergegeben werden.

Das bayrische Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818 besagt[86]):

§ 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronhofämtern, zu Zivilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, ohne welche man das bayrische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;
b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bei den Neueinwandernden ein Zeitlauf von sechs Jahren vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfassungsmäßige Teilnahme an der Ständeversammlung.

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1. mit dem Indigenate;
2. durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubnis geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen;
3. durch den bürgerlichen Tod.

Auch im Staatsgrundgesetz für die ehemaligen Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ist eine ähnliche Regelung erfolgt[87]).

---

[84]) a.a.O. S. 26.
[85]) Bayrisches Staatsverfassungsrecht, S. 43.
[86]) Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern, 1818, S. 141 ff.
[87]) Vgl. dazu Lichter-Knost, Deutsches und ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht, S. 56.

Indigenat bedeutet danach die Eigenschaft als ständiger Untertan und ist der Inbegriff der Rechte vor den Fremden. Staatsbürgerrecht wird als politischer Stand aufgefaßt. Das Indigenat ist dann der Zivilstand. Hiernach wird noch ein Unterschied zwischen Staatsbürger und Staatsangehöriger gemacht. Der rechtliche Inhalt des Staatsbürgerrechts wird immer mehr ausgestaltet, und bald erscheinen die gewährten Rechte als der Hauptinhalt.

Die Gesetzgebung in Preußen regelte nur die Fragen des Erwerbs und Verlustes.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Untertan vom 31. Dezember 1842 befaßt sich in der Hauptsache nur mit den Erwerbs- und Verlustgründen. Es kennt als Erwerbsgründe Abstammung, Legitimation, Verheiratung, Verleihung. Es wird ausdrücklich die Adoption als Erwerbsgrund ausgeschlossen. Die Verlustgründe sind Entlassung auf Antrag, Ausspruch der Behörde, zehnjähriger Aufenthalt im Auslande, bei weiblichen Untertanen deren Verheiratung mit einem Ausländer. In diesem Gesetz sind also alle die Gesichtspunkte bereits enthalten, die dann auch bei den Reichsgesetzen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit maßgebend wurden.

Der Begriff des Staatsbürgers konnte erst dann im Staatsrecht seine Bedeutung erhalten, als die Verfassung im Mittelpunkt der Lehre stand. Der Untertan ist nur mit dem Fürsten verbunden. Er bleibt es auch weiterhin, denn der Fürst ist ja auch geblieben. Nur hat sich im Aufbau des Staates etwas geändert. Die Verfassung legt die Pflichten und Rechte des Fürsten als auch des Untertanen klar. Der Untertan tritt nunmehr auch als Fordernder auf, und der Fürst ist in seiner Rechtsstellung an die Verfassung gebunden. Damit ist der Begriff des Staatsbürgers entstanden. Daneben bleibt der Untertanenbegriff bestehen, aber ein Unterschied besteht. Der Staatsbürger ist mehr als der Untertan, denn alle Untertanen sind nicht zugleich Staatsbürger. Untertan kann man nur einer Gewalt sein, diese Gewalt verkörpert der Fürst. Als dieser zum Organ der juristischen Staatsperson wird, kommen beide Begriffe eng zusammen. Mit dem Staat schloß man dann den Vertrag, nicht mehr mit dem Fürsten. Untertan und Staatsbürger standen also als Begriffe in der Wissenschaft nebeneinander, und im Laufe der Zeit verschmolzen sie zu einem einheitlichen Komplex, dem Staatsangehörigen.

c) Der Begriff des Staatsangehörigen.

Albrecht stellte in der Staatsrechtslehre den Staat als unsichtbare juristische Person heraus. Damit war der Fürst zum Organ geworden. Wenn er auch noch eine hervorragende Stellung im gesamten Staatsaufbau einnahm, so war er doch seiner einstigen Stellung entkleidet worden. Diese Entwicklung beeinflußte selbst-

verständlich auch das Verhältnis des Fürsten zu den Untertanen. Wir hatten gesehen, daß auch hier schon Wandlungen eingetreten waren, indem nämlich der Begriff des Staatsbürgers auftauchte. Beide Begriffe bestanden nebeneinander. Es soll im folgenden nun untersucht werden, wie sich diese Begriffe im Laufe der Zeit miteinander verbinden.

V. Rönne[88]) hat folgende Begriffsbestimmung für das Staatsbürgerrecht: „Das Staatsbürgerrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staatsbürger als solchem, also ohne besondere Erwerbung, dem Staate gegenüber zustehen, nämlich derjenigen Rechte, welche jedem Staatsgenossen schon wegen dieser rechtlichen Eigenschaft als Teilhaber der Staatsgenossenschaft gebühren." Es zeigt sich hierbei deutlich, daß dieses Staatsbürgerrecht der juristischen Person Staat gegenüber gilt.

Grotefend[89]) geht bereits einen Schritt weiter. „Das Untertanenverhältnis ist durch die Zugehörigkeit zu diesem Staate bedingt und ist diese selbst." Er sagt dann weiter: „Die Untertanenschaft gestaltet sich zu einem System bestimmter und besonderer Rechtsverhältnisse und ist ein wahrer Rechtsbegriff[90])." Es kommt hier also bereits klar zum Ausdruck, daß der Begriff der Zugehörigkeit eine große Rolle spielt und ferner die bedeutsame Tatsache, daß der Untertan gleich dem Staatsbürger gesetzt wird. Grotefend benutzt auch schon das Wort Staatsangehöriger.

Immer mehr kommt in der Literatur die Auffassung der Staatsangehörigkeit als Rechtsverhältnis zum Ausdruck. So auch Zorn[91]): „Staatsangehörigkeit ist also die nicht bloß faktische und als solche rechtlich geschützte Gewalt, wie sie der Staat auch über Ausländer hat, sondern das besondere Rechtsverhältnis der Staatsgewalt zu den sein Substrat bildenden Volksgenossen." Und an anderer Stelle[92]): „Der Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit läßt sich mit wenigen Worten dahin zusammenfassen: der einem Staate Angehörige ist verpflichtet, den Gesetzen des Staates Gehorsam zu leisten. Darin liegt negativ, daß er alles unterlassen muß, was der Staat zu seinen Zwecken von seinen Angehörigen fordert." Zorn sieht also vor allem den Begriff des Staatsangehörigen. Diese Angehörigkeit kann nur einer juristischen Person gegenüber gelten, der souveräne Fürstenstaat mit seinem Staatsapparat ist damit überwunden.

Auch Gerber[93]) hat sich sehr eingehend mit diesen Fragen beschäftigt. Er betont besonders die Seite des Volkes. Es sei die natürliche Grundlage des Staates und in seinen einzelnen Gliedern Gegenstand der Staatsherrschaft. Der Staat fordert eine allgemeine Hingebung der Persönlichkeit, diese aber nur innerhalb der

---

[88]) Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, S. 1/2.
[89]) Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, S. 439.
[90]) a.a.O. S. 441.
[91]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 252/3.
[92]) a.a.O. S. 272.
[93]) Grundzüge des deutschen Staatsrechts, S. 45 ff.

Schranken des Rechts. Diese Unterwerfung werde aber nicht als Minderung des Rechts, sondern als eine Wohltat empfunden. Die Gegengabe der Staatsgewalt bestehe in dem Genusse der Vorteile, in dem Rechtsschutz sowie dem Schutz im Auslande. Es werden bürgerliche und politische Rechte gewährt. Dieses Recht der Staatsherrschaft gelte heute gleichmäßig für alle Staatsbürger. Staatsangehörige und Staatsbürger sind hier bereits gleichgesetzt worden.

Schulze[94]) gibt dieser Auffassung mit den Worten Ausdruck, daß man beim Untertanen „zunächst an seine Pflichten, besonders an die staatliche Gehorsamspflicht, beim Staatsbürger zunächst an seine Rechte denkt".

Bluntschli[95]) geht auf die Rassenfrage ein und weist auf die Unterschiede hin, ohne aber schon unsere heutige Auffassung zu vertreten. Er hebt den Staatsbürger aus den Staatsangehörigen heraus.

Laband, der Staatsrechtler des Zweiten Reiches, setzt die Begriffe des Staatsangehörigen und des Staatsbürgers von vornherein gleich.

Laband sagt[96]): „Als Inhalt des Staatsbürgerrechts ist vielmehr nur anzuerkennen: Der Anspruch des einzelnen Staatsbürgers auf die Erfüllung der Aufgaben, welche der Staat seinen Angehörigen gegenüber übernommen hat, und zwar sowohl nach außen als im Innern."

Staatsbürgerrecht ist nach Laband[97]) „Anteil der Bevölkerung an der verfassungsmäßigen Herstellung und Ausführung des Staatswillens".

Die Staatsangehörigen sind also einmal als Untertanen dem Staatswillen unterworfen und bilden ihn als Staatsbürger mit. Diese Untertanenpflicht betrifft auch die Bürger der Einzelstaaten gegenüber der Reichsgewalt und sichert ihnen andererseits staatsbürgerliche Rechte[98]).

Eine besondere Stellung nimmt Gierke ein, den man uns heute als Wegbahner unserer neuen Staatsauffassung hinstellt. Gierke[99]) gibt für den Staatsangehörigen folgende Begriffsbestimmung:

„Die Staatsangehörigkeit als solche gleich jeder Körperschaftsmitgliedschaft, charakterisierte sich auf dieser Grundlage als ein eigentümlich geartetes rechtlich zu erwerbendes und zu verlierendes persönliches Recht. Der allgemeine Inhalt dieses Rechtes ist die gliedmäßige Stellung innerhalb der staatlichen Gesamtpersönlichkeit. Welche einzelnen Rechte und Pflichten aber mit diesem Begriffsinhalt gegeben sind, wird vom positiven Recht verschieden

94) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Buch, S. 347/8.
95) Allgemeines Staatsrecht.
96) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Bd., 5. Aufl., S. 140.
97) a.a.O. S. 152.
98) a.a.O. S. 30.
99) Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien, S. 324.

bestimmt. Waltet die Auffassung vor, daß im Begriff der Staatsangehörigkeit nur die passive Beteiligung am Staatsganzen wesentlich enthalten sei, so entsteht der Begriff der Untertanenschaft; wird dagegen eine aktive Mitgliedschaft im Staatskörper in dem Begriff der Staatsangehörigkeit gefunden, so steigert sie sich zum Staatsbürgerrecht."

Gegenüber Laband hat sich Gierke einmal wie folgt geäußert: „Allein das eigentümliche Wesen der Staatsangehörigkeit als einer Mitgliedschaft im Gemeinwesen als einem zum Rechtsverhältnisse ausgeprägten Zustande von Gliedpersönlichkeit in der Gesamtpersönlichkeit bringt er (Laband, d. V.) nicht zum Ausdruck[100])."

Für Gierke ist der Staat Persönlichkeit. Er wendet sich schärfstens gegen die Angriffe, die von einigen Schriftstellern auf diese Staatspersönlichkeit gemacht wurden[101]).

Gierke teilt den Menschen in zwei Sphären, die individuelle und die gemeinschaftliche. Bei seinen Betrachtungen geht auch er vom Staate aus, die Individuen bilden als Summe das Volk. Gierke erkennt sogar ein subjektives öffentliches Recht des Untertanen gegen den Staat an. Der große Gegensatz zwischen Herrscher und Untertan ist damit verschwunden. Der Untertan hat neue Rechte erworben, die ihn zum Staatsbürger werden ließen. Dieser Staatsbürgerbegriff ist das Kampfmittel gegen den absoluten Fürstenstaat. Andererseits ist der Untertanenbegriff noch vorhanden. Beide Begriffe haben sich vereinigt und daraus ist der Begriff des Staatsangehörigen entstanden. Nur den Staatsangehörigen kann man in Beziehung zur juristischen Staatspersönlichkeit bringen. Der Staatsangehörige hat zwei Seiten, einmal ist er Untertan, das andere Mal Staatsbürger. Diese Auffassung kommt in der damaligen Literatur, wie wir gesehen haben, ganz klar zum Ausdruck. Höhn hat diese Lage mit folgenden Worten gekennzeichnet[102]): „Gleichzeitig liegt in dem Begriff des Staatsangehörigen die demokratische Vorstellung der Identität von Herrscher und Beherrschten. Die Stellung der Beherrschten kommt in der Summe der Untertanen zum Ausdruck, die Identität von Herrscher und Beherrschten liegt darin, daß die Beherrschten gleichzeitig als Staatsbürger an den Herrscherfunktionen teilnehmen. Nach dieser Auffassung vom Volk wirken die einzelnen Staatsbürger maßgeblich auf die Bildung des Staatswillens ein, der sich wiederum mit Herrschaftsgeboten an sie als Untertanen richtet."

Die Wissenschaft befaßte sich nunmehr mit dem neuentstandenen Begriff des Staatsangehörigen. Hier war es vor allem Jellinek, der einen großen Einfluß ausübte.

[100]) Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, S. 36.
[101]) Vor allem Seydel und van Krieken, s. S. 53 (Anm. 2).
[102]) Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, S. 96.

d) Die Auffassung Jellineks.

Jellinek erklärt diesen Begriff wie folgt[103]): „Kraft der Gewährung positiver Ansprüche an den Staat wird die Mitgliedschaft am Staate von einem reinen Pflichtverhältnis zu einem doppelten, zugleich berechtigenden und verpflichtenden Zustande. Dieser Zustand ist es, der als Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerrecht, nationalité bezeichnet wird."

In dem Begriff der Staatsangehörigen sei eine weitere und engere Bedeutung zu unterscheiden. Auch der bloß kraft der Gebietshoheit dem Staate Verpflichtete habe ein Teil rechtlicher Ansprüche an den Staat. Es sei oft versucht worden, den rechtlichen Inhalt der Mitgliedschaft am Staate zu definieren. Dies sei aber mißlungen und es sei vergeblich, ein für alle Staaten passendes Kriterium zu finden. Als Beispiele führt Jellinek das Kennzeichen des Wohnrechts, der Wehrpflicht und des Anspruchs auf völkerrechtlichen Schutz im Auslande an und meint, daß man bei diesen Versuchen nicht über eine leere Umschreibung des Tatbestandes hinausgekommen sei[104]).

Der rechtliche Inhalt der Staatsangehörigkeit bestehe in der Summe von Pflichten und Ansprüchen, welche der einzelne auf Grund der Gesetze gegenüber dem Staat hat. Dieser Inhalt sei aber nicht konstant, da er sich mit jedem neuen Gesetz verändere[105]). Dies bedeutet also reinen Positivismus. Die Wissenschaft hat den Begriff des Staatsangehörigen angenommen und gestaltet seinen Inhalt nach dem Gesetz.

Nach Jellinek kann nur der Inhalt von Rechten, aber nicht der von Zuständen begrifflich bestimmt werden. Der rechtliche Zustand bedeute ein Sein im juristischen Sinne und ein Sein als die Substanz einer unbestimmten Zahl von Vorgängen lasse sich nicht in befriedigender Weise definieren, wohl aber ein Tun. Wörtlich sagt Jellinek dann folgendes[106]):

„Die zum Sein verdichtete Relation zwischen Individuum und Staat bleibt nämlich als solche ganz unverändert, welchen konkreten Inhalt man ihr auch setzen möge. Sollten z. B. die rechtlichen Ansprüche der deutschen Reichsangehörigen an das Reich noch so sehr reduziert oder erweitert werden, die Relation Deutscher würde als solche bestehen bleiben, bereit, jeden wechselnden Inhalt in sich aufzunehmen." Und an gleicher Stelle heißt es dann schließlich:

„Läßt die Staatsangehörigkeit sich daher nur als dauernde, von der Tatsache des Aufenthalts auf dem Staatsgebiete unabhängige Zugehörigkeit zu einem Staate umschreiben, aber nicht definieren, so liegt in dieser Zugehörigkeit ein Doppeltes: ein

[103]) System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 109.
[104]) a.a.O. S. 117.
[105]) a.a.O. S. 118.
[106]) a.a.O. S. 118.

dauerndes Pflicht- und Rechtsverhältnis. Subjektion und Zivität sind in ihr notwendig verbunden. Und zwar ist das Verhältnis der Subjektion das Primäre. Nur dadurch, daß das Ganze den einzelnen dauernd bindet, wird er zu einem Gliede desselben."

Diese Auffassung Jellineks bedeutet einen entscheidenden Punkt in der Geschichte des Staatsangehörigkeitsbegriffs. Man arbeitet mit einem Begriff, der inhaltlich entleert worden ist und gibt dann schließlich zu, daß dieser Begriff überhaupt nicht rechtlich definierbar sei. Somit ist die Staatsangehörigkeit zu einem neutralen Begriff geworden. Das Wort Staatsbürger gebraucht man nur dazu, um die Rechte des Individuums zu betonen.

Man sieht nur eine Beziehung zwischen Staatsangehörigen und Staat. Da dieser als juristische Person gedacht wird, muß man konstruieren. Diese Versuche sind aber nach den Worten Jellineks gescheitert. Man begnügt sich, von einem Zustand zu sprechen und überläßt das Weitere der Gesetzgebung. Man sieht andererseits nur noch in Rechten und Pflichten die Bindung des Individuums an den Staat. Die Summe der Individuen bildet dann das Volk.

Es stehen sich nun die beiden Anschauungen des Rechtsverhältnisses und des Zustandes gegenüber. Die Zeit nach Jellinek brachte demgegenüber nicht wesentlich Neues.

e) Die Zeit seit Jellinek.

Am treffendsten kommt die Auffassung dieser Zeit in folgenden Worten von Meyer und Anschütz zum Ausdruck[107]): „Der Staatsangehörige wird auch Staatsbürger oder Untertan genannt. Staatsbürger ist und heißt der Staatsangehörige als Subjekt von Rechten, Untertan als Träger von Pflichten gegenüber dem Staat. Staatsbürger im engeren Sinne sind diejenigen Personen, welchen innerhalb des Staates politische Rechte zustehen."

Diese Auffassung blieb dann auch nach der Zeit des Weltkrieges die maßgebliche. Zu beachten ist noch, daß Hatschek im Gegensatz zu Laband die Entstehung der Staatsangehörigkeit nicht auf einen Vertrag zurückführt, sondern als Verwaltungsakt auf Unterwerfung auffaßt[108]).

In neuerer Zeit ist Ehrlich zu folgendem Ergebnis gekommen: „Da der einzelne Staatsangehörige Bestandteil des Staatsvolkes, dieses aber Element des Staates ist, besitzt der Angehörige unmittelbaren ideellen Anteil am Sein des Staates selbst, d. h. er ist selbst auch Element dieses Staates, im Vergleiche zum Staatsvolk sogar primäres Element. Dies ist die tiefste Bedeutung der Staatsangehörigkeit und kann allein eigentlich Angehörigkeit genannt werden[109])."

[107]) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 244.
[108]) Deutsches und Preußisches Staatsrecht, S. 45.
[109]) Über Staatsangehörigkeit, S. 4.

Und weiter: „juristisch betrachtet erscheint Staatsangehörigkeit als publizistisches Rechtsverhältnis zwischen einem Staate und gewissen Individuen, dem zwar eine Beziehung der letzteren zum Staatsgebiete zugrunde liegt, das aber die Lösung dieser territorialen Beziehung, wie sie in der Auswanderung, d. h. in dem Verlassen des Heimatbodens ohne bestimmte Absicht der Rückkehr vollzogen wird, nach dem Rechte aller modernen Staaten überdauert[110])."

Das Ergebnis dieser Entwicklung zum Staatsangehörigen ist eine Verflachung und Neutralisierung dieses Begriffes. Diese Entwicklung ging parallel der Entwicklung zur juristischen Staatsperson. Der Untertan stand noch in Beziehung zum Fürsten. Sobald aber dieser Fürst Organ der juristischen Staatsperson wird, wird auch zwangsläufig der Untertan zum Angehörigen dieser Abstraktion. Jede persönliche Beziehung ist verloren gegangen.

In Preußen befindet sich der Ausdruck Staatsbürger erstmalig in dem Edikt über die Judenemanzipation von 1812, und es ist aufschlußreich, daß die Juden sich zuerst so bezeichneten und damit zur Verbreitung dieses Wortes beitrugen. Erst nach 1848 gewann diese Bezeichnung ihre volle Bedeutung[111]). Carl Schmitt[112]) hat dazu einmal gesagt, daß „der Staatsbürger eine Kompromißvariante des Weltbürgers" sei. Wir dürfen dabei auch niemals vergessen, daß viele Vertreter dieser Anschauung Juden waren. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, dies im einzelnen nachzuweisen.

Wesentlich war für sie vor allem die rechtliche Seite dieses Staatsbürgertums. Der rechtliche Inhalt wurde daher genau bestimmt und in alle Einzelheiten aufgelöst.

2. Der rechtliche Inhalt der Staatsangehörigkeit im besonderen.

Der Staat und das Individuum stehen sich hierbei als Personen gegenüber. Damit ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, sämtliche Beziehungen zwischen diesen beiden Personen juristisch zu umreißen; man hat dadurch ein Rechtsverhältnis geschaffen.

Es entspricht dem Wesen eines Rechtsverhältnisses, wenn gegenseitig Rechte und Pflichten bestehen. Es kam hier nur darauf an, diese Rechte genau zu umschreiben und sie den Pflichten gegenüberzustellen. Dabei konnten naturgemäß nur juristisch erfaßbare Pflichten und Rechte aufgestellt werden, man mußte also ein Normensystem zwischen den Beziehungen des Staates und seinen Untertanen schaffen. Die Untertanen sind die Summe der einzelnen, folglich muß man bei Betrachtung dieser ganzen Frage auch von dem einzelnen ausgehen, der vor der Willkür und Herrschaft des Staates geschützt werden muß.

[110]) a.a.O. S. 7.
[111]) Vgl. dazu Albrecht Wagner in DJZ. S. 740. 1935.
[112]) Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches, S. 14.

a) Die Pflichten.

Bei den Pflichten ist zwischen allgemeinen und besonderen zu unterscheiden. Eine genaue Aufzählung aller Pflichten ist nicht möglich. Die allgemeinen Pflichten beruhen auf der Rechtsordnung und sind von jedermann zu erfüllen. Man teilt sie gewöhnlich ein in

1. die Treuepflicht. Man kann diese Pflicht nicht als Rechtspflicht auffassen, es handelt sich vielmehr um eine ethische Pflicht. „Insbesondere ist die Aufstellung einer besonderen Treuepflicht schon deshalb gegenstandslos, weil die Treue kein rechtlicher, sondern ein ethischer Begriff ist, und alle Pflichten, die man aus der Treuepflicht herleitet, sich als Rechtspflichten schon aus dem allgemeinen Pflichtverhältnis der Staatszugehörigkeit ergeben[113])." Da man beim Staatsangehörigen an eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten denkt, ist es auch unmöglich, den Begriff der Treue so zu umschreiben. Man hat sich daher begnügt, eine negative juristische Bestimmung zu geben. Der Staatsangehörige hat alles zu unterlassen, was gegen den Bestand des Staates gerichtet ist. Die Strafrechtsordnung ist die Schutzordnung dafür.
2. die Gehorsamspflicht. Der Staatsangehörige ist der Staatsgewalt unterworfen und hat daher die Gesetze und andere Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen. Diese hat andererseits die Möglichkeit, die Befolgung zu erzwingen.
3. die Leistungspflicht. Hierbei ist auch wieder zwischen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen zu unterscheiden.

Bei den ersteren handelt es sich vor allem um die allgemeine Wehrpflicht; andererseits z. B. um die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern und die Pflicht zur Zeugnisabgabe vor Gericht.

Die Sachleistungen umfassen die Steuerpflicht und die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und Beiträge.

Die besonderen Pflichten werden durch einen besonderen Rechtsakt begründet, und nur der Betroffene hat die entsprechende Erfüllungspflicht. Hierher gehören das Beamten- und Angestelltenverhältnis.

Diese Pflichten sind teilweise sehr eng umschrieben, und der Staat besitzt auch die nötigen Mittel, um eine Erfüllung dieser Pflichten durchzusetzen. Vor allem die Androhung von Strafen und Zwangsmaßnahmen führt meistens zu dem gewünschten Erfolg.

b) Die Rechte.

Auf der anderen Seite stehen nun die Rechte des Staatsangehörigen. Hier unterscheidet man die staatsbürgerlichen Rechte und die Rechte auf öffentliche Leistungen.

---

[113]) Bornhak, Allgemeine Staatslehre, S. 82.

Die staatsbürgerlichen Rechte faßt man im allgemeinen als subjektiv-öffentliche Rechte auf. Man versteht darunter die Befugnis für den Staatsangehörigen, bei einer Verweigerung dieser seiner Rechte durch Beschwerde oder Klage sein angebliches Recht zu verwirklichen. Der Staatsangehörige hat also einen Rechtsanspruch. Hierher gehören z. B. seine Rechte zur Stimmabgabe bei Wahlen und anderen Volksbefragungen.

Die Rechte auf öffentliche Leistungen zerfallen wiederum in allgemeine und besondere.

Die Rechtsnatur dieser Ansprüche ist geteilt. Einmal handelt es sich auch um subjektiv-öffentliche Rechte. Andererseits spricht man von Reflexwirkungen des objektiven Rechts. Es handelt sich um Leistungen, deren Bewirkung die Rechtsordnung den Staatsorganen zwar vorschreibt, doch kann der einzelne daraus keinen Rechtsanspruch herleiten.

Zu diesen Rechten überhaupt gehören vor allem die Gewährung von Rechtsschutz, das Recht auf Leistungen aus der Sozialversicherung und das Recht zur Benutzung der staatlichen Anstalten.

Die besonderen Leistungsansprüche entsprechen den besonderen Pflichten der Betreffenden, also das Recht der Beamten auf Gehaltszahlung. Hier handelt es sich stets um subjektiv-öffentliche Rechte.

Innerhalb der Rechte des Staatsbürgers nehmen die Grundrechte eine besondere Stellung ein. Diese bedürfen daher einer näheren Betrachtung.

c) Die Grundrechte.

Unter Grundrecht versteht man die Gewährung einer sogenannten staatsfreien Sphäre. Das Individuum hat sich dem Staat gegenüber nicht aller seiner Rechte entäußert, sondern gewisse Rechte sind bei ihm verblieben, und in diese kann der Staat nicht eingreifen. Diese Rechte sind dem Menschen von Natur aus angeboren und daher unverletzbar.

Die einzelnen Grundrechte dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Es erübrigt sich daher, im Rahmen dieser Abhandlung näher darauf einzugehen. Man hat gewissermaßen einen Katalog dieser Grundrechte aufgestellt. Es ist teilweise dann noch zwischen Schutz- und Freiheitsrechten zu unterscheiden.

Um die Wirksamkeit der Grundrechte zu erhöhen und ihre Gewährleistung zu erhärten, hat man sie in die Verfassung der verschiedenen Staaten mit aufgenommen und ihnen damit Verfassungskraft beigelegt, d. h. diese Grundrechte dürfen nur mit der erhöhten Mehrheit, die für Änderung der Verfassung vorgeschrieben ist, abgeändert oder beseitigt werden. Auf der anderen Seite ist es möglich, andere Grundrechte auf dem Gesetzeswege zu ändern oder aufzuheben.

In der Wissenschaft besteht ein Streit darüber, ob die Grundrechte nur objektiv-öffentliche Rechtsnormen enthalten oder ob sie als subjektiv-öffentliche Rechte anzuerkennen sind.

Mit der Lehre von den subjektiven öffentlichen Rechten war der Höhepunkt des Liberalismus erreicht. Das Individuum stand vollends im Mittelpunkt des gesamten Denkens. Es gab keine Bindung an etwas Höheres.

Der Untertan wurde durch das subjektive öffentliche Recht zur Persönlichkeit. Er trat somit dem Staat gleichberechtigt gegenüber und machte seine Rechte geltend.

Höhn sagt dazu folgendes[114]): „Die subjektiven öffentlichen Rechte, die als dem einzelnen verliehene Rechte gegen den Staat den Untertan insoweit zur Persönlichkeit erheben, bereiten dem individualistischen souveränen Fürstenstaat ein Ende und begründen den individualistischen liberalen Staat."

Mit dieser Auffassung hat der Nationalsozialismus gebrochen, er geht grundsätzlich von der Gemeinschaft aus. Wir haben uns nunmehr mit unserer Rechtsanschauung zu befassen.

[114]) Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Bd., Heft 1 1936, S. 50.

IV.

Unsere Rechtsauffassung.

1. Der Reichsbürger.

a) Reich und Volk.

Es hat seine bestimmten Gründe, wenn wir vom Reichsbürger und nicht vom Staatsbürger sprechen. Der Staat hat für uns heute nur noch die Bedeutung eines Apparates in der Hand der Führung. Wir bauen unsere neue Rechtslehre auf dem Boden des Volkes, und das Reich ist für uns der Ausdruck des geeinigten Volkes. Der Reichsbürger kann daher auch nur zum Reich und Volk und nicht mehr zum Staat in Beziehung gesetzt werden. Diese beiden Begriffe des Volkes und des Reiches sind daher zuerst einmal klarzulegen.

aa) Der Begriff des Reiches.

Das Reich ist von jeher das Sehnsuchtsziel aller Deutschen gewesen. Die Vorstellung sah hierin stets die Einheit verwirklicht. Die Geschichte zeigt uns aber meist die Schwäche dieses Reiches; das Dritte Reich soll nunmehr die Erfüllung aller Hoffnungen und Kämpfe sein, an denen die deutsche Geschichte so reich ist.

Das Reich ist für uns heute der Inbegriff des Höchsten; es ist das Reich der deutschen Volksgemeinschaft.

Schmitt[115]) nennt es den höchsten und deutschesten Ordnungsbegriff und verweist dabei auch auf Fichte.

Die Hoheitsrechte der Länder sind durch das Gesetz vom 30. Januar 1934 beseitigt, das Reich ordnet mit seiner Gesetzgebung die Verhältnisse für alle Teile gemeinsam.

So sind auch in der Verwaltung auf den wichtigsten Gebieten nunmehr reichsrechtliche Regelungen getroffen worden. Hier sind nur das Beamtenrecht, Polizeirecht, Gemeinderecht zu erwähnen. Der Reichsgedanke ist vorherrschend, und er bestimmt heute die gesamte Politik. Es gibt keine Länderinteressen mehr zu wahren, denn der Neubau eines Reiches ist zu vollziehen.

[115]) Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 44

Völkerrechtlich tritt Deutschland auch unter der Bezeichnung „Deutsches Reich" in Erscheinung.

Stuckart hat auf dem Juristentag 1936 dieser neuen Verfassung mit folgenden Worten Ausdruck gegeben[116]): „Unter dem Reich verstehen wir die allumfassende völkische Gesamtordnung, die Gesamtorganisation und äußere Rechtsgestaltung des deutschen Volkes. Sein rechtliches Wesen ist die Gemeinschaftsordnung, Volksordnung; seine Substanz ist das deutsche Volk, sein politischer Inhalt die Volksgemeinschaft als Tatgemeinschaft aus Führer und Gefolgschaft, sein Zweck die Erhaltung und Entfaltung des deutschen Volkes, seine Führung der Führerorden der Partei mit dem Führer an der Spitze."

Somit hat für uns heute der Begriff des Reiches eine fest umrissene Bedeutung erhalten.

Es ist nun nicht so, daß an Stelle des Begriffes Staat der Begriff des Reiches getreten ist. Das würde nur eine Auswechselung von Begriffen bedeuten. Das Reich ist nur von der Volksgemeinschaft her zu erfassen. Früher sah man im Reich eine Staatenverbindung, und die juristischen Auseinandersetzungen erschöpften sich lediglich in der Frage, ob das Reich Staatenbund oder Bundesstaat ist. Schließlich siegte dann die bundesstaatliche Auffassung. Dieses Reich war deshalb auch keine Schöpfung des Volkes, sondern war entstanden aus dem Willen der Einzelstaaten. Das Dritte Reich ist dagegen aus dem Willen des Volkes heraus gebildet worden. Es ist damit zum Reich der deutschen Volksgemeinschaft geworden. Es vereinigt in sich Blut und Boden des deutschen Volkes.

Höhn sagt dazu [117]): „Wenn so das Reich der Volksgemeinschaft als das Reich der Vereinigung von Blut und Boden bezeichnet wird, so ist damit bewußt die unmittelbare rechtliche Bedeutung des Volksbodens herausgestellt."

Der Begriff des Reiches hat damit seine besondere Bedeutung im Rahmen der deutschen Staatslehre erhalten. Auszugehen ist vom Volke. Mit diesem Begriff haben wir uns daher noch näher zu befassen.

bb) Der Begriff des Volkes.

Im ersten Teil dieser Arbeit ist dargelegt worden, welche Auffassung vom Staate bisher in der Wissenschaft vorherrschte. Ausgangspunkt war der Staat, und im Mittelpunkt stand die juristische Staatsperson.

Wenn man versucht, die neue Staatsauffassung von dieser alten Dogmatik her zu erfassen, so führt das zu unmöglichen Folgerungen.

---

[116]) Deutsches Recht, S. 239. 1936.

[117]) Volk im Werden, S. 375. 1936. Vgl. im übrigen auch Muth, Volk im Werden, S. 175. 1936.

Der Führer wäre demnach Organ der unsichtbaren Persönlichkeit Staat. Das entspricht nicht den Tatsachen unseres heutigen Staatsaufbaus und auch nicht dem gesunden Empfinden der Volksgenossen[118]).

Das Volk wird heute auch nicht mehr als Summe der Einzelindividuen aufgefaßt.

Dem Wesen der NSDAP. wird man gleichfalls nie gerecht werden können, denn sie ist auch als vermeintliche „Körperschaft öffentlichen Rechts" nicht abhängig vom Staate.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß wir heute mit dem alten Begriff nicht mehr arbeiten können und einen neuen Ausgangspunkt finden müssen. Dieser Ausgangspunkt ist für uns das Volk.

Der Führer selbst hat dies auf dem Reichsparteitag 1935 klar herausgestellt: „Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk, ..." [119]).

Vom Begriff des Volkes aus muß man daher auch den Reichsbürger betrachten. Nur wer in bestimmter Beziehung zu diesem Volke steht, ihm angehört, kann Reichsbürger sein.

Der Begriff des Volkes war früher juristisch sehr einfach zu erfassen. Man betrachtete das Volk als eins der drei Staatselemente.

Der Jurist sah aber alles nur vom Standpunkt des Individuums aus, und das Volk war dann die Summe der Wahl- und Stimmberechtigten.

Er sah nicht die Gemeinschaft im Volke. Dies war den Soziologen vorbehalten. Die Folge war, daß es einen soziologischen und einen juristischen Volksbegriff gab[120]). Wir sehen heute im Volk zuerst die Volksgemeinschaft. Für uns kann es daher nur eine Auffassung desselben Begriffes geben.

Für uns ist heute die Volksgemeinschaft ein Rechtsbegriff. Es ist klar, daß der Mensch nicht allein leben kann, sondern nur in der Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist eben das Volk, denn dieses ist eine Schöpfung der Natur. Gemeinschaft läßt sich nicht organisieren, läßt sich nicht theoretisch begründen, sondern muß erlebt werden.

Es ist nun lehrreich, kurz zu untersuchen, inwieweit diese neue Rechtsauffassung im neueren Schrifttum bereits verwertet worden ist.

Koellreutter definiert Volk als „eine wesentlich durch Abstammung und Geschlechtsverbindung entstandene, durch das Leben in einem bestimmten Raum geprägte, durch gemeinsame Kultur gewordene Schicksalsgemeinschaft, die heute ihren wesentlichen äußeren Ausdruck in einer gemeinsamen Sprache (Muttersprache) findet", um dann aber zugleich zu sagen: „Von dieser Auffassung des Volkes im politischen Sinne als wesenhafte Ganzheit ist scharf

[118]) Vgl. Höhn, „Wandlung im staatsrechtlichen Denken", S. 17.
[119]) Schlußansprache auf dem Kongreß, V.B. Nr. 260. 1935.
[120]) Vgl. „Volk als Rechtsbegriff" von Wittich, Deutsches Recht, S. 325 ff. 1934.

der Rechtsbegriff des Staatsvolkes als Summe der durch das staatliche Rechtsband verknüpften Individuen (Staatsbürger) zu unterscheiden[121])." Koellreutter, der, weltanschaulich gesehen, zweifellos eine richtige Bestimmung des Volkes gegeben hat, sieht in ihm nur eine politische Größe und kann sich nicht vorstellen, daß eine konkrete Gemeinschaft auch gleichzeitig einen Rechtsbegriff darstellen kann. Die Nation ist dann bei ihm „das Volk, das als Wesensgemeinschaft bewußt zur politischen Willensgemeinschaft wird[122])".

Gottfried Neesse gebraucht eine ähnliche Definition: „Volk ist eine Gemeinschaft artgleicher Menschen, die durch gemeinsame Sprache, durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, durch das Bewußtsein gemeinsamer Aufgabe und durch eine Gemeinsamkeit des Schicksals miteinander verbunden sind[123])."

Neesse faßt das Volk als Organismus auf[124]), wendet sich aber scharf gegen eine juristische Verwendbarkeit des Begriffes: Es kann niemals als juristische Persönlichkeit begriffen werden, denn „Nur eine Organisation, eine von Menschen abhängige Ordnung kann von der Rechtsetzung ganz erfaßt werden. Der Staat ist dafür das große Beispiel". Und weiter: „Das Volk ist aber eine natürliche Persönlichkeit höherer Art. Das Volk ist zu groß, zu umfassend, zu weit ins Übersinnliche und ins Unterbewußte reichend, als daß es in seiner Einheit als juristische Persönlichkeit begriffen werden könnte. Erst wenn es aufgegliedert ist, in Einzelformen geteilt ist, kann es durch seine einzelnen Bestandteile rechtlich und als juristische Persönlichkeit erfaßt werden. Das Beispiel des Ständestaates ist der Beweis für diese Ansicht[125]). Nun ist niemals die Rede davon gewesen, daß die juristische Persönlichkeit dem Begriff des Staates weggenommen werden sollte, um damit das Volk rechtlich erfassen zu können. Das wäre ein Steckenbleiben im individualistischen Denken. Denn die Persönlichkeit wird hier nur als Einzelpersönlichkeit aufgefaßt, der andere Persönlichkeiten gegenübertreten, um dann rechtliche Beziehungen zu schaffen. Auch wenn man die natürliche Persönlichkeit höherer Art nimmt, müssen die einzelnen Volksgenossen dieser Persönlichkeit auch als Persönlichkeiten gegenübertreten, um überhaupt mit ihr in Berührung zu kommen. Von einer Gemeinschaftsauffassung kann daher niemals die Rede sein. Der Ständestaat ist deshalb als Beweis unbrauchbar, weil er auch nur von der individualistischen Denkweise her erfaßt wird und als juristische Persönlichkeit begriffen wird. Dieses ganze Denken bewegt sich nur in einem Kreis, der sich um die juristische Persönlichkeit des Staates dreht.

---

[121]) Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 35.
[122]) a.a.O. S. 41. Vgl. dazu die eingehende Kritik von Höhn in: „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson", S. 5.
[123]) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, S. 58.
[124]) a.a.O. S. 51.
[125]) a.a.O. S. 52.

Wir aber haben diesen Kreis gesprengt, indem wir das Volk als blutgebundene Gemeinschaft von Menschen auffassen, die in einem bestimmten Raum schicksalsmäßig zusammengewachsen sind. Zugleich ist dies auch die juristische Begriffsbestimmung. Wenn man den Menschen juristisch anerkennt, dann muß man auch die Gemeinschaft juristisch anerkennen, aus der er stammt und lebt. Das Rechtsdenken darf sich nicht in Konstruktionen verlieren, es kann etwas von der Natur Gegebenes, nämlich das Volk, nicht einfach als juristisch nicht geeignet ansehen.

Der Reichsbürger ist Angehöriger dieses Volkes und Mitglied der Volksgemeinschaft. Er soll teilhaben an ihrem Schicksal und sich mit ganzer Kraft für diese Gemeinschaft einsetzen. Es erscheint deshalb notwendig, noch kurz das Wesen dieser Gemeinschaft zu umreißen.

cc) Das Wesen der Gemeinschaft.

Als Hochziel der nationalsozialistischen Bewegung ist immer wieder die Volksgemeinschaft herausgestellt worden. Auch heute wollen wir immer noch die Volksgemeinschaft. Sie ist also noch nicht vorhanden[126]).

Man kann nun die Gemeinschaft nicht anordnen, kann sie nicht organisieren. Sie muß vielmehr wachsen; es ist nur nötig, ihr die Voraussetzungen zu schaffen. Gemeinschaft wird erlebt. Vorhanden ist bei der Volksgemeinschaft das gemeinsame Blut und Gefühl. Der Reichsbürger muß also diese Voraussetzungen erfüllen. Diese Gemeinschaft muß nun noch mehr gestaltet werden, muß inniger und fester werden. Die Grundlagen sind gegeben.

Der einzelne stellt sein Ich in den Rahmen der Gemeinschaft und handelt nicht mehr als einzelner. Er ist vielmehr Glied der Gemeinschaft geworden und verleiht durch sein Handeln nur dem allgemeinen Wollen Ausdruck. Dies tut in besonderem Maße der Führer einer solchen Gemeinschaft, denn wahre Führung kann nur aus der Gemeinschaft erwachsen. Die Gemeinschaft beseitigt auch nicht die Persönlichkeit, sondern sie schafft erst die Voraussetzungen, denn die wahre Persönlichkeit wurzelt immer in der Gemeinschaft.

So ist das Wissen um die Gemeinschaft lebendig, und die Gemeinschaft wird in den Lagern des Arbeitsdienstes und der SA. Tag für Tag erlebt und ist damit Wirklichkeit geworden.

Diese Gemeinschaft ist etwas wirklich Vorhandenes, sie ist eine konkrete Ordnung und braucht nicht erst vorgestellt zu werden. Gewiß hat man früher auch schon von Gemeinschaften gesprochen, dies waren aber nur gedachte Gemeinschaften, so vor allem die Rechtsgemeinschaft, wie wir sie auch bei Gierke, Savigny und Liermann in neuerer Zeit finden.

[126]) Vgl. Höhn, Vom Wesen der Gemeinschaft, S. 5.

Damit knüpfen wir wieder an die alte germanische Gemeinschaft an, denn „der germanische Staat beruhte auf einem System von Gemeinschaften, der Gemeinschaft der Familie, der Sippe, der Hundertschaft, des Stammes. Der einzelne ist Glied dieser Gemeinschaft und wird vor allem im Thing als Genosse innerhalb der Gemeinschaft tätig. Der Führer handelt im Geiste dieser Gemeinschaft, erfüllt Funktionen für sie, zum Teil erfüllen die Genossen diese Funktionen mit ihm. Diese Gemeinschaften sind nicht konstruiert, nicht eine Summe von einzelnen, die mit diesem Begriff zusammengefaßt werden, sondern sie sind reale, in der Geschichte aufgetretene Erscheinungen, die uns durch die Forschungen von Gierke und Brunner besonders nahe gebracht worden sind[127])".

Allardt hat in jüngster Zeit die deutsche Staatslehre im Hinblick auf die Gemeinschaft behandelt[128]). Er bewegt sich aber doch noch in den alten Denkformen und kann es nicht begreifen, wenn Höhn fordert, daß wir heute mit neuen Begriffen arbeiten müssen. Er meint, daß man die Vergangenheit nicht in ein System einordnen könne[129]). Dem ist aber zu entgegnen, daß jede Zeit ihre bestimmten Wertvorstellungen hat, und es in dieser Hinsicht nichts Absolutes gibt. Eine jede Zeit wird die alten übernommenen Begriffe auf ihre heutige Verwendbarkeit prüfen müssen. Wenn man mit den alten Begriffen des Liberalismus weiter arbeiten wollte, könnte man niemals dem Wesen des heutigen Reiches gerecht werden, denn der Begriff der Volksgemeinschaft als konkrete Ordnung ist der alten Vorstellungswelt gänzlich unbekannt. Wir müssen daher heute ein neues Rechtsprinzip zugrunde legen, und das ist die Volksgemeinschaft. Sie allein bestimmt unser Denken und Handeln.

Der Volksgenosse ist Mitglied der Volksgemeinschaft. Nach dem Programm der NSDAP. kann daher auch nur der Volksgenosse Staatsbürger sein. Wenn hier zwar vom Staatsbürger die Rede ist, so ist doch damit der heutige Reichsbürger gemeint. Der Volksgenosse muß deutschen Blutes sein. Jeder Volksgenosse ist aber nicht ohne weiteres Reichsbürger. Es müssen dafür bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das Reichsbürgerrecht muß deshalb erst erworben werden.

b) Der Erwerb des Reichsbürgerrechts.

aa) Die Voraussetzungen.

Nicht jeder kann ohne weiteres Mitglied dieser engeren Gemeinschaft sein und an ihren Aufgaben teilnehmen. Bestimmte Erfordernisse sind vielmehr erforderlich, um dieser Gliedschaftsstellung teilhaftig zu werden.

---

[127]) Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 23.
[128]) Das deutsche Volk als Gemeinschaft.
[129]) a.a.O. S. 96.

Nach dem Reichsbürgergesetz müssen drei Voraussetzungen, und zwar zwei objektive und eine subjektive vorliegen, um jemand als Reichsbürger ansehen zu können[130]).

Zu den objektiven Voraussetzungen gehören:

1. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Auf diese wird unten näher eingegangen werden. Hier sei nur festgestellt, daß jemand, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nicht Reichsbürger sein kann. Der Erwerb und der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es schadet also auch hier nichts, wenn der Betreffende neben seiner deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde besitzt, vorausgesetzt natürlich, daß er auch die anderen Bedingungen erfüllt. Im heutigen Staatsleben ist der Fall sehr häufig, daß jemand mehreren Staaten angehört.

2. Der Betreffende muß dem deutschen oder artverwandten Blute angehören.

Der Begriff arisch ist hier fallen gelassen worden, weil er teilweise nicht klar genug ist und andererseits zu umfassend.

Das deutsche Blut ist auch keineswegs einheitlich, es setzt sich vielmehr aus mehreren Rassen zusammen.

„Allen diesen Rassen aber ist eigentümlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders wie beim nicht artverwandten Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst[131])."

Unter artverwandtem Blut sind die Völker zu verstehen, deren rassische Zusammensetzung der deutschen ähnelt. Sie haben die gleiche Denkungsart wie wir, und es kann ihnen daher mit gutem Gewissen das Reichsbürgerrecht verliehen werden.

Die subjektive Voraussetzung verlangt, daß der Betreffende durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

Wie dieser Beweis im einzelnen zu erbringen ist, ist in dem Gesetz selbst noch nicht geregelt worden. Dies wird vielmehr in den noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften zu geschehen haben. Trotzdem läßt sich heute schon ungefähr sagen, welche Erfordernisse verlangt werden. Maßgebend sind dafür vor allem die Ausführungen des Führers in seinem Werk und die Äußerungen der zuständigen Sachbearbeiter in den Ministerien.

Heute wird der junge Deutsche von Jugend an im Sinne des Nationalsozialismus erzogen. Der allergrößte Teil der deutschen Jugend ist im Jungvolk erfaßt, und dann ist die weitere Stufe die Hitlerjugend. In dieser Gemeinschaft wird es sich am besten und ehesten zeigen, wer ein ganzer Kerl ist. Der Charakter wird geformt, und das Erlebnis der Gemeinschaft bildet die Herzen und

---

[130]) Vgl. dazu Stuckart-Globke: Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes, S. 54, Anm. 2.

[131]) Reichsminister Dr. Frick in Deutsche Juristen-Zeitung, S. 1391. 1935.

gestaltet einen Menschen, wie wir ihn wollen. Der junge Deutsche wird dann im Arbeitsdienst sich zu bewähren haben, und danach setzt die große Schule im Heer ein. Hier vor allem wird sich zeigen, wer gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen[132]). Auf diese unbedingten Voraussetzungen der Dienstleistung im Arbeitsdienst und im Heer hat auch schon Reichsminister Dr. Frick hingewiesen[133]). Die Ableistung der Wehrpflicht ist damit im Gegensatz zu früher eine entscheidende Voraussetzung geworden.

Auch wird eine weitere Bewährung im späteren Leben vorhanden sein müssen. Diesen Willen wird man von jedem Deutschen annehmen, es sei denn, daß er das Gegenteil beweist.

Man wird auch ein bestimmtes Lebensalter verlangen müssen[134]). Es war seinerzeit ein unmöglicher Zustand, daß man schon mit 20 Jahren über die politischen Geschicke seines Volkes mitbestimmen konnte und andererseits nicht in der Lage war, im alltäglichen Leben verpflichtende Verträge abzuschließen. Das Alter muß also mindestens gleich der Volljährigkeit sein. Es ist vielleicht zweckmäßig, es überhaupt höher anzusetzen. Die Deutsche Gemeindeordnung bestimmt für das Bürgerrecht ein Alter von 25 Jahren.

Heute wird immer ein bestimmter Jahrgang zu den Fahnen gerufen. Nach dem Wehrgesetz soll die Einziehung nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr erfolgen[135]).

Nach Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes sind diese Volksgenossen ungefähr 23 Jahre alt. Man wird also ein Lebensalter von 23 Jahren als Mindestalter ansetzen müssen. Dies wird sich übrigens als sehr zweckmäßig erweisen, da ja immer ein bestimmter Jahrgang unter den Fahnen steht. Während einer gewissen Übergangszeit liegen die Dinge natürlich anders. Heute wird aber in bestimmten Fällen das Reichsbürgerrecht auch ohne die starre Jahreszahl verliehen werden müssen, um Jugendliche, die in einem Beamtenanwärterverhältnis stehen, überhaupt als Reichsbürger zu behandeln, da ja nur ein Reichsbürger Träger eines öffentlichen Amtes sein kann.

Wie soll die Frau nun beweisen, daß sie gewillt und geeignet ist, dem Deutschen Reich und Volk in Treue zu dienen?

Sie kann Wehrdienst nicht leisten. Aber die Arbeitsdienstpflicht scheint in absehbarer Zeit verwirklicht zu werden. Nun darf man aber dabei nicht Mann und Frau gleichstellen. Ihre Aufgaben sind verschieden. Dem Manne liegt der Berufserwerb ob, und Aufgabe der Frau ist es vor allem Mutter zu sein. Es ist daher die Frage zu stellen, ob diese Voraussetzungen bei der Frau vorliegen müssen. Nun ist es manchen Frauen versagt, Mutter zu sein, aber Ausnahmen sind immer zulässig. Noch stehen viele Frauen im Er-

[132]) Vgl. dazu die Worte des Führers in „Mein Kampf", S. 490.
[133]) In: Deutsche Juristen-Zeitung, S. 1391. 1935.
[134]) Dr. Frick, a.a.O., Stuckart-Globke, a.a.O. S. 27.
[135]) § 8 des Wehrgesetzes.

werbsleben, und auch bei ihnen bedarf es dieser Forderung nicht. Vielleicht braucht man aber gar nicht so weit zu gehen, denn auch hier dienen die Worte des Führers als Richtschnur[136]): „Das deutsche Mädchen ist Staatsangehörige und wird mit ihrer Verheiratung erst Bürgerin. Doch kann auch den im Erwerbsleben stehenden weiblichen deutschen Staatsangehörigen das Bürgerrecht verliehen werden."

Mann und Frau müssen aber beide dem deutschen Volk und Reich in Treue dienen. Der Begriff der Treue ist bisher immer negativ umschrieben worden. Man bestimmte ihn dahin, daß der Staatsangehörige oder Staatsbürger alles zu unterlassen hätte, was dem Staate schaden würde. Dies ist eine Begriffsbestimmung, die für uns heute wertlos ist.

Mit Recht weist Bauer darauf hin, daß „die Treue als ausfüllungsbedürftiger Wertbegriff ihren Inhalt aus der nationalsozialistischen Weltanschauung" erhält[137]).

Die Treue ist für uns heute das Band, das den Führer mit seiner Gefolgschaft verbindet. Das ist eigentlich alles. Daraus erwachsen dem einzelnen seine Aufgaben und bestimmt sich sein Verhalten innerhalb der Gemeinschaft. Er handelt nur in ihrem Rahmen, daher muß er sich auch immer von dieser gemeinsamen Richtschnur leiten lassen. Das bedeutet keine Entpersönlichung, sondern bringt die Persönlichkeit erst zur Entfaltung, denn dann weiß er, daß er nicht als einzelner dasteht, sondern hinter ihm die Gemeinschaft. Die Treue ist heute ein Ausdruck, der viel in den neuen Gesetzen zu finden ist. So hat nach dem AOG. die Gefolgschaft dem Führer des Betriebes die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten (§ 2, II). Der Diensteid der Beamten schließt ein Treuegelöbnis in sich[138]). Nach der DGO. haben ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde (§ 26). Auch im Strafrecht ist durch die Neufassung des § 266 StGB. der Begriff der Treue eingeführt worden[139]). Sie ist in jeder Gemeinschaft unentbehrlich, ja sie ist eine Voraussetzung ihres Vorhandenseins. Die Treue kann auch niemals gegenüber einer unsichtbaren juristischen Persönlichkeit Staat erfüllt werden, sondern ist nur gegenüber einer lebendigen Gemeinschaft möglich. Im Gegensatz zur liberalen Rechtsauffassung ist für uns heute die Treue ein wesentlicher Rechtsbegriff. Die Treue ist auch graduell abgestuft und wegen der verschiedenen Gemeinschaften innerhalb des deutschen Volkes auch anders geartet, ohne aber irgendwie ihr Wesen dabei zu verlieren. Treue ist auch etwas anderes als reiner Gehorsam. Der Gehorsam hat den

136) „Mein Kampf", S. 491.

137) Friedrich Bauer: „Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft", in: Der junge Rechtsgelehrte, S. 51. 1936.

138) Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht und das DBG. § 4.

139) Ges. vom 26. 5. 1933.

Befehl zu erfüllen, ohne einen Wertmaßstab anzulegen, die Treue wertet aber und, wenn eine Tat, die gefordert wird, gegen die Gemeinschaft verstößt, so wird die Treue nur die Gemeinschaft im Auge haben. Doch darf dabei niemals vergessen werden, daß die Disziplin ein unantastbares Erfordernis innerhalb einer Gemeinschaft ist[140]).

Ausgeschlossen sind vom Reichsbürgerrecht ferner alle diejenigen, die sich eines schweren Verbrechens oder einer staatsfindlichen Betätigung schuldig gemacht haben. Sie haben dadurch zu erkennen gegeben, daß sie nicht gewillt und geeignet sind, dem deutschen Volk und Reich in Treue zu dienen. Hierhin gehören auch alle diejenigen, die sich der Wehrpflicht entziehen oder als wehrunwürdig erklärt werden. Wenn der Volksgenosse in seinem Berufe seine Pflichten vernachlässigt, so daß man von einer Berufsunwürdigkeit sprechen kann, dann hat er auch verwirkt, als Reichsbürger in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden. Auch in seinem Berufe hat der Volksgenosse seine Pflichten für die Gemeinschaft zu erfüllen, denn auch in dem engen Bezirk seiner täglichen Arbeit schafft er für die Gemeinschaft. Wem durch ein Strafurteil die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden, kann nicht als Reichsbürger in Frage kommen, denn dies ist ein besonderes Wesensmerkmal der Reichsbürgerschaft.

Nur derjenige, der alle Voraussetzungen erfüllt, kann als Reichsbürger aufgenommen werden.

bb) Die Verleihung.

Das Reichsbürgerrecht selbst wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

Dieser Akt hat rechtschaffende Bedeutung, wer also eine solche Urkunde erhält, wird damit Reichsbürger[141]).

Der Führer hat in seinem Buche bereits erklärt, daß diese Urkunde die wertvollste des ganzen irdischen Lebens sein soll[142]). Die Verleihung des Reichsbürgerbriefes wird in feierlicher Form zu geschehen haben. Die nationalsozialistische Führung wird auch hierin die geeignete Form zu finden wissen. Vielleicht wird man einen bestimmten Tag im Jahre wählen, der durch die nationalsozialistische Bewegung bereits seine besondere Stellung erlangt hat. Überhaupt wird man die Aufnahme in die Partei in gewisser Weise als Vorbild nehmen können. Am 20. April jeden Jahres wird die deutsche Jugend in das Jungvolk überführt, und gleichzeitig finden die Überweisungen aus dem Jungvolk in die Hitlerjugend statt. Im Jahre 1937 ist die junge Mannschaft anläßlich des Reichs-

[140]) Vgl. dazu auch Bauer a.a.O.

[141]) Vgl. dazu auch Stuckart-Globke, a.a.O. S. 56, Anm. 4 und Lösener-Knost, a.a.O. S. 39, Anm. 6.

[142]) „Mein Kampf", S. 491.

parteitages feierlich in die Partei aufgenommen worden. Die Partei kennt heute den Parteianwärter und den vorläufigen Parteigenossen, der durch die Aushändigung des Mitgliedsbuches endgültig die Mitgliedschaft erwirbt. Einen ähnlichen Weg wird man zweckmäßigerweise auch bei der Verleihung des Reichsbürgerrechtes gehen. Augenblicklich haben wir nur vorläufige Reichsbürger.

Der Reichsbürgerbrief ist nicht schlechthin eine Urkunde wie andere auch, etwa die Anstellungsurkunde eines Beamten, nein, er hat eine weit größere Bedeutung. Selbstverständlich finden auch auf den Reichsbürgerbrief die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Urkunden Anwendung (§ 267 ff. Strafgesetzbuch). Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Reichsbürgerrechts besteht.

Wie wir gesehen haben, erfolgt der Erwerb des Reichsbürgerrechts nicht automatisch, sondern durch den Staatsakt der Verleihung. Diese Verleihung steht im Ermessen der Führung.

Die objektiven Voraussetzungen kann der einzelne nachprüfen und selbst feststellen, er kann aber nicht allein über das Vorliegen der subjektiven Voraussetzung entscheiden.

Durch den Erwerb des Reichsbürgerrechts wird der Betreffende Vollgenosse der Volksgemeinschaft. Die Volksgemeinschaft nimmt ihn auf, und nur sie kann diese Erklärung der Aufnahme abgeben. Sie handelt dabei durch ihre Führung. Durch den Spruch der Führung kommt zum Ausdruck, daß die Gemeinschaft den Volksgenossen anerkannt hat. Es kommt hierbei nicht auf die Meinung des einzelnen an, sondern auf die Stellungnahme der Gemeinschaft. Sie vermag allein zu prüfen, nicht der einzelne, ob sämtliche Voraussetzungen zur Eingliederung gegeben sind. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß hierbei der Partei eine besonders große Aufgabe zufallen wird. Die Partei bietet die unbedingte Gewähr dafür, daß diese Prüfung nach nationalsozialistischen Maßstäben erfolgt.

Denkbar ist aber trotzdem der Fall, daß jemand wohl alle Voraussetzungen erfüllt, aber das Reichsbürgerrecht ihm aus irgendeinem Grunde nicht verliehen worden ist. Hier muß die Möglichkeit der Nachprüfung bestehen. Der gegebene Weg ist der der Beschwerde, und als letzte Instanz entscheidet der Führer endgültig.

Es erscheint aber ausgeschlossen, daß ein Gericht über diese Fragen zu entscheiden hat. Gerichte sollen und können nur nach objektiven Maßstäben urteilen. Wenn zwar heute die Verwaltungsgerichte teilweise auch Erlaubnisbehörden sind, z. B. für Gast- und Schankwirtschaften, so ist dies in der historischen Entwicklung begründet.

Grundsätzlich behandeln die Verwaltungsgerichte auch nicht Ermessensfragen, sondern in erster Linie Rechtsfragen. Der Streit um die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dahin entschieden, daß sie

bestehen bleibt. So kennt das deutsche Beamtengesetz den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche des Beamten und hat die Verwaltungsgerichte hierin für zuständig erklärt[143]). In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird aber insofern eine Änderung eintreten, als sie in der Hauptsache rechtsfeststellende und nicht rechtsbegründende Aufgaben haben wird[144]). Durch das Verwaltungsgericht kann daher nur festgestellt werden, ob ein Volksgenosse das Reichsbürgerrecht besitzt oder nicht. Es kann ihm aber nicht durch das Gericht verliehen werden. Die Verleihung ist vielmehr eine politische Entscheidung ersten Ranges. Die Parallele ist in der Partei zu finden; auch dort entscheidet der Hoheitsträger und nicht das Parteigericht über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung wirkt zwar das Parteigericht mit. In der Praxis kommt dies aber selten vor, da nur aus den Formationen heraus Parteianwärter vorgeschlagen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Deutsche wohl ein Recht auf die Verleihung des Reichsbürgerrechts hat, er aber keinen Anspruch daraus herleiten kann, um dieses Recht etwa durch den Weg der Klage zu verwirklichen.

c) Der Verlust des Reichsbürgerrechts.

Da das Reichsbürgerrecht verliehen wird, ist es eine logische Folgerung, daß es auch in bestimmten Fällen wieder aberkannt werden kann.

Diese Fälle sind im Gesetz nicht näher geregelt, aber aus den Voraussetzungen für die Verleihung sind sie herzuleiten. Fallen also die Voraussetzungen fort, so kann das Reichsbürgerrecht aberkannt werden. Genau so wenig wie ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht, wird auch keine Mußvorschrift für die Aberkennung aufzustellen sein. Auch hier handelt es sich um eine politische Entscheidung, die nicht einem Gericht überlassen werden kann.

Wenn auch bei der Partei Ausschlüsse grundsätzlich nur durch die Parteigerichte erfolgen, so kann dieses Verfahren doch nicht ohne weiteres auf das Reichsbürgerrecht übertragen werden. Die Parteigerichte finden ihre Parallele vielmehr bei den Disziplinargerichten und Ehrengerichten. Es soll die betreffende Gemeinschaft rein erhalten werden, und die Strafen sind ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Der Ausschluß aus der Partei oder die Entfernung aus dem Dienst bei einem Beamten sind die schwersten Strafen. Die Aberkennung des Reichsbürgerrechts ist aber nicht nur eine Strafe, sondern bedeutet den Ausschluß aus der engeren Volksgemeinschaft. Hierüber kann nur die Führung

[143]) DBG. § 142.
[144]) Vgl. dazu Muth und Maunz in DR. S. 407 36 bzw. S. 478/35.

selbst entscheiden, denn es handelt sich um eine politische Ausschaltung des Volksgenossen, und die politische Sphäre muß den Gerichten entzogen bleiben.

Verliert der Reichsbürger die Staatsangehörigkeit, so kann Aberkennung erfolgen. Es ist kaum anzunehmen, daß in der Blutzusammenstellung eine Änderung eintreten wird. Sollte sich aber herausstellen, daß die seinerzeitige Feststellung auf einem Irrtum beruhte, so ist die Aberkennung zulässig. Auch die erschlichene Einbürgerung ist ein Grund zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit als auch der darauf fußenden Reichsbürgerschaft.

Damit ist das Problem des fehlerhaften Staatsaktes angeschnitten. In der Literatur ist diese Frage eingehend behandelt worden[145]). Fest steht, daß wegen der Rechtssicherheit die Verwaltung an ihre Handlungen gebunden ist, die sogenannte materielle Rechtskraft, aber es gibt in der Verwaltung andererseits die clausula rebus sic stantibus.

Die Theorie unterscheidet dabei die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

Für die Verleihung des Reichsbürgerrechts kommen im einzelnen folgende Tatbestände in Betracht.

Von vornherein nichtig wird diese Verleihung bei der Unzuständigkeit der Behörde, bei Mangel in der Form, bei einem Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, bei erzwungener Verleihung und bei Irrtum in der Willenserklärung seitens der Behörde sowie bei wesentlichen Verfahrensmängeln sein.

Eine Anfechtbarkeit dürfte gegeben sein bei Irrtum über wesentliche Voraussetzungen und bei erschlichenen Verleihungen.

Hier wird die Behörde und evtl. auch die Partei ein Anfechtungsrecht haben. Die Verleihung kann also widerrufen werden.

Die nichtigen Verleihungsakte sind von vornherein unwirksam.

Da die Durchführungsvorschriften für den Verleihungsakt noch nicht erlassen sind, konnten die damit zusammenhängenden Fragen hier nur angedeutet werden.

Besonders hinsichtlich des Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen wird eine dauernde Überprüfung notwendig sein.

Wegfall der subjektiven Voraussetzungen wird vor allem in einem Treubruch gegenüber dem deutschen Volk und Reich bestehen. Dahin gehören die schlimmsten Fälle des Hoch- und Landesverrats, schwere Verbrechen, Entziehung der Wehrpflicht, überhaupt jeder schwere Verstoß gegen die Gemeinschaftsordnung des deutschen Volkes. Es würde aber wohl als zu hart empfunden werden, wollte man jede Straftat dahin rechnen, obwohl schließlich eine strafbare Handlung Bruch des Friedens innerhalb der

[145]) Vgl. dazu vor allem: Schack in RVBl. S. 226, 1936, und die besondere Literatur: Jellinek: Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen; Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte; v. Hippel: Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes.

Gemeinschaft ist. Selbstverständlich werden schwere Verbrechen und alle Straftaten, die eine gemeinschaftsfeindliche Handlung erkennen lassen, dazu zu rechnen sein.

Das bisherige Recht kannte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die auch bestimmte politische Folgen zeitigte. Dies ist heute in den §§ 31 bis 36 des Strafgesetzbuches geregelt.

Reichsbürgern, die gegen die Rassenschutzgesetze verstoßen, ist grundsätzlich das Reichsbürgerrecht zu entziehen.

Da der Reichsbürger sich im Besitze des Reichsbürgerbriefes befindet, wird es zweckmäßig sein, diese Urkunde bei Aberkennung einzuziehen und bei Nichtablieferung unter besondere Strafe zu stellen.

Wenn auch der Reichsbürgerbrief nicht das Wesen eines Ausweises verkörpert, so wird seine Vorlage doch wohl bei Ernennungen und dergleichen berücksichtigt werden müssen.

Höhn sagt über die Aberkennung des Reichsbürgerrechts folgendes[146]): „Wird einem Reichsbürger das Reichsbürgerrecht entzogen, so bedeutet das nicht, daß er aus der Vielzahl seiner Rechte nunmehr lediglich ein Recht verliert, es bedeutet für ihn vielmehr Ausschluß aus der Gemeinschaft der Vollgenossen, für die Gemeinschaft bedeutet dies Reinigung von dem wesensfremden Gemeinschaftsmitglied und Herstellung ihrer Geschlossenheit."

Bisher ist über die Verleihung und Aberkennung des Reichsbürgerrechts noch nichts weiter verlautbart worden. Man hat vielmehr erst das vorläufige Reichsbürgerrecht geschaffen.

d) Die vorläufige Reichsbürgerschaft.

Durch die erste Durchführungsverordnung gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes[147]) das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht[148]).

Das Reichstagswahlrecht besitzen nach diesem Gesetz vom 6. März 1924 alle Reichsangehörigen, die an obigem Tage zwanzig Jahre alt sind. Ausgeschlossen sind die Entmündigten und diejenigen, die unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, ferner diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Selbstverständlich sind sie aber jetzt vorläufige Reichsbürger geworden. Das Reichstagswahlgesetz kennt dann noch die Behinde-

[146]) Deutsches Recht, S. 21. 1936.
[147]) 30. 9. 1935.
[148]) 1. DVO. § 1.

rung in der Ausübung des Wahlrechts. Darunter fallen Straf- und Untersuchungsgefangene, Personen, die aus bestimmten Gründen in einer Pflege- oder Heilanstalt untergebracht sind, und solche, die in Verwahrung gehalten werden.

Es hätte langwieriger Untersuchungen bedurft, wollte man jeden einzelnen erst prüfen, ob er alle Voraussetzungen des Reichsbürgerrechts erfüllt. Das hätte sehr lange Zeit gedauert. Man mußte daher eine vorläufige Regelung treffen, die in den obigen Bestimmungen ihren Niederschlag gefunden hat.

Alle nach dem 30. 9. 1915 Geborenen besitzen also das vorläufige Reichsbürgerrecht noch nicht und werden es erst viel später erwerben. Der 30. 9. 1935 ist der Tag, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Da nichts besonderes über diesen Zeitpunkt gesagt worden war, trat es am 14. Tage nach Verkündung in Kraft.

Um aber den Beamtenanwärtern u. a., die noch nicht das Reichsbürgerrecht besitzen, diese Möglichkeit zu geben, kann es auch verliehen werden.

Auf der anderen Seite ist eine Entziehung des vorläufigen Reichsbürgerrechts möglich, falls sich erst später das Fehlen von Voraussetzungen herausstellen sollte.

Dieser Fall wird besonders bei denen vorliegen, die sich als unwürdig erweisen, vorläufige Reichsbürger zu sein. Man wird dabei wohl auch schon die Bestimmungen des Reichsbürgerrechts zugrunde legen, um so nach und nach alle die auszuscheiden, die niemals als endgültige Reichsbürger in Frage kommen.

Diese Entscheidung der Verleihung und Aberkennung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Hieraus geht die enge Zusammenarbeit von Partei und Staat in der wichtigen Frage des Reichsbürgerrechts hervor. Auf diese besondere Frage wird noch näher eingegangen werden, ebenso auf die Stellung des Juden. Hier sei nur vorweggenommen, daß zu den vorläufigen Reichsbürgern auch die jüdischen Mischlinge zählen. Das erklärt sich daraus, daß man den jüdischen Mischling dem Deutschblütigen gleichstellen will[149]).

Das vorläufige Reichsbürgerrecht unterscheidet sich vom endgültigen dadurch, daß kein besonderer Verleihungsakt erfolgt ist. Durch die Durchführungsverordnung hat automatisch der größte Teil des deutschen Volkes das vorläufige Reichsbürgerrecht erhalten. Der Rechtsinhalt ist aber bei beiden Reichsbürgerrechten derselbe.

e) Der Inhalt der Reichsbürgerschaft.

Mit der Verleihung des Reichsbürgerrechts erwirbt der deutsche Volksgenosse die Stellung eines Vollgenossen in der Volksgemeinschaft. Er nimmt damit an allen ihren Rechten und Pflichten teil. Er wird erst damit politisch handlungsfähig, während er schon mit 21 Jahren die bürgerliche Geschäftsfähigkeit erlangt hat.

[149]) § 2 der 1. DVO.

In einem sehr beachtenswerten Aufsatz weist Seydel[150]) auf diese Tatsachen des Unterschiedes von der politischen Abstimmungsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit hin und schneidet dabei auch die Frage nach der Rechtsfähigkeit an, um zu erklären, daß der Reichsbürger erst mit der Einordnung in die Gemeinschaft seine Rechtsfähigkeit erhalte. Natürlich ist hier eine ganz andere Auffassung von der Rechtsfähigkeit vertreten. Mit Recht sagt Seydel[151]): „Wenn für uns aus der blutmäßigen Gemeinschaft des Volkes das Recht als Lebensordnung dieser Gemeinschaft erwächst, wenn der Volksgenosse nur aus seiner Gliedstellung Recht und Pflichten erhält, wird der Begriff der Rechtsfähigkeit nur aus der lebendigen Gemeinschaft und aus der konkreten Gliedstellung heraus bestimmt. Die Gemeinschaft ist das Primäre, nicht der einzelne mit einer ihm zugedachten Rechtsfähigkeit. Der Reichsbürger ist nicht als einzelner Träger von Rechten und Pflichten, er schließt sich nicht als Rechtssubjekt dem Volk als der Summierung dieser Rechtsträger an, sondern erst mit der Einordnung in die Gemeinschaft erhält er seine Rechtsfähigkeit. Nun erst steht er als vollwertiger Genosse in den Gliederungen, die das Volk bauen und seine Ordnung bedeuten und erhält aus ihnen und aus der umfassenden Volksordnung seine Rechtsfähigkeit."

Diese Ansicht des Verfassers bedeutet einen Umsturz auf dem ganzen Gebiete des Rechts und erscheint auf den ersten Blick sehr gewagt. Bei näherer Betrachtung hat diese Ansicht aber bestimmt sehr viel Wahrheiten. Wenn man einwendet, daß man die politische Seite von der bürgerlich-rechtlichen trennen müsse, so bedeutet dies ein Zurückfallen in den alten Gegensatz von öffentlichem und privatem Rechte. Die Rechtsfähigkeit begann sofort mit der Geburt. Sie befähigte den Betreffenden, Träger von Rechten zu sein. Es waren damit nur die privaten Rechte gemeint, also vor allem Eigentum. Nicht dagegen bedeutete dies eine Innehabung von politischen Rechten. Diese fielen einem erst mit zwanzig Jahren in den Schoß. Die Ansicht des Verfassers bedeutet nur eine Folgerung aus der aufgehobenen Trennung zwischen privatem und öffentlichem Recht.

Das Recht bedeutet für uns heute etwas ganz anderes als früher. Es ist die Lebensordnung des Volkes. Dementsprechend kann auch nur der dieses Rechts fähig sein, der Mitglied dieser Gemeinschaft ist. Das ist der Reichsbürger. Nur er allein kann daher diese Rechtsfähigkeit haben. Auf der anderen Seite muß natürlich jedem Staatsangehörigen die Möglichkeit gegeben sein, sich in bestimmtem Rahmen wirtschaftlich zu betätigen. Der Reichsbürger leitet seine besondere Stellung aus der politischen Bevorrechtigung ab.

Diese Heraushebung einer bestimmten großen Gruppe aus der Gesamtzahl der Staatsangehörigen ist etwas Neues. Man mächte zwar auch schon früher Unterschiede, aber wir gehen heute von

---

[150]) Deutsches Recht, S. 72 ff. 1936.
[151]) a.a.O. S. 74.

ganz anderen Grundlagen aus. Wenn wir die Volksgemeinschaft als Grundlage ansehen, kann nur derjenige Anteil an dieser Volksgemeinschaft haben, der Glied dieser Blutsgemeinschaft ist.

Es handelt sich hier nicht um den alten Staatsbürgerbegriff, der in erster Linie die Rechte sah, sondern es handelt sich um etwas ganz anderes. Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen und einer anderen Persönlichkeit. Die Volksgemeinschaft als Gemeinschaft kann niemals Persönlichkeit sein; die Beziehungen des einzelnen erwachsen aus seiner Gliedschaftsstellung innerhalb dieser Gemeinschaft. Er ist mit ihr verbunden ohne ein Rechtsverhältnis, nur auf Grund seiner blutsmäßigen Zugehörigkeit und seines entsprechenden Willens und seines Charakters.

Es ist daher auch die Ansicht Herrfahrdts abzulehnen, der u. a. erklärt: „Die Betonung des Staatsbürgerrechts in diesem Zusammenhang erklärt sich daraus, daß die nationalsozialistische Literatur bisher immer noch Formen der Staatswillensbildung durch Volkswahl vorausgesetzt hatte. Nachdem das Führerprinzip auch im Staat sich durchgesetzt hat, verliert das Staatsbürgerrecht den größten Teil seiner Bedeutung für den Staatsaufbau, da der Führer in seiner Personalpolitik die nationalsozialistischen Auslesegrundsätze viel sicherer handhaben kann, als dies durch ein doch immer schematisch bleibendes Staatsbürgerrecht möglich ist. Ein Irrtum wäre es jedenfalls zu glauben, dem Staat lediglich von einer Änderung des Staatsbürgerrechts her ein neues Gesicht geben zu können. Der undeutsche Charakter unseres bisherigen Staates ist nicht durch das Staatsbürgerrecht Fremdstämmiger zu erklären. Vielmehr hat umgekehrt der undeutsche Parlamentarismus erst den überragenden Einfluß der Juden möglich gemacht[152])."

Dem ist entgegenzuhalten, daß gerade durch die falsche Einbürgerungspolitik die Juden eine so bevorzugte Stellung im Staate einnahmen. Durch die Heraushebung der Reichsbürger aus dem Kreis der übrigen Staatsangehörigen ist die Lösung der Judenfrage erst ermöglicht worden. Der Reichsbürger besitzt ja nicht nur ein Abstimmungsrecht, sondern seine besondere Stellung ist ausschlaggebend. M. E. bekommt der Staat dadurch ein ganz neues Gesicht.

Selbstverständlich hat der Reichsbürger auch Rechte und Pflichten. Diese sind nicht eine Auswirkung eines Rechtsverhältnisses zwischen ihm und einer unsichtbaren juristischen Persönlichkeit. Er hat diese Rechte und Pflichten vielmehr als Volkgenosse in der Gemeinschaft, in die er als Reichsbürger aufgenommen worden ist. Ziel ist und bleibt Sicherung dieser Gemeinschaft. Der einzelne ist als Glied dieser Gemeinschaft verpflichtet, sich für ihr Bestehen in jeder Weise einzusetzen. Auf der anderen Seite muß ihm die Gemeinschaft auch diejenigen Rechte zubilligen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Er nimmt damit

---

[152]) Werden und Gestalt des Dritten Reiches, S. 40, Anm.

eine besondere Rechtsstellung ein. Er ist nicht mehr Untertan, um als solcher Objekt der Staatsgewalt zu sein. Er ist auch nicht ein Individuum, das nur seine subjektiven öffentlichen Rechte durchsetzen kann. Der Reichsbürger ist auf Grund seiner Rechtsstellung in der Volksgemeinschaft dazu berufen, seinen Wirkungskreis gemäß seinen Anlagen auszufüllen[153]). Höhn umschreibt dies mit folgenden Worten: „So wird die individualistische Auffassung von Recht und Pflicht beim Reichsbürgerrecht verlassen, Recht und Pflicht werden nicht mehr auf ein Rechtsverhältnis gestützt, sie erwachsen vielmehr aus der Eingliederung des einzelnen in die Gemeinschaft[154])."

Eckhardt[155]) hat darauf hingewiesen, daß man in der bürgerlichen Rechtsordnung zuletzt immer nur noch die Rechte sah und „den Pflichtenbegriff entleerte".

aa) Die Pflichten.

Die Pflichten des Reichsbürgers ergeben sich schon aus den Voraussetzungen, unter denen er überhaupt das Reichsbürgerrecht erlangen kann.

Er muß jederzeit mit seiner ganzen Kraft bemüht sein, dem deutschen Volk und Reich in Treue zu dienen. Es genügt also nicht, daß er alles unterläßt, was gegen diese Treupflicht verstößt. Das ist die überwundene Auffassung. Heute verlangen wir von dem Reichsbürger, daß er aktiv handelt und dieses Treuverhältnis tagtäglich von neuem bekundet.

Wenn der Reichsbürger der Gemeinschaft angehört, dann hat er auch die Pflichten zu übernehmen, die zum Bestand dieser Gemeinschaft unbedingt erforderlich sind. Hierher gehört auch die Pflicht des Opferns zum Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Man darf unter Pflichten nicht nur die verstehen, die positiv vom Gesetzgeber geregelt und aufgezählt sind. Zu den Pflichten gehören vielmehr alle die Handlungen, die zum Bestand der Gemeinschaft notwendig sind. Zum Wesen der Gemeinschaft gehört aber auch, daß ihre Mitglieder sich gegenseitig unterstützen.

Die Wehrpflicht ist heute keine „staatsbürgerliche Verpflichtung" mehr, sondern die Voraussetzung zur Verleihung des Reichsbürgerrechts[156]). Selbstverständlich besteht auch nach Erfüllung dieser Voraussetzungen eine Pflicht, weiterhin an Übungen und dgl. teilzunehmen.

Auch hat sich der Reichsbürger für die nationalsozialistische Weltanschauung einzusetzen, denn diese ist der Inhalt der neuen deutschen Volksgemeinschaft. Er hat daher auch Dienst in der Partei oder für die Partei zu machen, selbst wenn er nicht Partei-

---

153) Vgl. dazu Huber, Verfassung, S. 216 ff.
154) Deutsches Recht 1936, S. 22.
155) „Recht oder Pflicht" in Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Heft, 1936.
156) Vgl. Höhn, Deutsches Recht, S. 22. 1936.

genosse ist, denn die Partei ist gerade die stärkste Verfechterin dieser Weltanschauung. Er kann in ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden Dienst tun. Von jedem Deutschen wird heute erwartet, daß er sich auch außerhalb seines Berufes für die Volksgemeinschaft betätigt. Diese Möglichkeit ist reichlich vorhanden. Dazu gehören auch der Selbstschutz, Sanitätsdienst, die Feuerwehr, Technische Nothilfe u. a.

Wir kennen heute nicht mehr den Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen Pflichten. Die Pflichten und Rechte ergeben sich aus der Stellung, die der einzelne Reichsbürger in der Volksgemeinschaft einnimmt, sei es als Beamter, Kaufmann, Handwerker, Schriftleiter, Bauer usw. Jeder Beruf ist durch eine ständische Organisation erfaßt. Diese wacht darüber, daß der Betreffende seinen Verpflichtungen nachkommt.

bb) Die Rechte.

Den Pflichten des Reichsbürgers zu besonderer Treue gegenüber dem deutschen Volk und Reich entsprechen auf der anderen Seite nun nicht Rechte. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß in dem Reichsbürgerrecht niemals ein Rechtsverhältnis wie früher gesehen werden kann.

Der Reichsbürger nimmt eine besondere Stellung ein, nur er ist Glied der Volksgemeinschaft. Daher bestimmt auch § 2 Abs. 3 des Gesetzes: „Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze."

Der § 3 der ersten Durchführungsverordnung umschreibt dies näher dahin, daß nur der Reichsbürger das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden kann. Auf die Ausnahmen bei jugendlichen Beamtenanwärtern wurde schon oben hingewiesen.

Höhn schreibt dazu folgendes: „Wenn das Reichsbürgerrecht erklärt, der Reichsbürger sei ‚der alleinige Träger der vollen politischen Rechte', so stellt er sich nicht den einzelnen vor, der aus einem Rechtsverhältnis gegenüber dem Staat Ansprüche geltend macht. Es setzt vielmehr den zum Reichsbürger gewordenen Volksgenossen voraus, der auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Reichsbürgerschaft im Vollbesitz seiner politischen Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft ist und diese Stellung innehat[157])." Ähnlich äußern sich auch Stuckart-Globke[158]).

So kann der Reichsbürger allein bei der Volksbefragung antworten und zum Reichstag wählen. Dies entspricht auch vollkommen dem Wesen einer Volksgemeinschaft. Wenn der Führer seine Gefolgschaft befragt und um Zustimmung zu außergewöhnlichen Handlungen bittet, so können dies niemals Artfremde und

---

[157]) a.a.O. S. 21, 1936.
[158]) a.a.O. S. 24, S. 53, Anm. 1.

Unwürdige tun, denn sie können den Führer überhaupt nicht verstehen. Zum Reichstag kann auch nur ein Glied der Volksgemeinschaft einen der Seinen mit der Wahrnehmung der Belange dieser Volksgemeinschaft beauftragen.

cc) Die subjektiven öffentlichen Rechte.

Die alte Lehre hatte bei den Rechten der Staatsbürger immer noch besonders die Grundrechte herausgestellt und sie teilweise als subjektive öffentliche Rechte aufgefaßt.

Es ist daher näher zu untersuchen, welche Bedeutung diese Rechte in unserer Rechtsauffassung haben.

Es ist in der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß die bisherigen Grundrechte ihre Bedeutung verloren haben[159]).

In der Weimarer Verfassung waren bekanntlich die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen im einzelnen in den Artikeln 109 ff. aufgezählt. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 sind die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 dieser Verfassung aufgehoben worden. Diese Artikel enthielten gerade diese Freiheitsrechte wie die persönliche Freiheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Versammlungs- und Pressefreiheit sowie das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis. Auch der Schutz des Eigentums besteht nicht mehr in früherem Maße.

Es erscheint daher heute überhaupt nicht mehr notwendig, eine Aufstellung der Grundrechte zu geben und gewissermaßen einen Katalog derselben aufzustellen.

Der einzelne ist Glied der Gemeinschaft. Er hat die Aufgabe, im Rahmen dieser Gemeinschaft seine Pflichten zu erfüllen. Er hat seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben und stets das Wohl des Ganzen im Auge zu haben. Wenn die Gemeinschaft dies von ihm verlangt, dann muß sie ihm auch die Möglichkeit zur Ausübung dieser Pflichten geben. Sie muß ihm seine Schaffenskraft erhalten, denn nur die verantwortungsbewußte Persönlichkeit wird etwas leisten können, aber nicht der, der unter Zwang seine Arbeit verrichten soll. Dies sind nicht die früheren Freiheitsrechte der Vergangenheit. Es handelt sich um die Voraussetzungen, damit der einzelne seinen Dienst in der Gemeinschaft erfüllen kann. Daraus folgt dann auch, daß er über seine Freizeit frei verfügen kann, daß er, wenn er glaubt, irgendwie benachteiligt zu sein, seine Rechte auf dem gesetzlichen Wege verwirklichen kann.

Wir können dem einzelnen heute keine Freiheitssphäre im alten Sinne mehr zubilligen, eine Sphäre, die ihn schützt vor Eingriffen des Staatsapparates.

---

[159]) Vgl. dazu Lösener in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzbuch, S. 399; Stuckart-Globke, a.a.O. S. 23. Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, S. 83 u. a.

Der einzelne ist durch seine Gliedschaftsstellung in der Gemeinschaft mit ihr mit seiner ganzen Persönlichkeit verbunden, er hat nicht, wie Gierke es sagte, zwei Seiten mehr, sondern nur noch eine, nämlich die Stellung in der Gemeinschaft. Daraus ergibt sich erst seine volle Gesamtpersönlichkeit, und aus dieser seiner Stellung heraus behandelt er auch seine reinen persönlichen Angelegenheiten. Eines Schutzes bedarf es insoweit gar nicht mehr. Denn vor wem soll der Volksgenosse denn geschützt werden? Vor der Gemeinschaft etwa? Das würde die Vernichtung unserer ganzen gewonnenen Grundlage bedeuten. Vor dem Staat? Auch das ist undenkbar, denn wir sehen in dem Staat kein eigenes Wesen mehr, sondern nur den Apparat zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Idee. Der Apparat kann nicht selbständig handeln, sondern muß in Bewegung gesetzt werden durch die Führung, und die Führung ist ein Teil der Gemeinschaft.

Wenn er nun für die Gemeinschaft arbeitet, dann erscheint es nur recht und billig, daß er auch Anteil nimmt an dem Schicksal dieser Gemeinschaft, daß er mitstimmt und Träger eines öffentlichen Amtes sein kann. Das sind seine politischen Rechte.

Die Frage nach den subjektiven öffentlichen Rechten ist damit auch in ein neues Licht gerückt. Es erscheint nicht angebracht, heute noch von solchen Rechten zu sprechen.

Man muß sich daher erst einmal über diesen Begriff klar werden. Das Wort subjektiv weist darauf hin, daß es sich um Rechte handelt, die dem einzelnen zustehen. Die alte Lehre ging bekanntlich von einem Rechtsverhältnis aus und faßte die subjektiven öffentlichen Rechte als Schutz des einzelnen vor der Staatsgewalt auf. Von dem Gemeinschaftsgedanken aus kann man diesen Begriff niemals erfassen, und wenn man diesen Begriff von dem einzelnen aus deuten will, was in seinem Wesen liegt, dann arbeiten wir mit zwei verschiedenen Grundauffassungen, was unmöglich ist. Der Begriff der subjektiven öffentlichen Rechte paßt eben nicht in die Gemeinschaftsauffassung unserer Zeit, und es wäre verfehlt, ihn trotzdem noch weiter zu verwenden, nur weil er historisch überliefert worden ist. Wenn wir den Staat als juristische Person ablehnen, müssen wir auch seine juristischen Begleiterscheinungen ablehnen. Auf der anderen Seite ist der Volksgenosse nun aber nicht rechtlos. Auch er hat als solcher Rechte und Pflichten. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß er diese nicht auf Grund eines Rechtsverhältnisses hat, sondern durch seine Eingliederung in die Volksgemeinschaft. Von dieser Grundlage aus kann er Rechte geltend machen. Dahin gehört auch das Recht des einzelnen auf Arbeit. Jeder Volksgenosse hat nach dem Parteiprogramm die Pflicht, geistig oder körperlich zu schaffen. Wenn man dieses von ihm verlangt, muß man ihm andererseits auch die Voraussetzungen schaffen, damit er dieser seiner Pflicht nachkommen kann. Er muß also einen Arbeitsplatz erhalten, wo

er schaffen kann. Auf diesen Arbeitsplatz und damit auf die Arbeit selbst hat er ein Recht, denn dadurch kann er erst für die Gesamtheit wirken.

Nicht hierhin gehören die Ansprüche des Beamten auf Gehaltszahlung. Dieser Anspruch erwächst aus der besonderen Stellung des Beamten. Wenn er arbeitet, muß er auch entsprechend belohnt werden. Dieser Anspruch ist klagbar. Nach dem neuen Beamtengesetz steht nicht mehr der ordentliche Rechtsweg offen, sondern die Verwaltungsgerichte sollen über diesen Anspruch entscheiden. In dem Wehrgesetz ist dagegen ausdrücklich festgelegt worden, daß der ordentliche Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht offen steht. Diese Rechte erwachsen aus der Gliedschaftsstellung innerhalb der Gemeinschaft. Die Rechte sind heute nicht mehr den Pflichten in der Weise gegenüberzustellen, daß eine bestimmte Pflicht einem bestimmten Recht entspricht. Beide sind gegeben durch die Stellung des Reichsbürgers in der Volksgemeinschaft. Sie bedingen sich gegenseitig und sind Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Reichsbürger gestellt sind.

Es wäre auch falsch, die neue Ansicht dahin auszulegen, daß heute mehr die Pflichten überwiegen im Gegensatz zu früher. Das bedeutet nur ein Zurückfallen in die alte Begriffswelt.

Es erscheint daher nicht angängig, heute noch von subjektiv-öffentlichen Rechten zu sprechen. Diese Rechte sind vielmehr notwendig für die Erfüllung der Pflichten in der Gemeinschaft.

Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß hier nur von den politischen Rechten gesprochen wurde. Der Reichsbürger unterscheidet sich dadurch vom Staatsangehörigen, daß er die vollen politischen Rechte besitzt.

2. Der Staatsangehörige.

a) Die Wandlung des Staatsbegriffes.

Das Reichsbürgergesetz kennt nur noch Reichsbürger und Staatsangehörige. Bevor wir den neuen Begriff des Staatsangehörigen näher untersuchen, müssen wir uns mit dem Begriff des Staates überhaupt auseinandersetzen.

Wir haben gesehen, daß die alte Lehre den Staat als juristische Person auffaßte und ihm ein Eigenleben zuerkannte.

Dieser Staat handelt durch seine Organe. Wenn wir diese Anschauung beibehalten, müssen wir den Führer als Organ dieser juristischen Persönlichkeit Staat auffassen. Das ist für uns aber unmöglich.

Bei der Betrachtung dieser Fragen müssen wir auch wieder von der Volksgemeinschaft ausgehen.

Von dieser Auffassung läßt sich dann auch der Staat juristisch erfassen. Der Staat erscheint dann nicht mehr als Zweck, sondern als Mittel. Der Führer selbst hat diesem Gedanken am besten Ausdruck verliehen: „Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selbst umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte. Von ihnen wird immer ein Teil in erster Linie der Erhaltung des physischen Lebens dienen und nur der andere der Förderung einer geistigen Weiterentwicklung[160])."

Auch Rosenberg vertritt diese instrumentale Staatsauffassung: „Der Staat ist uns heute kein selbständiger Götze mehr, vor dem alle im Staube zu liegen hätten; der Staat ist nicht einmal ein Zweck, sondern er ist auch nur ein Mittel zur Volkserhaltung. Ein Mittel unter anderen, wie es Kirche, Recht, Kunst und Wissenschaft ebenso sein sollen. Staatsformen ändern sich und Staatsgesetze vergehen, das Volk bleibt. Daraus folgt allein schon, daß die Nation das Erste und Letzte ist, dem sich alles andere zu unterwerfen hat. Daraus folgt aber auch, daß es keine Staats-, sondern nur Volksanwälte geben darf[161])."

Dem Staat ist damit sein Eigenleben genommen worden, „er wird als eigner Wert verneint"[162]).

Deshalb ist auch der Begriff der juristischen Persönlichkeit hinfällig geworden. Wenn Koellreutter fragt, was Höhn für die juristische Staatsperson im Völkerrecht setzen will[163]), so ist darauf hinzuweisen, daß schon in dem Worte Völkerrecht die Erklärung liegt. Denn es handelt sich um die Beziehungen von Völkern, die auch juristisch begriffen werden können, und die nun durch ihre Führung handeln. Die Auffassung, die Neesse[164]) vertritt, kann auch nicht restlos anerkannt werden. Er weist nämlich dem Staate die Aufgabe zu, „aus eigener Machtvollkommenheit auf bestimmten Gebieten für ein Volk oder eine Mehrheit von Völkern bzw. Volksgruppen Recht zu verwirklichen" und faßt im übrigen den Staat als Organisation auf. Durch die Verwirklichung des Rechts allein kann der Staat seine Aufgaben nicht lösen, denn das Recht ist nur ein Teil des Lebens. Wo bleiben die Aufgaben der Kunst und Wissenschaft und überhaupt der Rassenfrage, die wohl durch das Recht in Bahnen gelenkt werden können, aber dadurch noch nicht gelöst werden?

Staat ist bei den obigen Betrachtungen als Behördenapparat, als Instrument verstanden worden. Unter Staat versteht man aber

---

160) „Mein Kampf", S. 433/4.
161) Der Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 526.
162) Höhn in Deutsches Recht, S. 475. 1935.
163) Deutsches Verfassungsrecht, S. 23/24.
164) a.a.O. S. 48.

heute auch vielfach noch eine umfassende Einheit, worauf Höhn[165]) und vor allem Reuss[166]) hingewiesen haben. So gebraucht z. B. Carl Schmitt den Begriff des Staates in diesem doppelten Sinne[167]). Wir verstehen dann unter diesem umfassenden Begriff des Staates das „Volk in Gemeinschaft“[168]). Der Staat ist für uns auch niemals Inhalt, sondern Form[169]).

Vielfach wird heute vom totalen Staat gesprochen. Das ist aber falsch, wie Alfred Rosenberg in einem Artikel gesagt hat. Es heißt darin[170]): „Was sich in diesem vergangenen Jahre vollzogen hat und in weiterem Umfange noch vollziehen wird, ist nicht die sogenannte Totalität des Staates, sondern die Totalität der nationalsozialistischen Bewegung. Der Staat ist nicht mehr etwas, was neben dem Volk und neben der Bewegung, sei es als mechanistischer Apparat, sei es als herrschendes Instrument bestehen soll, sondern Werkzeug der nationalsozialistischen Weltanschauung.“ Rosenberg empfiehlt dann allen Nationalsozialisten, „nicht mehr vom totalen Staat zu sprechen, sondern von der Ganzheit (Totalität) der nationalsozialistischen Weltanschauung“.

Wenn wir so den Staat als Apparat auffassen, ändert sich auch die Bedeutung des bisherigen Begriffes des Staatsangehörigen. Der Staatsangehörige ist für uns heute nicht mehr Angehöriger des Staates im alten Sinne, sondern er ist Mitglied des staatlichen Schutzverbandes. Dies ist im einzelnen nachzuweisen.

b) Der Staatsangehörige als Mitglied des staatlichen Schutzverbandes.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit war früher im Gesetz nicht näher bestimmt worden. Es war daher der Literatur im wesentlichen überlassen geblieben, diesen Begriff näher zu erläutern und zu umreißen. Die Vergangenheit ging dabei natürlich vom Staate aus. Wenn wir heute vom Volk ausgehen, dann müssen wir auch bei diesem Begriff zu anderen Vorstellungen gelangen. Das Wesen der Staatsangehörigkeit hat sich grundlegend geändert.

Es ist daher auch nicht der Auffassung von Lösener-Knost zuzustimmen, die meinen: „Das Wesen der Staatsangehörigkeit selbst, die Gründe für ihren Erwerb und Verlust sowie der mit der Staatsangehörigkeit verbundene Schutz des Reiches werden durch die neue Regelung nicht berührt“[171]). Der alte Begriff des Staatsangehörigen paßt nicht mehr in unsere Zeit hinein. Der Reichs-

---

[165]) Deutsches Recht, S. 324. 1934.
[166]) Juristische Wochenschrift, S. 2314 ff. 1935.
[167]) Staat, Bewegung, Volk, S. 12.
[168]) Höhn, a.a.O. S. 324. 1934.
[169]) Hitler, „Mein Kampf“, S. 436.
[170]) Artikel im V.B. vom 9. 1. 1934. Abgedruckt in Gestaltung der Idee, S. 21/22.
[171]) Lösener-Knost, a.a.O. S. 11.

bürger wurde vom Volke her bestimmt, man kann den Staatsangehörigen nicht von einer überwundenen Auffassung aus erklären. Reichsbürger und Staatsangehöriger müssen von denselben Grundlagen aus erfaßt werden. Insofern hat sich auch das Wesen der Staatsangehörigkeit grundlegend geändert.

Diesen Standpunkt nimmt auch Höhn ein. Er weist vor allem darauf hin, daß das Gesetz aus einem einheitlichen Geist erlassen worden sei und es undenkbar sei, wenn man bei dem Begriff des Staatsangehörigen von der Auffassung des 19. Jahrhunderts ausgegangen sei. Vor allem sei auch das Parteiprogramm ausschlaggebend[172]). Die gleiche Ansicht vertreten auch Stuckart und Globke[173]).

Es sind schon vor dem Erlaß des Reichsbürgergesetzes Versuche unternommen worden, von der neuen Auffassung aus den Begriff des Staatsangehörigen zu klären und zu deuten. Beachtenswert ist dabei vor allem die Arbeit von Saebisch[174]).

Der Verfasser geht vom Gemeinschaftsgedanken aus und will einen Unterschied zwischen den Reichsangehörigen und Staatsangehörigen machen. Die Reichsangehörigkeit ist dann die Angehörigkeit zur Volksgemeinschaft. Auf der anderen Seite stehen die Schutzgenossen und Fremden. Diese nennt der Verfasser dann Staatsangehörige[175]).

„Deutscher Reichsangehöriger sein, heißt in erster Linie der Bluts- und Gesinnungsgemeinschaft anzugehören. Staatsbürger sich nennen dürfen, heißt innerhalb dieser Bluts- und Gesinnungsgemeinschaft eine bevorzugte politische Stellung zu genießen. Daher werden die nicht auch im Besitz der Staatsbürgerrechte befindlichen Deutschen Reichsangehörige sein“[176]). Wenn das Gesetz auch später einen anderen Weg gegangen ist, so ist doch dieser Auffassung immerhin zuzustimmen. Im zweiten Teil seiner Arbeit untersucht der Verfasser dann die Gesetze der anderen Staaten auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit im Hinblick auf den dort vorhandenen Gemeinschaftsgedanken.

Auch Welte behandelt diese Frage[177]). Er kommt zu folgender Definition: „Staatsangehörigkeit ist der rechtliche Ausdruck jener aus den Grundkräften des Staates erfließenden politischen Entscheidung, durch die der Staat den Kreis der an seiner Ordnung Teilnehmenden feststellt, und Art und Maß dieser Teilnahme bestimmt“[178]).

---

[172]) a.a.O. S. 22.
[173]) a.a.O. S. 29.
[174]) Der Begriff der Staatsangehörigkeit.
[175]) a.a.O. S. 17.
[176]) a.a.O. S. 18.
[177]) Die Staatsangehörigkeit.
[178]) a.a.O. S. 53.

Wenn auch der Verfasser die Volkszugehörigkeit an anderer Stelle berücksichtigt, so kann uns doch diese Begriffsbestimmung heute nicht genügen, da sie den Unterschied zum Staatsbürger bzw. Reichsbürger unberücksichtigt läßt.

Die Wissenschaft hat es heute nicht mehr nötig, nach einer Definition des Begriffs des Staatsangehörigen zu suchen, da uns das Gesetz selbst eine Legaldefinition in die Hand gibt. Diese ist Ausdruck unserer neuen Staatsauffassung und das Ergebnis einer bisher geleisteten wissenschaftlichen Arbeit.

„Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist" (§ 1 Abs. 1).

Die Staatsangehörigkeit bedeutet somit eine Zugehörigkeit zum staatlichen Schutzverband. Der Staatsangehörige ist Mitglied dieses staatlichen Schutzverbandes. Diese Bindung ist natürlich eine viel lockere als innerhalb einer Gemeinschaft. Daher erklärt sich auch die besondere Hervorhebung der Pflichten. Wenn das Reich den Staatsangehörigen schützt und ihm innerhalb des Reiches die Möglichkeit zu einer wirtschaftlichen Betätigung gibt, so muß er sich auch gegenüber dem Reich verpflichten.

Einen besonderen Schutzanspruch hat der Staatsangehörige im Auslande. Dieser Schutz wird aber meist erst dann gewährt, wenn die Rechtsmittel des Aufenthaltsstaates erschöpft oder unzulänglich sind.

Wird der deutsche Staatsangehörige im Ausland benachteiligt, so bedeutet das eine Kränkung des Deutschen Reiches und berechtigt dieses zum Einschreiten.

Diese Staatsangehörigen bleiben dem Reich aber weiterhin verpflichtet.

So erstreckt sich die Wehrpflicht auch auf diese Staatsangehörigen im Auslande; sie sind gegebenenfalls auch steuerpflichtig gegenüber dem Reich. Die Strafverfolgung der im Ausland begangenen Straftaten ist unter den Voraussetzungen des § 4 StrGB. möglich.

Der Eintritt in den fremden Staatsdienst, insbesondere den Militärdienst, ist eine Pflichtverletzung. Stuckart-Globke bemerken dazu: „Der Besitz der Staatsangehörigkeit begründet die rechtliche Stellung des Staatsangehörigen als Schutzverbandsgenosse im staatlichen Schutzverband. Es ist dies kein zweiseitiges Rechtsverhältnis Staat—Einzelperson, vielmehr erzeugt die Rechtsstellung des Staatsangehörigen im Schutzverband Rechtsbeziehungen in den verschiedensten Richtungen. Aus dieser Eingliederung in den Schutzverband erwachsen die öffentlichen Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen[179])."

Es erscheint zweckmäßiger, den Begriff des Genossen hier nicht zu verwenden, um die lockere Verbindung gegenüber einer

[179]) a.a.O. S. 29.

Gemeinschaft hervorzuheben. Denn unter Genossenschaft versteht man gemeinhin eine Form der Gemeinschaft, und es würde nur Verwirrung bringen, wenn man den Staatsangehörigen als Genossen bezeichnet, denn dann ist er auch Genosse des Reichsbürgers, da dieser ja auch Staatsangehöriger ist. Beide sind vielmehr Mitglieder des staatlichen Schutzverbandes. Das verbindet sie. Die Staatsangehörigen haben keinerlei politische Rechte. Sie können sich im Rahmen der Gesetze wirtschaftlich betätigen und ihrem Erwerb nachgehen. Sie dürfen aber nicht in die Geschicke des Reiches eingreifen. Andererseits haben sie dem Reich gegenüber Pflichten. Sie müssen Steuern zahlen und Opfer bringen und im Kriegsfalle Dienste leisten.

Die Staatsangehörigen, die nicht zugleich Reichsbürger sind, gliedern sich in drei große Gruppen.

Einmal handelt es sich um die jungen Volksgenossen, die noch nicht das erforderliche Alter erreicht haben, um Reichsbürger sein zu können. Sie wachsen erst in die Volksgemeinschaft hinein, und es ist daher selbstverständlich, daß sie dem staatlichen Schutzverband angehören, denn das Reich hat die Volksgemeinschaft zu schützen. Sie sind nicht Einzelindividuen, die zum Staate in einem Rechtsverhältnis stehen. Sie dienen jetzt in den Gliederungen des Volkes, HJ., SA., SS, Arbeitsdienst und Wehrmacht und rücken dann in die Stellung des Reichsbürgers ein. Sie sind nicht in erster Linie Staatsangehörige, sondern Volksgenossen. Daraus ergibt sich erst ihre Staatsangehörigkeit[180]).

Dann gibt es diejenigen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die nicht Reichsbürger werden können oder denen das Reichsbürgerrecht aberkannt ist. Sie gehören wohl der Blutsgenossenschaft an, aber sie haben einen Mangel an ihrer Persönlichkeit und können daher nicht Reichsbürger und damit Vollgenossen werden. Auf diese besonderen Voraussetzungen zur Erlangung des Reichsbürgerrechts wurde schon im vorigen Kapitel eingehend eingegangen.

Für den Betreffenden bedeutet dies gleichzeitig auch eine Ehrenminderung, wenn er aus der Gemeinschaft ausgestoßen ist, eben dadurch, daß ihm das Reichsbürgerrecht aberkannt worden ist.

Dann gibt es diejenigen Staatsangehörigen, die auf Grund einer anderen Blutsangehörigkeit niemals Reichsbürger werden können. Sie gehören auch nicht der Gemeinschaft des Volkes an, es bedeutet also für sie keine Minderung ihrer Persönlichkeit. Hierunter fällt vor allem der Jude. Auf die Stellung des Juden ist daher besonders einzugehen.

---

[180]) Vgl. dazu Höhn, a.a.O. S. 23.

3. Der Jude.

a) Das Problem.

Wir haben immer wieder betont, daß die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts von der Rassenfrage aus zu geschehen hat.

Die Judenfrage bildet hier das Zentralproblem. Es kann naturgemäß in diesem Rahmen nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden, sondern es wird dabei auf die grundlegenden Werke von Fritsch, Günther, Feder u. a. verwiesen.

Das Judentum ist keine Religionsgemeinschaft, sondern ein besonderes Volk. Es stellt auch nicht eine besondere Rasse dar, sondern setzt sich aus verschiedenen Rassen zusammen. Diese Mischung ist jedoch ziemlich unglücklich ausgefallen, denn besonders im Judentum sind stark zerstörende Willensrichtungen vorhanden.

Es besteht also ein großer Unterschied zwischen dem jüdischen Volk und den arischen Völkern.

Dieses Volk ist daher ein Fremdkörper, wenn es als Gast bei anderen Völkern wohnt. Gerade Deutschland hatte stark unter dieser Einwanderung des Judentums zu leiden, die besonders auch nach dem Weltkrieg einsetzte. Es handelt sich dabei vorwiegend um die sogenannten Ostjuden, die von den spanischen streng zu unterscheiden sind. Man sah im Juden aber niemals einen Fremdrassigen, sondern nur den Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft. Man sah ihn ferner auch nur als Einzelperson und durch die Phrase verleitet, daß alles gleich sei, was Menschenantlitz hat, konnte er sich ungehindert in Deutschland festsetzen.

Erst der nationalsozialistischen Bewegung blieb es vorbehalten, hier die Propaganda vorzutreiben und das deutsche Volk über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz kannte den Begriff der Rasse überhaupt nicht, und sehr viel Juden konnten auf diese Weise ihre Einbürgerung erreichen. Sie waren durch ein Dokument Staatsbürger geworden und konnten nun genau so gut wie jeder andere über die Geschicke des Deutschen Reiches mitbestimmen. Der Führer hat in seinem Werk „Mein Kampf“ diese Zustände schon genügend gegeißelt[181]). Der Beamtenkörper wurde immer mehr von Juden durchsetzt, und alle anderen wichtigen Posten befanden sich schließlich in der Hand des Judentums. Besonders stark war auch der Einfluß des Judentums auf kulturellem Gebiet.

Ein völkischer Staat mußte hier unbedingt sofort Wandel schaffen.

Das staatsrechtliche Problem bestand vor allem darin, den politischen Einfluß des Judentums auszuschalten und es in jene

[181]) „Mein Kampf“, S. 488 ff.

Schranken zurückzuweisen, die die Rassereinheit des deutschen Volkes erfordern. Niemals konnte der Jude daher Reichsbürger sein, d. h. er konnte nicht mehr an den Abstimmungen teilnehmen und durfte keine öffentlichen Ämter mehr bekleiden. Es war aber andererseits notwendig, den Begriff des Juden ein für allemal klarzulegen. Dem Gesetzgeber standen zwei Möglichkeiten zur Ausschaltung des Judentums offen. Man konnte in den einzelnen Gesetzen darüber Bestimmungen treffen oder grundsätzlich dem Juden im Staate eine besondere Stellung zuweisen. Zuerst beschritt man den ersten Weg. Im Reichsbürgergesetz ist nunmehr eine grundsätzliche Regelung getroffen worden. Dadurch ist es möglich geworden, in künftigen Gesetzen darauf zu verweisen. Dieses Problem konnte für die Zukunft nur auf diese Weise gelöst werden. Der Jude ist auch Staatsangehöriger, gehört aber zu der Gruppe von Staatsangehörigen, die niemals Reichsbürger werden können. Dadurch ist die politische Ausschaltung gegeben. Es war aber aus Gründen der Reinerhaltung des deutschen Blutes notwendig, für die Stellung des Juden noch besondere Bestimmungen zu erlassen. Staatsrechtlich gesehen ist aber das Reichsbürgerrecht grundlegend geworden.

b) Die Stellung des Juden.

In zahlreichen Gesetzen nach der Machtübernahme ist der Versuch unternommen worden, den Einfluß des Judentums auszuschalten. Es ließ sich dabei nicht vermeiden, daß viele Übergangsbestimmungen getroffen werden mußten und daß die Begriffsbestimmung des Juden nicht immer einheitlich war. Durch das Reichsbürgergesetz ist diese Frage nun einer endgültigen Lösung zugeführt worden, denn das Gesetz bestimmt selbst den Begriff des Juden. Danach ist der Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt (§ 5). Unter gewissen Umständen gelten auch die Mischlinge als Juden, worauf unten noch näher eingegangen wird.

Der Begriff des Juden ist damit klar durch das Gesetz umrissen worden.

Es wird aber bestimmt, daß die schärferen Anforderungen, die an die Reinheit des deutschen Blutes in Reichsgesetzen und in den Anordnungen der NSDAP. und ihren Gliederungen gestellt sind, bestehen bleiben.

Sonstige derarte Anforderungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Solche bereits bestehenden Anforderungen sind am 1. Januar 1936 fortgefallen, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des

Führers zugelassen worden sind. So z. B. sind die Bestimmungen der Deutschen Arbeitsfront über die Reinheit des Blutes nur noch nach dem Reichsbürgergesetz zu beurteilen.

Eine vollständige Aufzählung dieser schärferen Bestimmungen in Reichsgesetzen ist bei Stuckart-Globke[182]) zu finden. Der Begriff des Reichsgesetzes ist nicht zu eng zu umfassen, es fallen darunter auch Verordnungen[183]).

In den weiteren Durchführungsverordnungen und in den Runderlassen ist vor allem die Frage des Ausscheidens der jüdischen Beamten näher geregelt worden, inwieweit sie Ruhegeld bekommen. Auch beziehen sich diese Bestimmungen auf die Träger eines öffentlichen Amtes und die leitenden Ärzte von Krankenhäusern. Jedoch soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Im folgenden soll zum Abschluß ein kurzer Überblick der wichtigsten Bestimmungen über die Stellung des Juden gegeben werden, die nicht im Reichsbürgergesetz geregelt sind.

Das Reichsbürgerrecht schließt den Juden von den politischen Rechten aus. Er kann demnach nicht bei Wahlen und Volksbefragungen mitstimmen. Auch ist ihm versagt, Träger von öffentlichen Ämtern zu sein.

In bezug auf das öffentliche Amt sind schon vor dem Reichsbürgergesetz verschiedene Bestimmungen erlassen worden. Dazu rechnen vor allem die gesamten Verordnungen über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Hier sind die Forderungen, die an die Reinheit des deutschen Blutes gestellt werden, bedeutend stärker. Als nichtarisch gilt bereits derjenige, der nur einen jüdischen Großelternteil aufzuweisen hat. Ausnahmen wurden hier hinsichtlich der Frontkämpfer und solcher Beamten gemacht, deren Väter und Söhne im Weltkrieg gefallen sind oder die schon seit dem 1. August 1914 Beamte waren. Diese Beamten sind jetzt aber auch in den Ruhestand versetzt worden, soweit sie eben nicht als Reichsbürger gelten.

Im Deutschen Beamtengesetz sind diese Bestimmungen im § 25 enthalten.

Der Beruf des Rechtsanwaltes, des Patentanwaltes, des Steuerberaters und Devisenberaters sowie der des Arztes ist den Juden verschlossen.

Die Juden dürfen auch keine deutschen Schulen und Hochschulen mehr besuchen.

Selbstverständlich waren die Bestimmungen bei der Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst.

Ebenso notwendig waren die Bestimmungen über die Ausschließung von Juden im Reichserbhofgesetz und im Schriftleitergesetz.

---

[182]) a.a.O. S. 260.

[183]) Anderer Meinung Friedrichs in: Reichsverwaltungsblatt, S. 109 ff., 1936. Darauf hat schon Kröger hingewiesen. Ebenda, S. 180 ff.

Während die anderen Gesetze alle nur bis zu den Großeltern gehen, stellt das Reichserbhofgesetz die Forderung auf, daß Bauer nur derjenige sein kann, der seit dem 1. Januar 1800 deutsches Blut hat. Dieser Stichtag ist im übrigen auch maßgebend für die Politischen Leiter der NSDAP.

Die Stellung des Juden ist also vor allem eingeschränkt auf politischem Gebiet. Dem entspricht auch, daß ihm verboten ist, die Reichsfarben zu zeigen. Wirtschaftlich war die Einschränkung anfangs nur insoweit durchgeführt, als es sich um eine beratende wirtschaftspolitische Tätigkeit handelte. Im Jahre 1938 ist dann auch die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben durchgeführt worden. Die Reichsgewerbeordnung wurde in verschiedenen Punkten dahin abgeändert, daß Juden bestimmte Berufsausübungen untersagt wurden. Durch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben wurde ihnen die weitere wirtschaftliche Tätigkeit untersagt. Die Juden sind ferner grundsätzlich von der öffentlichen Fürsorge ausgeschlossen.

Auf kulturpolitischem Gebiet war eine scharfe Scheidung gleichfalls unumgänglich notwendig. Das Schriftleitergesetz erfüllt die Forderungen des Parteiprogramms.

Die Juden sind damit vollkommen aus der deutschen Politik und Wirtschaft ausgeschaltet. Ihr Vermögen mußte angemeldet werden und unterliegt verschiedenen Beschränkungen und kann andererseits durch Anordnung für die deutsche Volkswirtschaft eingesetzt werden.

Den Juden können ferner polizeiliche Beschränkungen hinsichtlich ihres Auftretens in der Öffentlichkeit auferlegt werden.

Der Jude kann aber ungehindert seinen eigenen Kulturbestrebungen nachgehen. Dazu ist der jüdische Kulturbund geschaffen worden.

Die Juden stellen also in Deutschland keine nationale Minderheit dar, sondern eine völkische[184]). Es ist ihnen unbenommen geblieben, ihre Religion und ihr kulturelles Eigenleben mit Einschluß der Erziehung auszuüben. Dies wird ihnen auch sogar garantiert[185]).

Auf den Mischling beider Grade treffen die oben angeführten Bestimmungen auch zu; er wird aber in kommenden Gesetzen dem vorläufigen Reichsbürger gleich behandelt werden, da er auch als vorläufiger Reichsbürger gilt, soweit er eben nicht als Jude gilt oder besondere Bestimmungen getroffen sind. In Zukunft wird der Mischling wohl verschwunden sein.

---

[184]) Vgl. dazu Lösener-Knost, a.a.O. S. 18.

[185]) § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

V.

Die Einzelfragen.

In dem vorigen Teil der Arbeit ist das Grundsätzliche und Bedeutende über das Reichsbürgergesetz bereits gesagt worden.

Es sind aber doch noch einige Fragen vorhanden, die einer näheren Untersuchung bedürfen. Dazu gehören der Begriff des öffentlichen Amtes, die Stellung der Partei nach dem Reichsbürgergesetz, besonders die des einzelnen Parteigenossen, sowie die Bedeutung des artverwandten Blutes.

1. Das öffentliche Amt.

Die Literatur hat schon immer den Unterschied zwischen Amt und Beamten gemacht.

So hat in neuerer Zeit Fischbach[186]) darauf hingewiesen, daß mit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Übertragung eines Amtes nicht verbunden zu sein braucht[187]). Er sagt dann über den Beamtenbegriff folgendes: „Die Beamtenstellung hat subjektiven Charakter; sie schafft die Rechtsbeziehungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und dem Träger des öffentlich-rechtlichen Amtes; die Amtsübertragung schafft die objektive Grundlage für die von den Beamten auszuübenden öffentlich-rechtlichen Verrichtungen“ [188]).

Im Gegensatz zum öffentlichen Amt steht das Privatamt. Der Begriff des öffentlichen Amtes wird bereits im Strafgesetzbuch gebraucht (§ 31). Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung diesen Begriff wie folgt erläutert[189]): „Unter öffentlichem Amt ist ein durch das öffentliche Recht fest begrenzter, einer Person übertragener Kreis von Geschäften in dem Organismus des Reiches, des Staates, der öffentlichen Gemeindeverbände und Korporationen zu verstehen.“

Diese Begriffsbestimmung ist dann auch von der Literatur übernommen worden[190]).

---

[186]) Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

[187]) Vgl. auch Helfritz: Grundlage des Beamtenrechts, S. 11.

[188]) Ebenda.

[189]) RGZ. 37/228.

[190]) So Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts; Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung, S. 30; Schulze: Das Reichsbeamtengesetz, S. 32; Fischbach, a.a.O. S. 24; Wolgert: Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, S. 61.

Eine Behörde liegt dann vor, wenn „das Amt mit den dazugehörigen Personen besetzt und seine sachlichen Bedürfnisse befriedigt werden“[191]).

In Art. 128 der Weimarer Reichsverfassung ist der Grundsatz aufgestellt worden: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen.“

Damit bestand zwar kein Anspruch auf Zulassung und Bekleidung eines öffentlichen Amtes, aber sämtliche Staatsbürger, d. h. Staatsangehörige, wurden gleichgestellt.

Wir haben oben bereits dargelegt, daß nach dem Reichsbürgergesetz nur die Reichsbürger öffentliche Ämter bekleiden können.

Das neue Recht kennt neben dem öffentlichen Amt noch die öffentliche Aufgabe, wie sie z. B. im Schriftleitergesetz und in der Reichsärzteordnung zu finden ist[192]). Auch hier sind die Juden grundsätzlich nicht zugelassen.

Das Parteiprogramm hatte auch schon diese Forderung erhoben. Träger eines öffentlichen Amtes ist nicht gleich dem Begriff des Beamten zu setzen, doch fällt dieser Begriff darunter. Beamter ist heute nur der, der zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht und eine solche Ernennungsurkunde in Händen hat. Dieser Begründungsakt, der schon im Kommunalabgabengesetz galt, gilt heute für das ganze Reich. Der Kreis der Beamten ist aber für das Reichsbürgergesetz bedeutend erweitert worden. Es rechnen dazu z. B. auch die nichtbeamteten, außerordentlichen Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen. Die Einzelheiten sind in § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zu finden. Durch diese DVO. (§ 5) ist auch der Begriff des Trägers eines öffentlichen Amtes klargelegt worden. Außer den Beamten sind es die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Hierunter fallen z. B. Schiedsmänner, Schöffen, Stempelverteiler.

Damit ist vom Gesetzgeber dieser Begriff ein für allemal bestimmt worden.

2. Die Stellung der Partei nach dem Reichsbürgergesetz.

a) Staat und Partei.

Die heutige deutsche Staatsrechtslehre steht vor einem neuen einzigartigen Problem, dem Verhältnis der Partei zum Staate.

Über dieses Problem ist viel geschrieben worden, und es würde den Rahmen der Arbeit sprengen, hier auf alle Einzelheiten einzugehen. Es kann sich daher nur darum handeln, die wichtigsten Punkte zu erörtern.

---

[191]) Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 121.

[192]) Vgl. dazu Krüger in „Jugend und Recht“, S. 74. 1936.

Die umfangreichsten Arbeiten über die NSDAP. sind von Carl Schmitt und Gottfried Neese verfaßt worden.

Carl Schmitt hat die dreigliedrige Zusammenfassung von Staat, Bewegung, Volk dem früheren liberalen Schema gegenübergestellt[193]) und sagt dann weiter: „Jedes einzelne der drei Worte Staat, Bewegung, Volk kann für das Ganze der politischen Einheit gebraucht werden. Es bezeichnet aber gleichzeitig auch eine besondere Seite und ein spezifisches Element dieses Ganzen. So läßt sich der Staat im engeren Sinne als der politisch-statische Teil, die Bewegung als das politisch-dynamische Element und das Volk als das im Schutz und Schatten der politischen Entscheidungen sich aufbauende politische Element betrachten“[194]).

Diese These von dem unpolitischen Volk erscheint bedenklich, worauf auch schon Koellreutter hingewiesen hat[195]). Die Tatsache, daß der Führer das Volk zur Billigung seiner Politik aufruft, beweist, daß das Volk politischen Anteil haben muß.

Schmitt sagt dann über die Aufgaben, daß „Staat und Partei unterschieden, aber nicht getrennt, verbunden, aber nicht verschmolzen sind“[196]).

Neesse wendet sich gegen diese Formulierungen von Schmitt, denn die Bewegung habe vom Staate und vom Volke etwas[197]). Er selbst umreißt das Wesen der NSDAP. wie folgt: „Das Wesen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft NSDAP. erschöpft sich aber nicht in dieser besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Vor allem ist die Partei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eigener Art, die etwas Neues und bisher in einer derartigen juristischen Person noch nicht Vorhandenes umschreibt. Deshalb ist es müßig, sie mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu vergleichen. Die NSDAP. ist kein der unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterstehendes Gebilde, dem nur einzelne Stücke öffentlicher Verwaltung vom Staate überlassen sind, sondern erfaßt und behauptet ihren Totalitätsanspruch als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens“ auf allen die Gemeinschaft betreffenden Gebieten, gleichgültig wie im einzelnen die Aufgaben zwischen der Organisation des Staates und der Organisation der Partei verteilt sind“[198]).

Neesse sieht in der NSDAP. eine juristische Person und ist dazu durch den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verleitet worden. An anderer Stelle spricht er aber wieder von der NSDAP. als einer Gemeinschaft[199]).

---

[193]) Staat, Bewegung, Volk, S. 11 12.
[194]) a.a.O. S. 12.
[195]) Deutsches Verfassungsrecht, S. 64.
[196]) a.a.O. S. 21.
[197]) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, S. 126.
[198]) a.a.O. S. 130 1.
[199]) a.a.O. S. 155 6.

Diese Ansicht von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eigener Art vertreten im übrigen u. a. auch noch Koellreutter[200]), Meißner-Kaisenberg[201]) und Huber[202]). Huber bezeichnet die NSDAP. als eine Einrichtung des Verfassungslebens. Sie sei keine Einrichtung der Verwaltungsordnung wie die gewöhnlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Weiterhin wurde von dem Einbau der Partei in den Staat gesprochen.

Es scheint aber, daß der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die NSDAP. überhaupt nicht zutrifft. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft NSDAP. ist juristische Person und damit unsichtbar. Der Führer ist dann zwangsläufig Organ dieser Körperschaft. Auf diese Bedenken hat vor allem Höhn hingewiesen[203]), und sagt dann weiter: „Der Begriff der Körperschaft wird also dem Wesen der NSDAP. juristisch nicht gerecht, und die Form der Körperschaft verschleiert gerade diese hervorragende Stellung der NSDAP. .... und daß die allgemeinen Merkmale einer Körperschaft eben auf die NSDAP. nicht zuträfen“[204]).

Man war seinerzeit gezwungen, noch mit dem Begriff Körperschaft zu arbeiten, weil die Wissenschaft noch nicht so weit war, an ihre Stelle etwas anderes zu setzen. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zur Sicherung von Einheit und Partei lassen deutlich erkennen, daß man heute nicht mehr auf diesen Begriff der Körperschaft angewiesen ist, vielmehr ist dort die Rede von der NSDAP. als Gemeinschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht[205]).

Es wäre ja auch sehr unlogisch, wenn man weiterhin die NSDAP. als juristische Person behandeln wollte. Wir haben den Staat als juristische Person abgelehnt und die Volksgemeinschaft als Rechtsbegriff eingeführt. Die NSDAP. ist ein Teil des deutschen Volkes und umfaßt seine besten Kräfte. Nach dem Willen des Führers sollen die besten Nationalsozialisten Parteigenossen sein[206]).

Die Partei ist eine besondere Gemeinschaft innerhalb des deutschen Volkes, und sie ist daher auch juristisch erfaßbar.

Die Partei ist also niemals ein Selbstzweck, sondern auch nur ein Mittel zum Zweck[207]). Der Führer hat in seiner Schlußansprache auf dem Parteikongreß 1934 über die Aufgabe der NSDAP. eingehend gesprochen und ihr Verhältnis zum Staate dargelegt.

[200]) Deutsches Verfassungsrecht, S. 154.
[201]) Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 32.
[202]) Verfassung, S. 164.
[203]) Deutsches Recht, S. 299. 1935.
[204]) Höhn, a.a.O. S. 300.
[205]) Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, § 1, RGBl. I S. 583.
[206]) Schlußrede d. Führers auf d. Parteikongreß 1934, V.B. Nr. 254. 1934.
[207]) Vgl. die Schlußansprache des Führers auf dem Parteikongreß 1935. V.B. a.a.O.

Er sagte damals unter anderem: „Die Partei wird für alle Zukunft die politische Führungsauslese des deutschen Volkes sein.“ „Sie ist für alle Zukunft das Senfkorn der nationalsozialistischen Idee“ [208]).

Und auf dem Reichsparteitag 1935 kleidete der Führer die verschiedenen Aufgabengebiete in folgende Worte: „Die Partei hat mithin aus ihrer Organisation für die Zukunft dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben, und zweitens durch ihre Lehrtätigkeit dem nationalsozialistischen Staat das ihn tragende nationalsozialistische Volk zu erziehen. Daraus ergibt sich die klare Fixierung der Aufgabengebiete von Partei und Staat. Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze.

Parteiaufgabe ist:

1. Aufbau einer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.
2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.
3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft.

Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen.“ Und weiter: „Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend, und wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen“ [209]).

Damit ist ein für allemal festgelegt, wie sich das Verhältnis zwischen Staat und Partei zu gestalten hat. Beide sind Mittel in der Hand des Führers zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die Wehrmacht garantiert dabei den Schutz nach außen.

b) Die Mitwirkung der Partei nach dem Reichsbürgergesetz.

In der ersten Durchführungsbestimmung ist die Mitbestimmung der Partei geregelt. Es heißt dort, daß der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleihen und entziehen kann (§ 1

[208]) V.B. Nr. 254. 1934.
[209]) V.B. Nr. 260. 1935.

Abs. 1 u. 2 der 1. DVO.). Dieser Gedanke entspricht dem Gesetz über die Einheit von Partei und Staat und ist nur eine notwendige Folge. Er ist übrigens auch schon in § 3 des Gesetzes selbst zum Ausdruck gebracht worden.

Es ist klar, daß heute bei wichtigen Hoheitsakten des Staates die Partei eingeschaltet wird. So wirkt der Stellvertreter des Führers auch bei bestimmten Beamtenernennungen und vor allem bei Gesetzentwürfen mit.

Die Partei ist am besten über das Volk, sein Wesen, seinen Glauben, seine Hoffnungen und sein ganzes Denken unterrichtet.

Die Partei ist aus dem Volke gekommen und im Volke geblieben.

Die Partei kennt daher auch den einzelnen Volksgenossen am besten.

Durch eine neue bis ins kleinste gehende organisatorische Gliederung ist die Partei heute in der Lage, ein sicheres Urteil über die politische Zuverlässigkeit eines Volksgenossen abzugeben. Sie beschränkt sich eben nicht nur bei ihrer Arbeit auf den Parteigenossen, sondern erfaßt jeden Volksgenossen.

Der Blockleiter ist der Hoheitsträger der Partei, der dem einzelnen Volksgenossen gegenübertritt. Er tritt ihm gegenüber als Beauftragter der Partei und ist daher in jeder Weise von dem Volksgenossen zu unterstützen.

Daraus ergibt sich die Forderung, daß die Partei bei der Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechts und entsprechend bei seiner Aberkennung mitzuwirken hat.

Wir haben oben dargelegt, daß die Voraussetzungen zum Reichsbürgerrecht sich in zwei objektive und eine subjektive einteilen lassen. Die Entscheidung über die objektiven Voraussetzungen stehen der Staatsführung allein zu. Hier handelt es sich nur um die subjektive Voraussetzung, um den Beweis eines entsprechenden Verhaltens.

Die Partei ist in der Lage, hierüber ein Urteil abzugeben.

Sie kennt einmal alle diejenigen Elemente, die früher gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben und auch heute noch nicht verstanden haben, sich in die Volksgemeinschaft einzugliedern.

Sie überwacht ferner den Volksgenossen während seines jetzigen Tuns; sie weiß genau, wie er sich zum nationalsozialistischen Staat stellt. Sie hat dafür ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, in denen ein Großteil der Volksgenossen erfaßt ist.

Gerade in dieser engen Gemeinschaft zeigt sich oft das wahre Wesen eines Menschen.

Es ist selbstverständlich, daß hier nur nach großen Gesichtspunkten geurteilt werden kann, denn Kleinigkeiten sind unbedingt zu vermeiden.

Es ist ferner ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß ja nicht die Partei die Entscheidung trifft, sondern auch der staatliche Apparat eingeschaltet wird. Nun arbeitet bekanntlich der staatliche

Behördenapparat immer nach anderen Gesichtspunkten, als eine lebendige Gemeinschaft es vermag. Es wird sich nie vermeiden lassen, daß der Behördenapparat etwas schwerfällig bleibt. Staat und Partei wirken also bei der Verleihung und Aberkennung zusammen. Die Verleihung des Reichsbürgerrechts ist ein Hoheitsakt des Staates. M. E. ist es aber trotzdem notwendig, der Stellungnahme der Partei die entscheidende Bedeutung zuzubilligen. Weicht der Leiter der zuständigen Behörde von dem Urteil der Partei ab, so ist die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung anzurufen. Hier wird meist eine Personalunion vorhanden sein. (Preuß. Regierungspräsident = Oberpräsident [Gauleiter].) Eine ähnliche Regelung findet sich auch bei der Berufung bzw. Abberufung der Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäte[210]).

Es muß unbedingt die Gewähr gegeben sein, daß bei Verleihung des Reichsbürgerrechts die Gesamtpersönlichkeit beurteilt wird. Es kommt darauf an, ob der Betreffende in der Lage ist, ein würdiges Glied der Volksgemeinschaft zu werden und zu bleiben. Andererseits wird die Partei auch verhütend eingreifen in den Fällen, wo nach der starren Gesetzauslegung eine Aberkennung oder Verweigerung erfolgen müßte, wo aber doch manchmal politische Gründe ausschlaggebend sein können, um eine Änderung des staatlichen Entschlusses herbeizuführen.

Es ist daher unbedingt notwendig, die Partei entscheidend einzuschalten.

Zwar wird der Dienst im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht in den meisten Fällen maßgebend sein, denn wer sich dort als unwürdig erwiesen hat, hat auch das Recht verwirkt, als Reichsbürger, als Vollgenosse in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden.

Besonders nach der Ableistung der Wehrpflicht ist die Partei am besten in der Lage, ein Urteil über die Persönlichkeit abzugeben. Denn wer in der Wehrmacht seiner Dienstpflicht genügt hat, wird nach Erfüllung in den Gliederungen der Partei Dienst tun. Wer sich hier eines groben Verstoßes schuldig macht, wer etwa sich weigert, diesen Dienst zu tun, der hat durch sein Verhalten nicht bewiesen, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Reich und Volk zu dienen. Denn zum Reich und zum Volk gehört auch die NSDAP. „Sie ist unlöslich mit dem Staate verbunden[211])."

c) Der Parteigenosse.

Wichtig ist vor allem die Frage bei Parteigenossen. Es sollen nach dem Willen des Führers nur die besten Nationalsozialisten sein. Wer der NSDAP. angehört, ist in erster Linie als politischer Mensch anzusehen.

---

[210]) DGO. §§ 41, 45, 54.

[211]) § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. 12. 1933, RGBl. I S. 1016.

Reichsminister Dr. Frick hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß niemals geplant war, nur den Parteigenossen das Reichsbürgerrecht zu verleihen[212]). Die NSDAP. umfaßt nur einen Bruchteil der deutschen Volksgenossen. Es ist vielmehr daran gedacht, die große Masse in die Reichsbürgerschaft aufzunehmen. Das Volk ist nicht unpolitisch. Es wird zu Entscheidungen aufgerufen und soll seine Stimme abgeben. Die Parteigenossen haben innerhalb ihres Wirkungskreises eine erhöhte Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft. Sie haben ihre Wahrer und nachdrücklichen Verfechter zu sein. Die Volksgemeinschaft ist nicht eine Abstraktion, sondern eine konkrete Gemeinschaft, die lebendig ist und lebendig erhalten werden muß.

Es ist andererseits mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sämtlichen Parteigenossen auf der anderen Seite das Reichsbürgerrecht verliehen wird.

Anders liegen die Dinge, wenn ein Parteimitglied ausgeschlossen wird. Die Partei hat nach dem Gesetz zur Einheit von Partei und Staat ihre eigene Gerichtsbarkeit. Die Parteigerichte haben die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb der Parteigenossenschaft zu schlichten und ihrem Urteil unterliegen auch die Parteiausschlüsse. Bei einem Ausschluß wird dies auch bei einem Beamten seiner Behörde mitgeteilt und kann somit einen Grund zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bilden[213]). Wenn der Betreffende aus dem Grunde ausgeschlossen ist, daß er gegen die Gemeinschaft der Partei verstoßen hat, dann ist zu untersuchen, ob dies nicht auch eine Aberkennung des Reichsbürgerrechts nach sich zu ziehen hat.

Das Reichsbürgerrecht gibt dem Reichsbürger den Vollbesitz der politischen Rechte. Es bedeutet keinen Mangel und keine Ehrenminderung, wenn jemand nicht in der Partei ist; das würde ja gerade dem Wesen der Partei widersprechen, die Auslese sein will. Wenn jemand Parteigenosse ist, dann gibt er damit zu erkennen, daß er politisch besonders herausgehoben ist. Er hat politisch gesehen eine höhere Verpflichtung. Wenn er diese verletzt und aus einem solchen Grunde ausgeschlossen wird, beweist er, daß er keine politischen Fähigkeiten mehr besitzt. Ihm kann daher auch nicht mehr das Recht zuerkannt werden, politische Rechte auszuüben. Er kann kein öffentliches Amt bekleiden; denn er hat gegen die engere Gemeinschaft der Partei und gegen die große Gemeinschaft des Volkes verstoßen. Es ist daher zu fordern, daß in diesen Fällen, aber nur in diesen Fällen, wo ein Parteigenosse wegen einer schweren politischen Verfehlung aus der Partei ausgeschlossen wird, dem Betreffenden das Reichsbürgerrecht aberkannt werden muß. Dies braucht nicht automatisch zu erfolgen, denn es handelt sich hier um einen staatlichen Hoheitsakt,

[212]) a.a.O. S. 1391.
[213]) § 71 DBG.

und Handlungen der Partei können nicht ohne weiteres Handlungen der Staatsführung auslösen. Sie können aber diesen zwingend veranlassen, die entsprechende Handlung vorzunehmen.

Wenn diese Forderung zu hart erscheint, so ist darauf hinzuweisen, daß ein solcher Anschluß aus diesen Gründen in der Regel sehr selten erfolgen wird. Die Partei kennt daneben noch die Ausschlüsse wegen Nichtzahlung der Beiträge und wegen Disziplinwidrigkeiten. Diese Tatsachen dürfen aber keinen Grund bilden, um gleichzeitig das Reichsbürgerrecht abzuerkennen. Dem Betreffenden ist noch die politische Fähigkeit zuzuerkennen, andererseits wird es aber nicht ratsam sein, ihn ein öffentliches Amt bekleiden zu lassen.

Im übrigen scheint das Gesetz selbst diesen Weg gehen zu wollen, was aus dem oben wiedergegebenen Text zu folgern ist. Es sind jedoch die Durchführungsbestimmungen abzuwarten.

3. Artverwandtes Blut.

Die Frage nach dem artverwandten Blut brauchte überhaupt nicht gestellt zu werden, wenn wir es nur mit reinrassigen Menschen zu tun hätten. Dies ist nicht der Fall.

In der Judenfrage stehen sich nun aber nicht nur die Volljuden und die Deutschen gegenüber, sondern dazwischen gibt es die sogenannten Mischlinge, deren Blutzusammensetzung verschieden ist. Für die Lösung der Frage der Mischlinge waren an sich drei Lösungen möglich.

Man konnte die Mischlinge schlechthin zum Judentum schlagen oder andererseits zum Deutschtum. Dies wäre aber biologisch nicht zu rechtfertigen gewesen. Es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Mischlinge nun vollkommen im Judentum aufgehen oder aufgegangen sind, und eine Zuschlagung zum Deutschtum bedeutet eine Gefährdung des deutschen Blutes. Man ist daher den dritten Weg gegangen, den der Aufteilung der Mischlinge. Man muß zwischen denen unterscheiden, die nur einen geringen jüdischen Bluteinschlag haben und kann diese Gruppe dem Deutschtum zurechnen. Dem Judentum unbedingt zuzurechnen sind dann diejenigen, die einen sehr starken jüdischen Bluteinschlag aufweisen oder mindestens eine starke jüdische Tendenz. Dazwischen stehen noch diejenigen, die teils den Deutschen gleich, teils den Juden gleich behandelt werden[214]).

In der ersten Durchführungsbestimmung ist diese Frage gelöst worden.

[214]) Vgl. dazu Stuckart-Globke, S. 12/18.

Man hat nur auf die Großelternteile zurückgegriffen und besonders dann einen Großelternteil als jüdisch angesehen, wenn er der jüdischen Religion angehört hat (§ 2 Abs. 2 S. 2 der 1. DVO.).

Jude ist demnach, wer von mindestens drei jüdischen Großelternteilen abstammt (§ 5 Abs. 1 der 1. DVO.).

Jüdischer Mischling ist demnach, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt. Die Großelternteile müssen also volljüdisch gewesen sein, es genügt nicht, daß es sich nur um Mischlinge handelt. Die Mischlinge kann man nach Graden einteilen. Mischlinge ersten Grades sind diejenigen, die zwei jüdische Großelternteile haben, Mischlinge zweiten Grades diejenigen, die nur einen jüdischen Großelternteil haben[215]).

Die letzteren sind nach der Ersten DVO. Reichsbürger geworden, sie sind damit den Deutschblütigen gleichgestellt worden, vorbehaltlich der noch zu erwähnenden besonderen Bestimmungen.

Die Mischlinge ersten Grades nehmen nur dann dieselbe Stellung ein, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 2 dem Judentum zugerechnet werden. Das ist bei folgenden Voraussetzungen der Fall, wenn sie natürlich zugleich auch Staatsangehörige sind.

1. Derjenige, der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird.

Das Gesetz ist am 16. September erlassen worden. Es ist nämlich an diesem Tage in dem Reichsgesetzblatt verkündet worden.

Es muß selbstverständlich ein wirksam rechtliches Band vorliegen, im Falle der Unwirksamkeit gilt diese Bestimmung nicht.

Die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft bedeutet den stärksten Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zum Judentum. Daraus ist aber nicht umgekehrt zu folgern, daß, wenn jemand nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, er nicht als Jude zu gelten habe. Der Übertritt zu einer Religionsgemeinschaft ändert niemals die rassische Zusammensetzung eines Menschen. Auch die Angehörigkeit zur jüdischen Kultusgemeinschaft, die darin zum Ausdruck kommt, daß der Mischling Kultussteuern zahlt, rechnet dazu[216]).

2. Als Jude gilt auch der staatsangehörige jüdische Mischling ersten Grades, der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet.

Es muß eine vollgültige Ehe bestehen. Wird diese oder eine neu eingegangene später aufgelöst, so gilt er auch als Jude, denn er hat ja seinen Willen kundgetan. Das gleiche gilt bei einer Nichtigkeitserklärung einer neu eingegangenen oder schon bestehenden Ehe, wenn auch die Nichtigkeitserklärung die Ehe nach dem BGB. als von Anfang an nichtig ansieht. Hier hat der Mischling durch

[215]) Vgl. dazu Stuckart-Globke, S. 18.
[216]) Vgl. den Abschnitt bei Stuckart-Globke, a.a.O. S. 64.

seinen Willen zur Eingehung einer Ehe seine Zugehörigkeit zum Judentum offenbart. Dagegen fehlt es an dieser Voraussetzung, wenn es sich um eine bestehende Ehe handelt, die vor Erlaß des Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist[217]).

3. Derjenige gilt auch als Jude, der aus einer Ehe mit einem Volljuden stammt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre geschlossen ist.

Dieses Gesetz ist am 17. September 1935 in Kraft getreten. Es verbietet die Eheschließung von Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und erklärt diese Ehen für nichtig. Es konnten also trotzdem aus Ehen mit Juden vielfach Mischlinge ersten Grades hervorgehen, z. B. aus einer Ehe mit einem Juden und einer deutschblütigen Ausländerin. Daher mußte diese besondere Regelung noch getroffen werden. Eine Übersicht über diese Bestimmungen ist zu finden bei Maßfeller[218]).

4. Gilt auch derjenige staatsangehörige jüdische Mischling ersten Grades als Jude, der aus einem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 des § 5 der 1. DVO. stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird. Dies entspricht nur dem Sinn der vorhergehenden Bestimmung. Der 31. Juli 1936 ist deswegen gewählt worden, weil es der Ablauf des zehnten Monats seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist, und „es werden also mit Sicherheit nur die Fälle erfaßt, bei denen die Eltern über den durch die Nürnberger Gesetze zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht mehr im unklaren sein konnten oder durften“[219]).

Diese ganzen Vorschriften bezwecken vor allem, das Verschwinden der Mischlinge zu beschleunigen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Mischlinge vor dem Erlaß des Reichsbürgergesetzes zumeist unter die Gesetzgebung über die Juden fielen.

---

[217]) Vgl. dazu Stuckart-Globke, a.a.O. S. 76.
[218]) Jur. Wochenschr. S. 3425. 1935.
[219]) Pfundtner-Neubert, Kommentar v. Lösener zu § 5, 1. DVO. (Anm. 9).

VI.

Zusammenfassung des Ergebnisses.

1. Reichsbürger und Staatsangehöriger in ihrem Verhältnis zueinander.

Auf die Bedeutung des Reichsbürgergesetzes ist bereits genügend hingewiesen worden. Es ist ein Staatsgrundgesetz des Nationalsozialismus. Durch dieses Gesetz wird die gesamte liberalistische Auffassung beseitigt, und ein neues Rechtsdenken hat seine konkrete Gestalt angenommen.

Stuckart hat der Bedeutung dieses Gesetzes mit folgenden Worten Ausdruck gegeben: „Das Reichsbürgergesetz verwirklicht die völkische Ordnung des deutschen Volkes auf der politischen Ebene. Es ist damit zum sichernden und tragenden Fundament der gesamten politischen Volksordnung geworden. Kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz[220])."

In der vorliegenden Arbeit sollten die Zusammenhänge aufgezeigt werden, die zwischen zwei neuen Begriffen im deutschen Staatsrecht bestehen. Es handelt sich um eine Neuerscheinung in der juristischen Begriffswelt. Sie können aber nur aus dem gesamten Neubau des Staates heraus verstanden werden.

Dieser hat bereits Gestalt gewonnen. Partei und Staat sind Mittel in der Hand des Führers zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Das Volk steht überall im Mittelpunkt des Denkens und Handelns.

Der staatsrechtliche Aufbau kann mit Führer und Gefolgschaft umschrieben werden. Dieser Führer hat zur Verwirklichung seiner Ziele drei Mittel in der Hand. Es scheint in diesem Zusammenhang zweckmäßig, die Wehrmacht gesondert zu betrachten. Der Führer ist heute gleichzeitig Führer der Partei, Oberhaupt des

[220]) a.a.O. S. 24/25.

Staates und Oberbefehlshaber der Wehrmacht. In allen drei bestehen bestimmte Führungskörper, die Amtswalter der Partei, der Beamtenapparat und das Offizierkorps.

Auch ist in der Partei und in der Wehrmacht eine besondere Gerichtsbarkeit vorhanden, während die Gerichtsbarkeit des Staates alle übrigen Volksgenossen umfaßt. Dies bezieht sich selbstverständlich nur auf besondere Tatbestände, die staatliche Gerichtsbarkeit ist viel umfassender. Verschiedene Stellen der Partei und des Staates werden aus Zweckmäßigkeitsgründen von denselben Vertrauensleuten des Führers bekleidet.

Die Partei ist aber das Primäre, sie ist die Wahrerin des nationalsozialistischen Gedankenguts und sorgt für die Stabilität der Idee im Innern. Die Wehrmacht schützt das Reich nach außen und damit auch die nationalsozialistische Idee. Der Staat ist dazu da, die Gesetze durchzuführen und die ordnungsgemäße Verwaltung auszuüben.

Auf eine kurze Formel gebracht, ließe sich sagen: Die Partei führt, der Staat verwaltet und die Wehrmacht schützt das Reich nach außen.

Wesentlich ist das Verhältnis des Führers zu seiner Gefolgschaft, dem Volk und im engeren Sinne seiner Partei. Sie verbindet das Band der Treue.

Ausgangspunkt ist die Gemeinschaft. Sie ist der Angelpunkt unseres Rechtsdenkens. Oder um die Worte von Höhn zu gebrauchen: „Grund- und Eckstein des Staatsrechts unserer Zeit ist das Prinzip der Volksgemeinschaft“[221]).

Von dieser Grundlage aus müssen auch die beiden Begriffe Staatsangehöriger und Reichsbürger einander gegenübergestellt werden.

Wenn wir nun die Beziehungen zwischen Parteigenossen, Reichsbürgen und Staatsangehörigen auf eine kurze Formel bringen wollen, so müssen wir in den Mittelpunkt den Führer stellen und uns um ihn herum als konzentrische Kreise die der Gemeinschaft und des Schutzverbandes des Reiches denken. Der erste Kreis umfaßt die Parteigenossen als die engste Gemeinschaft, der zweite die Reichsbürger als die Vollgenossen innerhalb der Volksgemeinschaft. Den dritten Kreis bilden die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die noch nicht das Reichsbürgerrecht erlangen können, den nächsten die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die niemals die Reichsbürgerschaft erwerben können oder denen sie aberkannt worden ist. Den äußersten Kreis bilden schließlich die blutsfremden Staatsangehörigen.

Selbstverständlich kann man noch weitere Einzelheiten einschließen. Auch gehen die Kreise vielfach ineinander über, weil

[221]) Deutsches Recht, S. 323. 1934.

man z. B. schon mit 18 Jahren Parteigenosse sein kann, aber nicht Reichsbürger sein wird. Unter Partei ist nur die Partei als solche und nicht die Gliederung verstanden. Diese könnte man aber noch zwischenschalten zwischen Parteigenossen und Reichsbürgern. Der weitere Kreis umfaßt stets den engeren. Das Verhältnis zum Führer wird nach außen immer schwächer und lockerer. Am stärksten ist es von der Parteigenossenschaft aus.

Wenn seinerzeit das Parteiprogramm die Forderung nach der Schaffung des Staatsbürgers erhob und das Gesetz den Reichsbürger schuf, so besteht darin kein Unterschied. Es handelt sich um denselben Begriff. Der neue Begriff bringt mehr die Verbundenheit zum Reich als der umfassenden Einheit zum Ausdruck, während wir unter Staat heute vornehmlich den Apparat verstehen.

Es würde eigenartig klingen, wenn wir von einem Bürger des Staates sprechen würden und dabei an den Staat als Apparat denken.

Auf der anderen Seite hat der Staatsangehörige es auch mehr mit diesem Staatsapparat zu tun, während der Reichsbürger innerhalb der Gemeinschaft steht.

Der erstere wird gewissermaßen mit dem Staatsapparat betreut, während der Reichsbürger in den Ordnungen der Volksgemeinschaft dient.

Das neue Recht kennt demnach Reichsbürger, Staatsangehörige und Ausländer. Staatsangehöriger bedeutet nach außen hin die Unterscheidung zum Ausländer, der gegenüber dem Reich ein Fremder ist.

Nach innen bedeutet es die Mitgliedstellung innerhalb des staatlichen Schutzverbandes und die Unterscheidung zum Reichbürger als dem Träger der vollen politischen Rechte. Damit ist das Wort des Führers verwirklicht, der in seinem grundlegenden Werk u. a. sagt: „Der völkische Staat teilt seine Bewohner in drei Klassen: in Staatsbürger, Staatsangehörige und Ausländer“[222]).

So ist denn durch das Reichsbürgergesetz ein wesentlicher Programmpunkt der NSDAP. erfüllt und ein weiterer Baustein zum Aufbau des Dritten Reiches gelegt worden.

Es ist damit die Reform des ganzen Staatsangehörigkeitsrechts begonnen worden. Das alte, heute noch gültige Gesetz zum Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist von diesem neuen Gedanken aus anzuwenden.

Daß dies unbedingt notwendig ist, soll im folgenden Abschnitt aufgezeigt werden.

---

[222]) Hitler: „Mein Kampf“, S. 490.

2. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Die Staatsangehörigkeit wird gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben. Das Reichsbürgergesetz hat also dieses Gesetz nicht geändert.

Auf die Änderungen, die seit der Machtübernahme auf diesem Gebiete erfolgt sind, wurde schon oben näher eingegangen. Das Reichsbürgergesetz bringt einen neuen Gedanken und damit eine neue Auffassung zum Durchbruch. Es ist daher zu untersuchen, inwieweit dies auch auf das jetzt noch geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz Auswirkungen haben kann.

Das RuStang.G. erklärt im ersten Paragraphen, wer Deutscher ist. Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das widerspricht absolut dem Sinn des Reichsbürgergesetzes; denn auch der Jude besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Demnach würde der Deutsche dem Juden gleichgestellt werden. Das ist eine glatte Unmöglichkeit. Der Begriff des Deutschen ist ein einheitlicher, und auch im Staatsangehörigkeitsgesetz muß dies zum Ausdruck kommen. Es ist daher vorzuschlagen, daß der § 1 des Gesetzes künftighin die Fassung über den Begriff des Staatsangehörigen enthält, nämlich den Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Reichsbürgergesetzes.

In der Literatur ist schon vielfach darauf hingewiesen, daß es heute nicht mehr angängig sei, ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit abzulegen[223]).

Dieser Gedanke ist an sich vollkommen richtig. Zu bedenken ist dabei jedoch, daß man in dem Willen, die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben, oft etwas Unvorteilhaftes über den Betreffenden sehen wird und er selbst nicht mehr in Beziehung zum Reich bleiben will. Man wird daher auch einen solchen Staatsangehörigen nicht länger halten wollen. Bei Juden dürfte dies gerade besonders erwünscht sein. Anders ist es natürlich bei den Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Hier kann nicht ohne weiteres ein Wechsel oder Aufgeben der Staatsangehörigkeit stattfinden; es handelt sich schließlich bei dem Schutzverband des Deutschen Reiches nicht um einen Verein, aus dem man beliebig austreten kann.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wird neu geregelt werden müssen. Es wirkt heute gegenüber dem Reichsbürgergesetz sehr zurückbleibend in der Vergangenheit, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß es sich seine Struktur schon erheblich geändert hat. Hier ist indessen nicht der Ort, um eine Neugestaltung ein-

[223]) Siehe z. B. Stuckart-Globke, a.a.O. S. 30.

gehend zu erörtern; es sollte nur auf besondere Punkte hingewiesen werden, die in engem Zusammenhang mit dem Reichsbürgergesetz stehen.

3. Die rechtspolitischen Folgerungen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht noch keineswegs endgültig geregelt ist. Das Reichsbürgergesetz bedeutet nur einen Anfang zu einer umfassenden Umgestaltung. Dieser Anfang ist aber entscheidend, weil das Grundsätzliche geklärt ist. Dadurch ist der Weg der zukünftigen Arbeit gewiesen. Die Frage: „Was ergibt sich rechtspolitisch?" ist daher nicht ganz einfach zu beantworten. Folgende Gesichtspunkte erscheinen mir aber wichtig:

1. Das Reichsbürgergesetz ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Der Begriff des Reichsbürgers ist daher in allen Gesetzen zugrunde zu legen. Dies ist z. B. bei dem Deutschen Beamtengesetz bereits der Fall[224]).

2. Die Verleihung ist ein staatlicher Hoheitsakt. Sie kann niemals durch ein Gericht erfolgen, da es sich um eine politische Entscheidung handelt.

3. Die Urkunde über das verliehene Reichsbürgerrecht muß eine besondere Bedeutung erlangen.

4. Die Verleihung kann erst bei einem bestimmten Mindestalter erfolgen.

5. Die Voraussetzungen über die Verleihung werden gemeinsam von Partei und Staat geprüft. Dem Staat steht bei den objektiven Voraussetzungen die alleinige Entscheidung zu, während bei der subjektiven Voraussetzung die Partei entscheidend mitwirkt.

6. Für die Aberkennung gelten die gleichen Gesichtspunkte.

7. Der Reichsbürger gleicht nicht dem früheren Staatsbürger. Die Stellung des Reichsbürgers ist kein Rechtsverhältnis, sondern er hat innerhalb seines Wirkungskreises in der Volksgemeinschaft seine Rechte und Pflichten.

8. Die neue Rechtsauffassung kennt keine subjektiven öffentlichen Rechte mehr.

9. Der Reichsbürger ist kein Individuum, sondern Vollgenosse in der Volksgemeinschaft.

10. Er unterscheidet sich von dem Staatsangehörigen vor allem durch das Innehaben der vollen politischen Rechte.

---

[224]) § 25.

11. Der Reichsbürger steht in einem besonderen Treueverhältnis zum Führer, während der Staatsangehörige vornehmlich mit dem Staatsapparat zu tun hat.

12. Die Staatsangehörigen, die nicht zugleich Reichsbürger sind, zerfallen in drei Gruppen. Die Juden nehmen dabei eine Sonderstellung ein.

Dies sind die entscheidenden Folgerungen aus dem Reichsbürgergesetz. Sie bedeuten eine Epoche in der deutschen Staatsrechtslehre und sind ziel- und wegweisend für das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht geworden.

Lebenslauf.

Ich, Horst Beuster, bin am 31. August 1913 in Lüderitzbucht (Deutsch-Südwestafrika) geboren. Im Jahre 1916 kam ich nach Deutschland und wurde im Herbst 1919 in Berlin eingeschult. Ich besuchte zuerst die Grundschule, um dann Ostern 1923 in die Sexta der Goethe-Schule, Reform-Realgymnasium, in Berlin-Wilmersdorf aufgenommen zu werden. Hier habe ich am 4. März 1932 die Reifeprüfung bestanden. Ich studierte dann an den Universitäten Berlin und München Rechts- und Staatswissenschaften. Am 10. Januar 1936 bestand ich am Kammergericht meine erste juristische Staatsprüfung. Am 1. Februar 1936 erfolgte meine Ernennung zum Gerichtsreferendar. Ich war dann zur Ausbildung beim Amtsgericht in Altlandsberg und beim Landgericht in Berlin. Am 1. Februar 1937 wurde ich in die allgemeine preußische Staatsverwaltung übernommen und zum Regierungsreferendar bei der Regierung in Osnabrück ernannt. Ich war dann zu meiner weiteren Ausbildung beim Landratsamt in Lingen, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie bei der Stadtverwaltung in Wesermünde tätig. Augenblicklich bin ich wieder bei der Regierung in Osnabrück beschäftigt.

Mein Vater ist Oberregierungsrat a. D. und jetzt Leiter der Abteilung für Industrie- und Handelskammern in der Verbindungsstelle der Provinz Schleswig-Holstein, Berlin.